Crim.
135
m

Crim. 135 m

DAS SIEGEL DES VEHM · GERICHTS ·

Das Vehmgericht des Mittelalters

nach

seiner Entstehung, Einrichtung, Fortschritten und Untergang.

Historisch untersucht

von

Karl Hütter.

Leipzig,
bei Karl Franz Köhler,
1793.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Da bisher noch keine einzige Schrift erschienen ist, die uns von der Beschaffenheit und Einrichtung mit einem Worte von der Geschichte des Vehmgerichts gehörig unterrichtet hätte, so hat der Verfasser diese nicht leichte Arbeit unternommen, und das, was uns eine Menge von Schriftstellern in ihren Schriften davon zerstreut zurückgelassen haben, gesammlet und in ein Ganzes gebracht *). Er hofft denjenigen keinen

*) Es wäre zu wünschen, daß ein Hufeland oder Biener uns mit einer größern Geschichte dieses Gerichts beschenkten, wir würden gewiß hierinne von ihnen schätzenswerthe Beiträge und Aufschlüsse, zu der noch nicht genug ins Licht gesetzten Geschichte und Beschaffenheit jenes Zeitalters erhalten.

nen geringen Gefallen damit gethan zu haben, denen es um nähere Bekanntschaft mit diesem Gericht zu thun ist, welchen es aber an Zeit und Gelegenheit fehlte, die hier und da zerstreuten und hingeworfnen Nachrichten davon aufzusuchen und zu vergleichen. Im November 1792.

Der Verfasser.

Die

Die Schriftsteller sind über den Ursprung und die Bedeutung des Wortes Vehm (Fehm) fast alle uneinig; einige leiten es aus der lateinischen, einige aus der deutschen Sprache her. Bis jezt ist es noch nicht ausgemacht, was Vehm ursprünglich bedeutet, und es wird auch vermuthlich unausgemacht bleiben, weil selbst die ältsten Schriftsteller, die es doch am besten wissen konnten, hierüber ungewiß sind. Gryphiander leidet es in seiner Abhandlung de Weichbildis Saxonicis von Fahne her, daß man per licitam conjecturam

 ram

ram vor Fahnen-Recht — Fehn-Recht gesetzt hätte, verwirft aber seine Meynung in der Folge mit diesen Worten: „quod nullibi legatur vexilla judiciis „adpensa fuisse," und glaubt, daß es vielmehr a despumando von Feimen, Schäumen, herzuleiten sey.

Aeneas Syluius in statu Europae Cap. XXIX. leitet es vom Vetitum her. Diese Herleitung wollen aber Freher 1) und Gryphiander 2) nicht gelten lassen. Freher spricht: es wäre entweder ein Fehler der Abschreiber oder des Verfassers selbst. Gryphiander sagt: Sylvius hätte als ein der deutschen Sprache unkundiger Italiäner aus dem deutschen Worte Wette (Strafe) Vetitum gemacht. Müller spricht in seinem Reichstags-Theater unter Friedrich den Fünften: Vetitum sey nicht de vero vsu, sondern

1) Marq. Freher de occultis Judiciis Westphalicis.

2) Gryphiander de Weichbildis Saxonici. p. 59.

sondern abusu zu verstehen, daß man nehmlich solche Gerichte in Absicht auf ihren Mißbrauch nur vor verbotne Gerichte (pro judiciis vetitis) zu halten habe.

Nach dem Schottelius 3) ist Vehm ein deutsches Wort, und bedeutet separationem ad certum aliquem actum, Absonderung zu einer gewissen Verrichtung 4). Das Vehm-Gericht ist daher nach seiner Meinung ein besondres Gericht nach einer gewißen Norm eingerichtet. Vehm-Zeit ist die Zeit, wo eine gewiße Handlung vollzogen wird. Verfehmen heißt soviel als verführen. In diesem Sinne wird dies Wort in der Reformation des Freyen und Heymlichen Gerichts de A. 1539. Cap. X. gebraucht, wo es heißt: „Es soll der Frey-

 Graf

3) Schottelius de lingua Germanica sub voce Vehm.

4) Dieser Meynung ist auch Mencken in Dissert. de Feymeris veteris Westphal. Judicii Scabinis. Siehe s. Diss. Academ. VIII. p. 337. 41.

Graf niemand verführen oder verfehmen, d. i. niemand verleiten wider die Vorschriften und Verordnungen dieses Gerichts etwas zu unternehmen, oder darwider zu handeln. Dieses ist aber nichts weiter als eine Nebenbedeutung dieses Worts, denn verfehmen bedeutet im Allgemeinen etwas ganz anders als verführen, wie wir dieses weiter unten beweisen werden.

Einige leiten Vehm von dem alten deutschen Worte, Witte, Klugheit, oder von Bette, Wette, Strafe her, wie Meibom de Irmensula Saxonica anführt. Der Herr Prof. Biener drückt sich über den Ursprung dieses Wortes in s. Comment. de Origine et Progressu legum juriumque Germanorum. Part. II. p. 235. mit folgenden Worten aus: „Faem et Fam „Wachtero teste, famam significat grauantem et criminis incusantem, jure „communi et more majorum accusatio „ad sontem puniendum necessaria erat, „quod judicia Westphalica ita acceperunt, vt quilibet scabinus clam accusare, reumque peragere posset. Cum „igitur

„igitur haec judiciorum capitalium „forma adhuc inaudita omnibus fere „terrori esset, ipsa judicia dicta fuere „vemica, id est, inquisitoria et rumo„re atque sinistra hominis fama prouo„cata. In testimonio Scabinorum Co„loniensium A. 1258. in Apologia des „Erzstifts Kölln wider die Stadt Kölln, „app. docum p. 32. asseritur: contra „publice infamatos de excessibus potest „Archiepiscopus inquirere et judicare „etiam nullo conquerente."

In Spathens deutschen Sprachschatz heißt Fehm so viel als Diffamatio. Unde Fehmgericht — sagt er — „judicium „illud occultum, quo inculpatus et su„spectus quilibet, der Gefehmde sine or„dine et processu judicii ex sola fama „der Vehmruge a judice vemico, dem Veh„mer ejusque assessoribus, den Vehmschö„pfen condemnebatur. Böcler 5) leitet

 „Vehm

5) Böcler Diss. de Wittikindo Magno steht in s. Excerptis Controuers. Illustr.

„Vehm von dem schwäbischen Worte „Fämpt her, und sagt, es wär ein Ge„richt, worinne ein ordentlicher Prozeß ge„führt, Bürgschaft geleistet, und geschwor„ne Zeugen zugelassen würden. Joh. Coc„cejus in Jur. Publ. Prudentia Cap. XXIII. „§. 43. schreibt: Vehmicum dicitur, „quasi heimlich, id est occultum, non „vetitum, vt vulgo. Koch spricht beym „Pistorius 6) aber hiervon Audacissima „est opinio."

Letzner in Historia Caroli Magni schreibt: „Verfehmen heißt bey den „Sachsen, verbannen, verfluchen, versto„ßen, verweisen, und zum äußersten ver„lästern und verfolgen. Dieser Meinung „tritt Freher auch bey, welcher Vehme „durch Verbannung oder per proscriptio„nem s. aquae et ignis interdictionem „et supremum supplicium erkläret. Die„ser Meinung ist auch Paulini in Amoe-

„nit.

6) Pistorii Amoenitates Histor. Juridicae. P. IV.

„nit. Curios. P. I. Cap. 126. der gleichfalls unter Verfehmen, verbannen, „verweisen, verstoßen, versteht. Und diese „drey haben wohl die richtigste Erklärung „des Wortes Vehm gegeben.

Sonderbar ist Roleuincii 7) Erklärung dieses Wortes, der seinen Ursprung von Vae mihi Wehe mir herleitet. Seine Worte sind diese: „Qui sc. Carolus mox „Jus vetitum instituit, quod vsque in „praesens vocatur Veme. Videtur au„tem hoc nomen tractum a latino, et „sicut quidam de more habent etiam „Teutonici, vt dicant We mi, quod „aliquod triste vel terribile vident vel „audiunt, quasi ve mihi. Sic hoc prag„matico et formidabili et peremtorio „jure promulgato illico responderunt „we mi, quasi animo consternati pro „tam seuera constitutione palam sanci-

 „ta.

7) Werner Roleuincii Antiquitat Saxon. Cap VI. in dem 3. B. von Meibom Script. Rer. Germ. p. 24.

„ta. Doch ist diese Erklärung des Rolev. mehr eine Anspielung aufs Wort, als eine Entdeckung des eigentlichen Ursprungs. Siehe hierüber Dav. Winkelmann Notit. Hist. Polit. p. 564.

So viel von der Etymologie dieses Worts. Wir gehen nun zur Untersuchung des Ursprungs des Vehmgerichts über. Zu welcher Zeit dieses Gericht eigentlich entstanden, und wem seine Existenz zuzuschreiben ist, darüber sind die Meinungen der Schriftsteller sehr getheilt. Nach dem Meibom 8) und andern ist Wippo der Kappellan Kaiser Konrad des Saliers im eilften Jahrhunderte der erste, der es in Konrads Leben, Kap. VI. mit folgenden Worten erwähnt: „Reuer-

8) Meib. in Irmenf. Sax. Judicii vetiti, quod merito mireris apud scriptores istius seculi (Carolini) qui quidem ad nos peruenerunt, nulla mentio. Elapsis autem seculis duobus ac fere dimidii meminit eius Wippo Cappellanus Conradi I. Imperatoris, cognomento Saliqui.

„Reuerſus Rex. ſc. Carolus de Ribua„riis ad Saxoniam, ibi legem crudeliſ„ſimam, ſecundum voluntatem eorum „conſtanti auctoritate roborauit.“ Böcler 9) aber widerlegt den Meibom, und ſagt, daß unter dem „grauſamen Geſetz“ des Wippo die Einſetzung des Vehmgerichts nicht zu verſtehen wär. Dieſes beweiſet auch Schilter in Inſtit. Jur. Publ. T. I. L. IV. p. 382. mit folgenden Worten: „Sed et fallunt, qui Legem Saxonum „crudeliſſimam, de judicio hoc acci„piunt, cuius meminit Wippo in vita „Conradi, nam intelligit Legem Saxo„num, quam exhibet Heroldus et Lin„denbrogius, quam Wippo crudelita„tis incuſat, eo, quod poenarum gra„vitate et ſupplicii magnitudine legem „Alamannicam et Boiaricam excedet, „vti fatetur P. Hachenberg de LL. vett. „Germ. §. 8.“ Datt 10) will auch unter dem grauſamen Geſetz das Sächſiſche

 Geſetz

9) in diſſert. de Wittikindo Magno.

10) Datt de pace imperii publica.

Gesetz des Herold und Lindenberg nicht verstehen, sondern glaubt, daß Wippo die Capitul. Karls des Großen de partibus Saxoniae 11) verstehe, weil in diesen härtere und grausamere Strafen als in dem Lege Saxon. beim Herold und Lindenberg anzutreffen wären, wie z. B. in diesen die Uebertretung der vierzigtägigen Fasten durch Fleischessen mit der Todesstrafe belegt würde. Herrmann Conring hat daher Unrecht, wenn er in dem Origine. Iur. Germ. Cap. XIX. p. 102. behaupten will, daß in dem sächsischen Rechte kein grausameres Gesetz als das, welches die Einsetzung des Vehmgerichts beföhle, anzutreffen wär 12).

Der erste, der nach dem einstimmigen Zeugniß der Schriftsteller des Vehmgerichts deutlich und bestimmt erwähnt, ist, Henricus

11) Sie stehen in dem 2. B. vom Schilt. Instit. Iur. Publ. p. 24.

12) Herrm. Conring: „Hoc Vehmicum ius crudelitatis nota non caret, in reliquo Saxonico Jure est nihil, quod hoc nomine possit accusari.

eus de Herfordia (Ervordia) in seinem Werke de factis illustribus ab orbe condito usque ad annum 1353. 13). Seine Worte sind diese: „Karulus (sc. Magnus) „in patriam de qua antiquos Saxonas „fugaverat vltra Wiseram, de Francia, „Efflata Hasbania et Ardania populum „Nouum introducens Terram eis de- „dit perpetuo possidendam. Sic tamen „quod Regionis totius proprietatem de „eo dederit, vt videlicet Patriam illam „in fide Christi et fidelitate Regis ma- „nutenerent, propter quod et Legem „Secreti Iudicii, quod patria illius „lingua Veme dicitur: studens Regio- „nem ipsam expurgare furtis, quod „Terra saltuosa sit, et latibunda, per- „iuriis etiam et proditionibus et aliis ta- „libus sibi crebro compertis ibidem „perpetuis Temporibus inviolabiliter „inter Rhenum et Wiseram obseruari „sanciuit. 14) Der

13) Er lebte im 14ten Jahrhundert unter Kaiser Karl dem Vierten.

14) Von dieser Erzählung des Henr. de Herfordia sagt Thomas. p. 493. l. c. daß Herf.

Der zweyte, der des Vehmgerichts erwähnet, ist Aeneas Sylvius 15) der nachmalige Pabst Pius der Zweyte, welcher in der Mitte des funfzehenden Jahrhunderts lebte und 1464 starb. Er spricht folgendermasen davon: „Karl der Große führte „mit den Einwohnern Westphalens beständige Kriege, und brachte ihnen zu wiederholtenmalen große Niederlagen bey. Er „zwang sie zur christlichen Religion, welche „sie aber oft wieder verließen, und sich in „ihre vorige Freyheit setzten. Damit nun „Karl diese Rebellen aus Furcht für Strafe „in Schranken halten möchte, so bestellte „er heimliche Richter, denen er befahl, Treulose, oder andre eine Uebelthat erwiesene „Leute, auf der Stelle, wo sie dieselben anträfen, ohne vorhergehende Citation und „zuge-

Herf. es deswegen gethan, um dies Gericht, das den Geistlichen seinen Ursprung zu verdanken hätte, bey der Nachwelt zu empfehlen und in Ansehn zu bringen.

15 in statu Europae sub Fridr. III. Imperat. Cap. XXIX.

„zugelaßne Vertheidigung, hinzurichten.
„Dies schreckte die Westphalen und erhielt
„sie treu, da man besonders in den Wäl-
„dern, Männer aus hohen und niedern
„Ständen an einem Strick aufgehangen
„fand, ohne daß man vorher etwas von
„einer Anklage oder Verbrechen gehört hat-
„te. Fragte man nach der Ursache hier-
„von, so fand man, daß sie entweder eides-
„brüchig geworden waren, oder eine andre
„todeswürdige That begangen hatten. Die-
„ses Gericht dauret noch fort, und wird
„Vetitum genennt." 16)

Der dritte Schriftsteller, der das Vehm-
gericht anführt, ist Werner, Roleuin-
cius 17), welcher unter Kayser Friedrich
dem

16) Von dieser Erzählung des Aeneas Syl-
vius urtheilt der Herr Prof. Biener in
obenangef. Buche p. 237. Not. 2. also:
„Memorabilis narratio, sed falsae ori-
„gines, quas tamen isti scabini judicio-
„rum prae se ferunt, veluti in Ord.
Jud. Westph. ap. Hahnium T. II. Col-
lect. Monumentor. p. 590 sq.

17) In Antiquit. Saxon. Part. II. Cap. VI.

dem Dritten lebte und im Jahre 1484 starb. Er schreibt gleichfalls Karl dem Großen den Ursprung des Vehmgerichts zu, und erzählt noch folgenden Umstand, den die andern verschweigen: „Karl der Große gerieth in „große Verlegenheit, wie er die aufrühri„schen Sachsen zum Gehorsam bringen soll„te. Er lies sich deswegen bey dem Pabst „Leo dem Dritten 18) durch Gesandte Raths „erholen. Dieser gieng mit ihnen in einen „Garten, riß, ohne ein Wort zu sagen, „Unkraut aus, und legte es auf Stäbe, „die er in Gestalt eines Galgens aufgerich„tet hatte. Aus dieser Handlung des „Pabstes schloß Karl der Große, wie er sich „nun zu verhalten hatte, und errichtete das „Jus vetitum, welches jetzt Veme heißt, wie „Rolvinck sich ausdrückt." Allein diese Geschichte wird allgemein für eine Fabel gehalten.

18) Roleuincius begeht hier, wie Meibom beweiset, einen Fehler, er setzt statt Adrian den Leo, da dieser doch erst 796 Pabst wurde. Karl schickte aber, nach dem Roleuincius 771 die Gesandschaft nach Rom.

halten. Gryphlander in Weichb. Saxon. spricht, daß es ein von den Mönchen erfundenes Märchen wäre, wie das von Karl dem Kahlen und der Päbstinn Johanna.

Der vierte, der des Ursprungs des heimlichen Gerichts gedenkt, ist Botho 19), der von demselben in seiner Sächsischen Chronik folgendes beym Jahr 772. berichtet. „Und dat Land was vul Holtes,

„so

19) Conrad Botho war ein Braunschweiger Bürger, aus dem Geschlecht der von Bothon, und schrieb in niedersächsischer Sprache, das ungemein selten gewordne Chronicum Brunsuicensium picturatum, bis auf 1489, welches 1492 zuerst unter der Aufschrift, Croneken der Sassen zu Mainz, in 4to heraus kam. Es wurde von Joh Kerkener bis aufs Jahr 1540 fortgesetzt, von Johann und Samuel Pomario ins Deutsche übersetzt, und bis auf 1588 fortgeführt. Leibnitz hat es in dem 3ten Theil seiner Script. Rer. Brunsuicens. mit eingerückt.

„so dat dar (daß da) veln Roves unde Mort „ut schach (geschahe) so gaff (gab) König „Karl das Land mit heymelichen Rech„ten, dat menomet (das man nennet) de „Feme, dat Recht scholde (sollte) gehol„den werden, to ewigen Teden (zu ewigen „Zeiten) twischen de Weser und deme Ryn“ (Rhein). Aus diesen Schriftstellern zogen die spätern ihre Nachrichten von dem Vehmgerichte. Dieses sind Felix Faber in Hist. Sueuorum, Ioh. Bohemus in Descript. Orbis terrae Lib. III. Cap. XIV. Paul. Aem. Veronensis de rebus Francorum u. s. w. Es sey mir erlaubt, die Nachrichten, die uns einige der zuverlässigsten Schriftsteller davon gegeben haben, noch anzuführen. Trithemius in Polygraphia Lib. VI. p. 589. erzählt, nachdem er vorher von den Kriegen Karls des Großen geredet, von dem Ursprung dieses Gerichts folgendes: „Veritus autem (sc. Carolus) ne „denuo, sicut pluries fecerant, aposta„tarent a fide, secretos quosdam insti„tuit exploratores, quibus judiciariam „contulit potestatem, qui totam Saxo„niam peragrantes de fide ac moribus „gentis

„gentis ſecreto inquirerent diligenter et „quoscunque reperiſſent apoſtataſſe a „fide, raptores, adulteros, blaſphe„mos, Eccleſiae ac ſacerdotum ejus et „mandatorum contemptores, ſeu noto„riis criminibus Chriſtianorum Rem„publicam perturbantes, aut populum „ad paganiſmum revocantes vel ſollici„tantes, ſine dilatione Imperiali et re„gali autoritate laqueo ſuſpenderent, „vel alias, ut poſſent, necarent." Werlich gedenket deſſelben im zweiten Theile ſeiner Augſpurgiſchen Chronik Cap. 1. p. 16. mit folgenden Worten: „Damit König „Wittekind der König der Sächſiſchen Na„tion den chriſtlichen Glauben, den er ſo „oft verläugnet, nicht wiederumb verlieſſe, „hat Carolus M. das hohe und ſtrenge Ge„richt, welches man das heimbliche und „heilige, die Richter und Schöffen aber die „Geheimen und Wiſſenden genennet, bei „den Sicambern oder Weſtphalen angeſtel„let, daß nehmlich ein jeder der vom „Glauben abfiehle, ſol ohne alles ferner „Urtheil an den nächſten Baum gehenket „werden."

Chytraeus 20) redet in Chron. Sax. Lib. III. p. 76. weitläuftiger hiervon also: „Nec judiciorum Westphalicorum in- „famia, qua apud multos imperitos „laborant, movere quenquam debet, „quo minus honorifice de patria sentiat. „Nam forma gubernationis politicae „honesta et justa est, et in civitatibus „judicia legibus et Jure, non minus, „quam in reliqua Germania, aequissi- „me constituta sunt. Instituit autem „clandestina judicia Carolus M. sapien- „ti deliberatione et gravibus caussis ad- „ductus. Cum enim gens Westphalica „amans libertatis, jugum imperii aegre „ferret, et nihil non moliretur, ut ex „caussa episcoporum et regum Roma- „norum dominatione, pristinum liber- „tatis decus reciperet. Carolus Magnus „aliquot viros honestos, sapientes et „industrios secreto delegit, eosque hac „potentia armavit, ut quoscunque certo „cogno-

20) Chytraeus war Professor der Theologie in Rostock, und starb im Jahr 1600.

„cognoſcerent et deprehenderent rerum „novarum et moliendae turbationis im- „perii, aut ſeditionis cupidos et autores „eſſe, ſine longiori diſputatione ſtatim „mulctarent. Hac ſeveritate tunc ad re- „primendos turbulentorum hominum ſe- „ditioſos conatus uti neceſſe fuit. Poſtea, „ut omnibus bonis rebus, ut nomine et „verbo Dei, ut magiſtratu, conjugio, vino, „ab uti homines, et ſcelera ſua miſcere „conſveverunt, ita non negabo, in his „occultis judiciis aliqua inconſideratius „et injuſtius facta eſſe. Sed genus „ipſum judicii ut a Carolo M. ordina- „tum eſt, non vituperari poſſe decla- „rant etiam recentiorum Imperatorum „Friderici III. et Maximiliani I. con- „ſtitutiones.“

Dieſes ſind die Berichte der vorzüglich- ſten Schriftſteller von dem Urſprung des heimlichen Gerichts, und auf dieſe gründet ſich die Meinung dererjenigen, die Karl den Großen zum Urheber deſſelben machen. Al- lein da Karl der Große daſſelbe der Heiden wegen eingeſetzt haben ſoll, worüber die

meisten Schriftsteller einig sind, diese aber, wie wir weiter unten beweisen werden, ganz davon ausgeschlossen waren, da auch alle gleichzeitige Schriftsteller davon schweigen, und man vor dem dreyzehnten Jahrhundert keine deutliche Nachricht von diesem Gericht hat 21), so ist dieses wohl nur eine von dem Vehmgerichte ausgestreute Sage, das, um bey dem Pöbel in größern Ansehn zu stehn, und sein grausames Verfahren desto besser zu bemänteln, von Karl dem Großen eingesetzt zu seyn vorgab, wie dieses Gryphiander in Weichbildis Saxonicis richtig bemerkt 22). Daß die Freygrafen

21) Der Herr Prof. Biener giebt noch folgende Ursache in s. Jure Germ. an: „vt taceam haec iudicia plane repugnare ordini disceptationum criminalium a Carol. M. constituto.

22) Gryphiandri Worte, sind folgende: Er sagt, daß der Ursprung der Vehmgerichte in die Zeiten Kaiser Friedrichs des Dritten zu setzen wär, „quo tempore" — fährt er fort — cum irrepsissent „hujus modi judicia, verisimile est, Scabinos eorum, ut dignitatem sui judicii ex antiquitate com„mendarent, eoque praetextu crudelita„tem

grafen 23) und sogar die Kayser 24) in ihren Edicten Karl den Großen zum Urhe-

„tem palliarent, originis Carolinae opi-„nionem et famam credulo vulgo impre-„sisse. De Carolo M. enim attestatur „Eginhardus, quod per omne vitae suae „tempus ita cum summo omnium amore „atque favore domi et foris conversatus „fuerit, ut nunquam ei vel minima in-„justae crudelitatis nota a quoquam sit „objecta.“

23) Siehe die Urkunde beim Datt von 1488. „Heinrich von Werdinchhusen — daß ich „uf hunden datum diß briefs den Frien-„stoel zu Volgisten gelegen vur Sweirten „mit ordell und rechte becleid und besuden „hut, gespannender bangh, in eyme open-„baren Friengerichte to richten, na alden „herkommen und gesette deß groten und „heilgen Kaiser Karls Fryengerichts-„rechte ꝛc.“

24) Friedrich der Dritte macht in seiner Reformation des Vehmgerichts Karl den Großen zum Urheber. Er sagt: „Als „das von Anbegin durch den heyligen „Kayser Karl den grossen unserm vor-„fahren am reich, gemacht, gesetzet und „geordnet ist. S. Datt de pace publ.

der machen, beweiset nichts, weil auch eine entstandne Sage durch solche Edicte fortgepflanzt werden kann, wie Müller 25), und Pfeffinger 26) richtig bemerken. Der Herr Prof. Biener sagt im 2ten Theile seines Jur. Germ. p. 228. daß zwar Karl der Große die Westphälischen Gerichte eingesetzt hätte 27), aber die Westphälischen Vehm-

25) Müller im Reichstagstheater unter Friedrich den Fünften.

26) Pfeffinger in Vitriario Illustrato P. IV. „An quidem ideo debeamus constanter „asserere: hoc judicium a Carolo Magno fuisse constitutum, qui indictis „Constitutionibus, Imperatores originem ejus expresse ad Carolum Magnum referunt? dubitamus. Hoc enim „non a Legis vel Legislatoris voluntate „et authoritate, sed Historiarum fide „dependet. Si Historiae coaevae tacent, etiamsi Legislator junior hoc „afferat, ei fides non habebitur."

27) Siehe in Müllers Reichstagstheater unter Friedrich den Vten das Diploma Karls des Großen, worinne er Trutmannum zum Graf oder Richter über die Sachsen in Westphalen ernennt.

Vehmgerichte nicht, zwischen welchen man doch einen großen Unterschied machen müsse, und daß daher das Westphälische Gericht und das Westphälische Vehmgericht von vielen wär verwechselt worden 28).

28) „Judicia Westphalica a Carolo Magno „fuisse constituta etiam ad cognitionem „criminalium caussarum, in quibus „omnino paganica superstitio recensenda est, nullam dubitationem habet, „atque haec judicia variis mutationibus ex varia territoriorum Germanicorum fortuna ad nostram usque aetatem perstiterunt, ut hodieque in Westphalia jurisdictionem exerceant suam. „Sed ab hac jurisdictione ordinaria, distingui debet illa ipsa caussarum criminalium cognitio, quam magistratus et „judices istorum locorum per totam „Germaniam auctoritate Caesarea usurparunt atque exercuerunt: et in Not. 5. „Omnes fere confundunt vtramque hanc „contemplationem, sine qua tamen nunquam ad liquidum redigi possunt origines."

Nach dem Herrn Justizrath Möser 29) und schon vor ihm, von Lodtmann 30) hat es sein Daseın den Karolingischen Commissarien (missis per tempora discurrentibus) zu verdanken. Diese bereiseten des Jahres ein oder zweymal, die, ihnen von Kayser Karln angewiesenen Districte, und hielten unter des Kaysers Namen, oder unter Königsbann, (S. pag. 28.) in denselben ihre Sitzungen, wobey jeder, der wieder seine vorgesetzte Obrigkeit zu klagen oder sonst was anzubringen hatte, das nur durch den Kayser entschieden werden durfte, erscheinen konnte. Diese Kommissarien aber untersuchten und bestraften vorzüglich diejenigen Verbrechen, deren Bestrafung der Kayser sich selbst vorbehalten hatte; und wie es überhaupt scheinet, daß der ordentliche Richter nicht anders als zur Erhaltung, das ist zur Genugthuung mit Gelde richten konnte;

29) Möser über die Westph. Gerichte in der Berl. Monatsschrift 1786.

30) Lodtmann diss. de origine Jud. Vemicorum.

konnte; also mochten jene Commissarien über alle Verbrechen richten, welche entweder der Kayser für unablösbar erklärte, oder der Verbrecher selbst dadurch, daß er sich zur Genugthuung vor seinem ordentlichen Richter nicht bequemen wollte, unablöslich gemacht hatte. Die Natur dieser Anstalt erforderte zweyerley, eine öffentliche und geheime Sitzung. Denn da unter den unablöslichen Verbrechen, Ketzerey, Zauberey, Kirchenraub, mit begriffen waren: so lies sich darüber nicht vor dem ganzen Volk eine Untersuchung anstellen, und so ward die Commission erst mit dem versammleten Volke eröfnet, und hernach mit einem geheimen oder Stillgericht beschlossen. Zweytens erforderte sie, weil die Commissarien sich nicht lange aufhalten konnten, einen geschwinden Prozeß; und dieser bestand darinne, daß in jedem District zwey oder mehrere der besten und redlichsten Männer zu Eidgeschwornen angesetzt, und alle Verbrechen, die zu ihrer Bestrafung gehörten, auf deren Zeugniß gerichtet wurden. Hiermit stimmt auch die Geschichte, wenn man alle kleine Umstände zusammen-

nimmt, überein, und die spätern Geschichtschreiber setzen diesem, noch den besondern aber sehr wahrscheinlichen Umstand hinzu, daß die Eidgeschwornen dem Volke nicht wären bekannt gemacht worden, damit sich keiner vor ihnen hätte in Acht nehmen können; so, daß ein Bruder sich vor dem andern habe fürchten müßen. Vergleicht man die Verfahrungsart der Karolingischen Commissarien mit der des Vehmgerichts — fährt Möser fort — so findet man unter beyden die größte Aehnlichkeit, und kann daher auch mit Recht schließen, daß diese jenen ihre Existenz zu verdanken haben.

Diese Meynung des Lodtmanns und des Herrn Justizrath Mösers aber widerlegt der Herr Prof. Biener in der 6ten Anmerkung zu den Westphälischen Gerichten im obenangeführten Buche p. 237. mit folgenden Worten: „Quas (sc. veras caussas) „Lodtmannus et Moeserus a missis re„giis Francorum repetunt, quorum po„testas delegata ad judicia Fehmica „transiisse ipsis videtur, historiae re„pugnant. Omnis enim illa potestas le„gatorum Augustalium in Germania in „Impe-

„Imperatore resedit, qui etiam solus „caussarum criminalium judex existimabatur, si qua in singulis regiminis „partibus, delegatio fiebat, erat temporaria: nisi quod investiturae feudo„rum interdum perpetua delegatione „ducibus concederentur. Deinde locis, „quos allegare solent ad opinionem „istam confirmandam vis probandi pla„ne non inest."

Einige machen auch den Erzbischoff zu Kölln Engelbert oder Engelbrecht zum Urheber der Vehmgerichte 31). (S. Kochs Anmer-

31) Biener. l. l. p. 229. Fridericus II. anno CIↃCCXXI. durissimas contra haereticos leges tulit, injungendo et imperando omnibus magistratibus, ut et ipsi persequerentur haereticos, et magistratus ecclesiasticos in exstirpandis haereticis adjuvarent. Engelbertus Archiepiscopus Coloniensis cui Fridericus II. et curam regni et tutelam filii sui commiserat, id ipsum in Germania exequendum suscepit, mandavitque vice Imperatoris atque ducatus jure magistratibus per Westphaliam, ut

Anmerkungen von den Westphälischen Gerichten, welcher um dies zu beweisen das Fünfte Cap. aus Caesaris Vita Engelbrechti pag. 859. beym Pistorius anführt, allein dieser war nur oberster Stulherr in Engern und Westphalen. Von ihm hieng eine Zeitlang die Ernennung aller Freigrafen in diesen Ländern ab, und vermuthlich auch

ut haereses et alia vitia atque delicta capitalia inquirerent, et provinciam malis hominibus purgarent. Itaque delegatam inquirendi sine accusatore potestatem, magistratus per ducatum Angriae et Westphaliae vice imperatoris sacra acceperunt, quae quidem delegatio intra fines jurisdictionis cujus vis omnino coerceri debuisset. At enim cum simul ex delegatione Caesarea judicarent, atque imperatores adhuc et summi caussarum criminalium judices essent et concurrentem cum quolibet magistratu, adhuc exercerent potestatem, idem jus in cognitionibus caussarum criminalium datum sibi credentes, per universam Germaniam in delicta publica et haereses inquirere et auctoritate Caesarea tyrannidem exercere instituerunt.

auch die Belehnung derselben mit dem Königsbanne.

Sonst war der jedesmalige Herzog zu Sachsen oberster Stulherr in Westphalen, durch welchen Zufall es aber die Erzbischöffe von Kölln wurden, erzählt das Stuttgardische MS. mit folgenden Worten: „Wie „nun dies heimliche Westphälische Gericht „von Kayser Carolo dem Großen 772 Jahr „aufgericht worden, ist bemeldt Gericht bey „dem Haus zu Sachsen, welchem der Zeit „das Fürstenthumb Westphalen eingeleibet „was, bis auf die Regierung Kayser Fried„richs des Ersten Barbarossa genannt be„lieben, als aber Herzog Heinrich von Sach„sen und Baiern umb sein Wohlverschul„dete missethat, welche Er wider die Kay„serliche Würdigkeit begangen, von bemeld„ten Kayser Friedrich 1164 Jar, von der „Chur, Fürstenthumb, Land und Leuten ent„setzet ward, ist das Land zu Westphalen „mit Gewalt durch Bischoff Philippum zu „Kölln an das Erzbistumb und Stift zu „Kölln kommen und gebracht worden. Da„her sich denn noch heutiges Tages ein jeder „Erz-

„Erzbischoff zu Kölln ein Herzog von West-
„phalen schreibt, und besondre Belehnung
„als ein Obrister Kayserlicher Statthalter
„des heiligen heimlichen Gerichts von Rö-
„mischen Kayserlichen Gewalt über alle und
„jede Freigraven der heiligen heimblichen
„Rechtwissenden Acht, bis auf unsre Zeit
„trägt und hat 32).

Dieses Gericht wurde das Vehmgericht, das Westphälische Gericht, des heiligen Reichs heimliches Gerichte, die hemelicke (heimliche) beslottene (beschloßne) Acht 33), die heilige heimliche Rechtwissende Acht, des heiligen Römischen Reichs Frei-

32) Karl der Vierte hat blos den Erzbischoff zu Kölln die Macht und das Recht gegeben, in dem Herzogthum Engern und Westphalen Freigrafen und Schöpfen zu machen. S. Ludwig in Reliqu. T. X. p. 61. Die Criminal-Jurisdiction bekamen auch nachher die Westph. Bischöffe zu Münden, Paderborn und Münster.

33) Consilium silentio et taciturnitate sacrosanctum. S. Müllers Reichstagstheater unter Friedr. V. p. 112.

Freigerichte, Vehme Ding, Freigeding, (Ding heißt so viel als Gerichte) genennt, weil es gleichsam ein außerordentliches Gericht vorstellte, das insgeheim auf die Erforschung und Ausrottung übelberüchtigter Leute bedacht war. Es stand unmittelbar unter dem Kayser, der es mit der furchtbaren Gewalt über Leben und Tod belehnte. (Siehe die Beil. 1.) oder ihm die Ausübung des Königs- oder Blut-Banns 34) anvertraute. Paul. Aem. Veronensis de rebus Francorum etc. sub Carol. M. nennt es: Consilium sanctissimum arcanumque

34) Königsbann bedeutet: autoritatem regiam et potestatem imperialem. Stephanus im 2ten Theile de Jurisdictione L. II. C. 18. erklärt Königsbann durch jus gladii et merum imperium. Der Sachsen Spiegel Art. 3. 64. p. 174. drückt ihn durch „Gezwang und Gewalt zu richten über Haut und Haare" aus. Siehe auch Besold. Thesaur. pract. p. 91. und Speidels Speculum Juridico-Politico-Philologico-Historicarum Observ. sub voce Königsbann.

que dilectissimorum integerrimorumque virorum.

Es wurde gewöhnlich Dienstags (Die Martis) gehalten, weil man bey den Heiden dem Gott Mars das Gericht über Leben und Tod zuschrieb, daher auch Dienstag bey den alten Deutschen Dingestag (Gerichtstag) genennt wurde.

Der Hauptsitz desselben war zu Dortmund in Westphalen, doch waren noch an vielen andern Orten Westphalens Vehmgerichte oder Freistühle. Im Jahr 1441. war ein Freistuhl zu Waltorff, 1445. in der Haespe, 1458. zu Brunnyghusen, zu Bodelßwingen, zu Vogelsten, zu Soest u. s. w. 35). In Dortmund präsidirte der Kayser Sigismund bisweilen selbst, oder beschickte das Gericht durch Gesandte, der Churfürst von Kölln war Vicepraesident. In dem General-Capitel, das Sigismund zu Dortmund in eigner Person hielt, war der Churfürst von

35) Siehe Datt de pace imperii publica. Lib. IV.

von Kölln, und alle Stuhlherrn der Vehmgerichte in Deutschland mit gegenwärtig. Die Gerichtsbarkeit dieser Westphälischen Vehmgerichte erstreckte sich über ganz Deutschland, besonders über die Reichsstädte, welche damals noch keine Obrigkeit, die über Leben und Tod richten konnte, hatten, und war im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert am furchtbarsten 36). Dieses ersieht man z. B. aus einem Schreiben des Freistuhls zu Eldringshausen an den Rath zu Dantzig, welches uns M. Caspar Schütz, in Hist. Rerum Prussicarum Libr. IV. in der Ursprache aufgehoben hat, es lautet also:

Wie vor Ihnen vor den Freyen Stul zu Eldringshausen, unter dem Hagedorn, gespannter und bekleideter

36) Bothe giebt in der Braunschw. Chronik beim Jahr 1365. ein Beyspiel davon „in dussen sulven Jare to was (war) to Brunswyck ein Fedyngh (Vehmgerichte) dat deser acht worden berund (verbrennt) ande (und) gehengt.

ter Bank zu richten über Leib und Ehre, nach Satzung der heimlichen Achte, in Beywesen vieler andrer Beygrafen, Edelen und Erbaren Frey-Schoppen, die dasselbe Gericht bestunden, schwere Klage für ihnen ist gedien, über Hans Holloger vorberürt, welche Klage ihn antreffende war an sein Leib und höchste Ehre, darumb, daß er dasjenige solle gemeldet haben, daß er nicht melden sollte, antreffend das heimlich Gericht, unter andern mehr Klagen und Worten, als derselbe Brief innehält, um welcher Sachen willen die vorgeschriebenen Freygrafen, dem Rath zu Dantzig geboten haben und Kraft ihres Briefes, von Gewalt des heiligen römischen Reiches, bei der Pene funfzig Pfund feines Goldes, daß sie den vorbenannten Hans Holloger, nachdem sie ihn beschlossen in Nagel und Thüren haben, zu Hand und von Stunden an, nach Angesicht desselben Briefs darzu halten sollten, redliche Bestellung von ihm zu nehmen, daß er an solch vorbeschrieben Gericht käme, das ihme dann

von

von ihnen verkündiget wäre worden, und thäte das der vorgeschriebene Rath der Stadt Dantzig nicht, so sollten sie solches verantworten, für den vorgeschriebnen Freygrafen zu Eldringshausen unter dem Hagedorn für dem freyen Stule, auff den nechsten Donnerstag für Pfingsten, warumb das nicht seyn sollte, und wo das alles nicht geschehe, so würde ein voll Gerichte gehende seyn, über den vorgeschriebnen Rath, sie alle und das ganze Land in Preußen an Leib und höchste Ehre, daß es ihnen etwan zu schwer würde, diß alles vorgeschriebne, haben der Rath der Stadt Dantzig dem Ehrgenannten Holloger zu erkennen geben, fragende, wie er sich in diesen Sachen halten wollte, ob er solche Bestelltniß thun könnte, und sich solcher vorgeschriebnen Klage, für den vorbenannten Freygrafen auf den vorberührten Tag, als ihnen das verkündiget war, zu gestellen und zu verantworten, oder nicht gesunnen wäre u. s. w.

Holloger, ein Dantziger Bürger, wurde hernach freygesprochen, weil er als ein Mit-

glied des heimlichen Gerichts durch einen Eid sich reinigen konnte. Wir werden in der Folge noch mehr Beyspiele von dem großen Ansehn und der Gewalt des Vehmgerichts angeben.

Es waren aber nicht in Westphalen allein dergleichen Vehmgerichte, andre Länder Deutschlands waren auch damit geplagt. In Würtemberg, Braunschweig 37), Frankfurt, Trier, Hessen, und an mehrern Orten waren welche. Im Jahr 1361. bekam der Erzbischoff zu Utrecht ein Privilegium über ein Vehmgericht 38). Die Grafen von Bentheim bekamen nach Urkunden von 1357. und 1372. ein Vehmgericht.

37) Reitmeyer hat in einem alten braunschweigischen Gerichtsbuch gefunden, daß daselbst die Vehmgerichte in den Jahren 1314, 1321, 1322, 1326, 1329, 1331, 1337, 1345. und 1368. sind gehalten worden.

38) Siehe Matthaei de Jure gladii p. 468.

gericht 39). Sechs Lausitzische Städte wurden von dem Kaiser Karl dem Vierten und von Wenzeln mit dem Rechte heimliche Gerichte zu halten, begnadigt. Diese Gerichte haben aber die Macht und das Ansehen der Westphälischen nicht gehabt, ihre Gerichtsbarkeit scheint sich nur auf ihr Gebiethe beschränkt zu haben, da die Westphälischen hingegen ihre über ganz Deutschland erstreckten. Auch war es ihnen nicht erlaubt Schöppen zu machen, diese mußten von den Freistühlen in Westphalen dazu gemacht worden seyn, wie dieses aus der Antwort der Schöppen auf die Anfragen Kaiser Ruprechts erhellt 40).

39) S. v. Senkenberg von der höchsten kaiserlichen Gerichtsbarkeit, Anhang. No. 22 - 24.

40) Beim Datt de pace publica, beim Goldast in den Reichshandlungen und beim Müller im Reichstagtheater unter Friedr. den Fünften.

Es war ein dreifacher Grad und Würde bey diesem Gerichte. Die Vorsitzer, welches Fürsten aus dem weltlichen und geistlichen Stande, mitunter auch Grafen und Edelleute waren, hiesen Stuhlherrn 41), dirigirten

41) Datt de pace publ. hat uns einige Namen von Stuhlherrn, aus Urkunden aufbehalten, als: Dietrich von Wyckhede zu Brunnyghusen, Gerhard und Adolph von Bodelßwingen, Heinrich von Westhusen, Dietrich von dem Vitnikhorn, genannt Nortkirche Conrad von Ryvartzwyler und Heinr. von Lindenhorst. Der Dortmundische Codex in Senkenb. Corp. Jur. Germ. P. II. spricht: „Der Erzbischoff zu Cölln hat etliche Stull im Land „Westfalen, der Herzog von Berg „etzlich Stul in dem Land von Reinsperg, „der Herzog von Gellern einen Stull „und nit merere, der leitt (liegt) am „Breitenfurt, der Herzog von Cleven, „das Gericht in der Herrschaft von der „Markt und in der Herrschaft Willesten, „der von Wickede in der Mark, under „dem Herzog von Cleuen VIIII Stüel in „der fryngrumengrafschaft, der Bischoff „von Münster auch Gericht, und etwan „viel Stüel in seinen Landte, der Bis„schoff

dirigirten das ganze Gericht 42) und hatten den ersten Rang.

Im zweyten Range standen die Freigrafen 43) (Frigravii) die von jedem

„schoff zu Paulborn (Paderborn) der zu „Ostinburg (Oßnabrück) und der Graf „von Waldeck haben Stüle.“ Siehe auch die Alte Westph. Gerichtsordnung in den 2ten B. von Hahns Collect. Monumentor. p. 611.

42) Datt behauptet, daß die Stuhlherrn in dem Gerichte nicht praesidirt, sondern durch ihre Freigrafen das Präsidentenamt verrichten lassen. Er widerlegt sich aber selbst, weil in oben angeführten Buche No. 12. Heinrich von Lindenhorst als ein Freigraf zu Dortmund und Stuhlherr der kais. Kammer und Grafschaft daselbst angeführt wird, und also Stuhlherr und Freigraf an einem Orte und in einer Person war.

43) Graf bedeutete im Mittelalter einen Richter, das Gebieth, in welchem ein solcher Graf die Gerichtsbarkeit ausübte, hies eine Grafschaft. Siehe Haltaus Glossar. medii aevi sub voce Graf.

Fürsten, in dessen Gebieth der Sitz des Vehmgerichtes war, gewählt wurden, von denen allemal nur einer bey einem solchen Gerichte die Würde eines Freigrafen bekleidete, und keinen andern Freistuhl als den Seinigen in seiner Grafschaft besitzen durfte 44). Sie hatten das Recht über Leben und

44) Siehe die Reform. Colon. Cap. IV. beym Datt, wo es heißt: daß kein Freigraf Verbottung thun oder einen andern Freyenstull besitzen und bekleiden soll denn mit wißen vnd willen seines Stulherrn. In Ruperti Reform. Cap. VII. Art. XIX. ist folgendes Gesetz deswegen gemacht. »Es soll auch kein Frey Graf einigen andern Frey Stul bekleiden oder besitzen, dann den, darauff er Frey Graf worden, und in seine Frey Grafschaft gehörig ist. Es were denn Sach, das einem Stul Herrn sein Freigraf abgegangen oder sonst in Krankheit lege, oder auslendisch wer, alsdenn möge ein Freygraf einen andern Freystul besitzen vnd bekleiden, doch mit Willen des Stul Herrn und deß Freygrafen deß der Freistul ist, vnd auch mit Willen seines Stul Herrn.« Man findet beim Datt Edicte der Frei Grafen, die aus obigen

und Tod, oder über Leib und Ehre 45), ihre Pflicht war, das Urtheil über die von den Freischöppen angeklagten Personen zu sprechen, und Ladungsbriefe auszufertigen. Ihr Praesidium ist in alten Urkunden so ausgedruckt: „Stet und Stul des Freyenstuls mit Urthel und gespannter Bank besi-

obigen Ursachen einen fremden Frei Stuhl bekleideten.

45) Siehe das Schreiben des Freistuhls zu Eldringshausen, wo es heißt: „über Leib und Ehre nach Satzung der heimlichen Acht. Ferner die Urkunde beim Datt vom Jare 1457. „daß ich Donnerstag datum deß Briefs von Commission, „vnd bevele Herrmann Hackenbergs, „Frygraff zu Volmenstein vnd des Frienstuls in der Hanspe mit vrdelen und mit „recht becleidt vnd beseßen hatte, an einen „offenbaren Friengericht gespanneder „Bank zu richten über lip und ere als „mir zu recht gepürt" und die vom Jahre 1458. „daß wir uf hut datum dieses „Briefs beseßen haben Stet und Stul „zu Brunyghusen, mit vrdel vnd recht „zerichten in der heimlichen Acht über „Lip und Ere nach Fryenstuls recht."

tzen und bekleiden.“ Ihre Person war heilig, niemand durfte sie verletzen oder angreifen. Die Köllnische Reformation beim Datt und andern, hat im 20sten Art. deswegen folgendes Gesetz: „Daß alle Frey„grafen und Freyschöppen ungewapnet ve„helrich 46) reiten vnd gehen sollen, nach „alten Herkommen vnd Gesetz deß heilgen „Reichs, in ihren Verbindungen auß und „heim.“ Wer zum Freigrafen gewählet werden wollte, mußte von ehelicher Geburt seyn, und durfte in keinem üblen Rufe stehen. Der Dortmundische Codex N. 72. p. 127. drückt sich hierüber folgendermaßen aus: „Ein Freygraf der über Leib und Ehre „richten will, soll echt 47) und recht und „eelich

46) vehelrich ist ein deutsches Wort des Mittelalters und heißt so viel, als: sicher. Siehe Leibnitz Collect. Etymol. P. II. p. 54.

47) echt heißt, wie es die alte Westph. Gerichtsordn. in dem 2ten Bande von Hahns Collect. Monum. p. 601. erklärt „frey „aller hafft, lauter und rein, allerma„sen der Uneren.“

„eelich geboren seyn, on alle Missedatt auf „westfälischer Erde geboren.“ (soll so viel heißen, als: in Westphalen zum Freigraf gemacht.)

So groß auch ihre Macht und Ansehen war, so konnten sie doch in dem Freigericht angeklagt und vor dasselbe geladen werden. Wurde daher wider einen Freigrafen in dem Gerichte etwas angebracht, so wurde er das Erstemal durch 7. Schöppen vorgeladen mit angehängten Siegeln in dem Ladungsbriefe. Erschien er auf die erste Vorladung nicht, so wurde er das Zweitemal durch 4. Freigrafen und 14. Schöppen wieder schriftlich citirt. Das Drittemal durch 6. Freigrafen 48) und 21. Schöppen. Das Vierte-

48) So berichtet uns Senkenberg in den Anmerkungen zu Frehers Tractat, de occultis Jud. Westph. giebt aber nicht an, wie es zugegangen daß ein Freigraf habe von mehrern Freigrafen vorgeladen werden können, da doch, wie bekannt, nur ein Freigraf bei einem Vehmgerichte war. Eine Stelle beim Datt erklärt es uns aber. Er spricht: „Assidebant „autem

Viertemal geschah die Citation ad domum Frigravii, oder wo er seine Ausflucht hatte. Wie es dann mit dem Freigrafen gehalten wurde, wenn er auch bey der vierten Vorladung ungehorsam war, davon schweigen alle Nachrichten gänzlich.

Den dritten Rang hatten die Scheffen, Schöppen, Freischöffen der heimlichen Acht, Scabini, (ein altes fränkisches Wort von Eschevin so viel als: Richter.) Sie wurden von den Freigrafen aber mit Wissen und Willen des Stuhlherrn gewählt

„autem Comiti, qui judicium, ut praeses, „dirigebat, interdum alii Frigravii ex „ordine, qui dicebantur," den Freyen Stul mit bekleiden. „Ita in Scheda an„ni 1458, der dann mit my den ege„nennten Frienstoel becleid vnd besuden „(besessen) hätten, es vier Leitenten deß „heilgen Reichs die frommen vnd erba„ren Willhelm von der Zunder rc." Es folgen nun die Namen der übrigen Freigrafen die Beisitzer des Stuhls mit waren. Das Schreiben des Freistuhls zu Eldringshausen nennt diese Beisitzer, „Beygrafen."

gewählt 49). Dem Kaiser war es auch erlaubt Schöppen zu machen, wenn er wissend ist, wie sich der Dortmundische Codex ausdrückt, das heißt, wenn er sich als Mitglied des heimlichen Gerichts hatte aufnehmen lassen, wodurch er der Geheimnisse dieses Gerichts theilhaftig wurde, wie wir weiter unten weitläuftiger davon handeln werden. Diese Freischöppen nun waren von zweyerley Range. Die vom ersten Range hießen: Schöffenbare Freyen 50), Schildbordige und Rittermetige Freyschöppen mit Wappen und Schild. Sie waren von Adel und anfänglich aus dem Soldatenstande, da so viele andre Mißbräuche hernach

49) Der Freygraf soll den Man nit wissent machen, es sey denn mit Rath, wissen vnd willen des Stulherrn. S. die Westph. Ger. Ordn. beim Hahn p. 610.

50) Wehner in Observat. pract. p. 594. erklärt Schöffenbare Freyschöppen folgendergestalt: „Schöppen, die bar und frey „seyn von aller Bosheit und Laster, also „daß man sie an Rechten, und auch an „ihren Amt nicht beschuldigen möge.“

hernach bey den Vehmgerichten einschlichen, konnten es auch Geistliche werden, in der Regel aber war es nicht erlaubt 51). So wie aber keine geistliche Mitglieder des heimlichen Gerichts werden konnten, so genossen sie auch des Rechts, vor kein Vehmgericht geladen zu werden 52), woran man auch damals

51) In der Ref. des Köllnischen Vehmgerichts beim Datt wird folgende Ursache deswegen angegeben: „in Ansehung deß, das „den geistlichen Richtern über Menschen „Fleisch und Blut nit gebürt zu richten."

52) In dem 17ten Kap. der Köllnischen Reformat. ist deswegen folgendes Gesetz vorhanden: „Man soll auch mit dem heymlichen Gericht keine Geistliche „lude, so sich zu den Freyenbann und „Freyen Gericht nicht verbunden haben, „belestigen oder beschweren, darumb soll „auch das geistliche Gericht keine Inhibition oder Mandatum außgehen lassen „gegen die heiml. Gerichte vmb einicherley „Sachen willen, die in dem heiml. Ge„richt gebürlich seyn zu richten nach alten „Herkommen." Der Dortm. Codex 7 St. p. 98. giebt folgendes Gesetz: „Man

damals sehr weislich that, weil diese die damals große Macht hatten, dem Vehmgericht bald den Untergang verursacht haben würden.

Die Schöppen vom zweyten Range hiesen echte, rechte Frei Schöppen, Vehme Schöppen und Frohnbothen, (Vronboten) 53) und waren der Erstern Diener,

„Man soll keinen Pfaffen, noch keinen „Geistlichen, der geschoren und geweicht „ist, mit dem Freystuhl laden." Sie durften auch keine Schöppen machen, ob sie es gleich manchmal wagten. Dieses wird in der Ordinatio von 1512. unter die Mißbräuche gerechnet: „daß kein „Geistlicher vnd andre wieder Ordnung „des Freygerichts zu Schöppen machen."

53) Fron bedeutet eine heilige, unverletzliche Sache. In dem dritten Theil des Sachsenspiegels Art. 56. wird der Gerichtsknecht Fronbott genannt, das ist, wie Glosse daselbst sagt: „ein heiliger Bott „oder Knecht Gottes, nicht allein darumb, daß man ihm bey seiner Bestallung die Heiligen in die Schoß legt, „sondern auch daß er Gottes Diener ist."

Diener, die die Ladungsbriefe anschlagen, die Todesschuldigen ausspähen und bestrafen mußten. Wer unter ihre Zahl aufgenommen seyn wollte, mußte gleich den Frei-Grafen von ehelicher Geburt, unbescholtnem Charakter und noch vor keinen Stuhl geladen worden seyn. „Sie sollen auch — sagt der Dortmundische Codex N. 38. p. 115. — „nicht Freyheit, noch Spil„leut, noch Scholdrer, noch offenbare „Spiller seyn, sondern sie sollen echt vnd „recht seyn, vnd die Vndatt darumb sy „über den Verclagten sweren wollen, sollen „sie mit iren Augen gesehen vnd mit iren „Oren gehöret haben.“ Darum war es auch keinem Freigraf erlaubt, einen Unbekannten zum Schöppen zu machen 54).

Ihre

54) Die alte Westph. Ger. Ordn. beim Hahn p. 605. befiehlt dies ausdrücklich mit folgenden Worten: „Es soll kein Freygreue „keinen Schöpffen machen noch zulassen, „den er nit kennet, er bringe dann einen „versiegelten Brieff von seinem Landes„Fürsten, oder von einer erbaren Statt „darunder oder darinne er ist gesessen.“

Ihre Pflicht war durchs Land zu reisen, die im Schwange gehenden Laster zu beobachten und aufs härteste zu bestrafen, indem sie das ausgesprochne Urtheil des Freigrafen vollstreckten 55). Ihnen gebührte, nachdem einmal das Urtheil in dem Freigerichte ausgesprochen war, nicht die geringste weitere Erkenntniß, sondern der strengste Gehorsam, und wenn der Verbrecher auch von ihnen für den besten und redlichsten Mann gehalten wurde, so mußten sie ihn hängen. Wen sie gleich bey einer Missethat, nach dem damaligen Ausdruck „mit handhafftiger Dat" ergriffen, den konnten sie auf der Stelle ohne Anklage und Anfrage an den ersten besten Baum knüpfen 56).

Sie

55) S. Mencken. Dissert. de Feymeris vet. Westph. Jud. Scabinis in Dissert. Acad. p 355.

56) Sie hängten den Unglücklichen an keinen Galgen, sondern mit der Wyd (Strick) an einen Baum auf der Landstraße, um damit anzuzeigen, daß sie ein freies kaiserliches Richteramt durch das ganze

Reich

Sie steckten dann ein Messer darneben, zum Zeichen, daß das heimliche Gericht ihn gerichtet hatte. Wenn ein Schöpfe sich zu schwach fühlte, einen Verurtheilten zu greifen und zu hängen, so mußte er ihn so lange verfolgen bis er mehrere Freischöppen antraf, die er bey dem Königsbanne zu Hülfe rufte, und die ihm ohne weitere Wiederrede sogleich gehorchen mußten, wenn sie nicht anders in Strafe fallen wollten 57).

Das tiefste Geheimniß deckte alle ihre Handlungen, und man weis bis jezt noch nicht,

Reich hätten, welches an keine herrschaftliche Gerichtsstätte gebunden wäre.

57) S. das Gesetz beim Datt p. 62. „Welcher aber verfeimbt wird, alß recht ist, „der sey verfeimbt, vnd greift ihn je„mand an, so ist ein jeglicher Schöpf „schuldig, darzu zu helfen, der vnder „deß Königsbann geruft werdet, „daß er gericht werd, vnd welcher Schöpf „daß dann nicht thut, der ist dem Kai„ser seine Wette (Strafe) oder Recht „schuldig.“

nicht, was sie für eine Losung oder Zeichen gehabt haben, woran sie einander erkennen konnten. Die vier Buchstaben S. S. G. G. die man so ausgelegt hat: Stock, (Strick,) Stein, Gras, Grein, standen in einem Protokoll, das man zu Herford gefunden hat 58), und werden insgemein vor die Worte gehalten, an denen sich die Freischöppen erkannten. Einige aber behaupten, daß bey verschiedenen Gelegenheiten auch andre Losungen wären gebraucht worden 59). Thomasius 60) spricht von obiger Ausle-

58) S. Pfeff. Vitr. Illustr. T. IV. p. 400. und Turckii Fast. Carol. beim Leuckfeld ad ann. 785. § 2.

59) Joh. Agricola sagt in der Auslegung deutscher Sprüchwörter, daß wenn die Wissenden oder Freischöppen wo zusammen gekommen wären, sie einander daran gekennt hätten, daß sie das Messer mit der Spitze zu sich, und die Schale nach der Schüssel von sich gekehret hatten.

60) in diss. de vera origine, natura, progressu et interitu judiciorum Westphalicorum.

gung: „haec explicatio nobis videtur „valde dubia.“ Sie mußten bey ihrer Aufname schwören, (S. den Eid pag. 83.) nichts von den Geheimnissen des heimlichen Gerichts zu entdecken, niemanden zu warnen, auch selbst der Aeltern, Geschwister und Freunde nicht zu schonen, wenn ihnen von diesen ein Verbrechen bekannt war, das vor den Richterstuhl dieses Gerichtes gehörte. Wer etwas entdeckte, oder einen warnte 61), wurde sieben Fuß höher als andre Uebelthäter gehängt 62). In dem Dortmundischen Codex p. 91. ist folgende grausame Strafe für den Verräther festgesetzt: „Man soll ihm angreiffen und In „binden ein Tuch für seine Augen, die „Hand uff sein rugken, vnd einen Strick „um

61) Dies sollen einige mit folgenden Worten gethan haben: „es wäre anderswo „auch gut Brod (Prot) essen oder Pfennig zehren als hier.

62) Datt: „zwei junge Freyschöppen sollen „ehm nohmen un leiden ou sieben Fuß „von der Stelle, und hängen ohn 7 Fuß „höher, denn einen andern Dieb.

„um sein Hals, und ihn werfen uf seinen „Pauch vnd Im die Zungen hinten zu dem „Nack uffreysen, vnd Ju füro siebenmal „höher henken, denn einen andern verwei„sten Dieb.“ Wer sogar einen nicht angab, wurde mit dem Tode bestraft. Die Westph. Gerichtsordnung beim Hahn p. 621. hat deswegen folgendes Gesetz: „Verschwieg er „ein Verbrechen, so mag man mit ihm ge„faren als mit einem vnwissendt Mann,“ (d. h. er wird mit dem Tode bestraft.

Ihr Amt war, vermöge ihres Schwures, zu denunciren und in dem Gericht um Rache wider den Angeklagten zu rufen; hatten sie dies gethan, so waren sie, nach der Sprache des Vehmgerichts, ihres Eides „entrunnt,“ (d. h. sie hatten ihren Eid erfüllt.) Auch standen sie in großem Ansehen, ehe sie Kaiser Sigismund reformirte. Wenn daher ein Schöpfe nicht auf frischer That ergriffen wurde, und sein Verbrechen nicht gleich selbst eingestand, so durfte ihn niemand verletzen oder gefangen nehmen. Datt de pace publica p. 714. führet aus einer Urkunde an: „daß man kheinen Frienschö-

„pfen um einyghere mißdat willen, an sin „Lib und Ehre nit geweldliche gripfen off „tasten en solln, er werde dann erst gehei„schet, verbod vnd gewunnen, alß recht „ist: er wurde denn begripfen mit hand„hafftiger Dat, oder mit blychenden Schy„ne (blichenden Scheine) vnd gichtigem „Munde." Ein einziges Beispiel von einer grausamen Bestrafung der Schöppen des heimlichen Gerichts erzählt uns Erdwin Erdmann in Chron. Osnabrug. Im Jahr 1402. lies der Erzbischoff von Kölln allen Schöppen des heimlichen Gerichts zu Kölln die Augen ausstechen; einem einzigen, dessen Sohn er aus der Taufe gehoben hatte, lies er nur ein Auge ausstechen, damit er — wie Erdmann sagt — die andern nach Hause führen konnte. Zuletzt lies er ihn doch wegen eines wider eine Witbe ungerecht gefällten Urtheils schinden 63).

Was

63) Erdw. Erdmann: „Anno II. Archiepiscopus Coloniensis omnes Scabinos occulti judicii Coloniae exocultavit, „praeter unum, cuius filium e fonte „baptis-

Was ein Notschöpfe bey diesem Gerichte war, belehrt uns der Dortmundische Codex p. 87. „qui privilegia et archana ſcabinorum archanorum falſo ac doloſe ſuſcepit et periurio commiſſo eos decepit. Bald darauf bestimmt eben erwähnter Codex die Strafe der Notschöpfen mit folgenden Worten: „die also zu Schöpfen „werdent nach der Mißdatt, vnd betrie„gendt also das heilige Reich vnd das heim„liche Recht, wenn man einen solchen Noth„schöpfen im vmbstandte findt, vnd hat „also das heilige Reich betrogen, so soll man „ihm fürter palmonden, das ist: man soll „ihm ein aichin wyd (Eichen Zweig) vmb sei„nen Hals legen vnd die Augen verbinden, „vnd soll ihn setzen 9 Tage in ein finster Ge-

 „fäng-

„baptiſmatis levarat. Jlli enim unus „tantum oculus erutus, ut coeteros „domum deduceret: in cuius rei memo„riam domibus eorum lapideum caput „abſque oculis impoſitum eſt. Sed id „propter iniuſtam viduae latam ſenten„tiam factum, ſicuti Cambyſes iudici „pellem detraxit.“

„fängniß vnd nach der Zeit ihn bringen an „Gericht, und In Erwynen (erwürgen) mit „7 Händen als Recht ist, er kunde sich denn „der Unthat entschuldigen.“

Als Kaiser Sigismund die Vehmgerichte reformirte, so schränkte er die großen Rechte der Schöppen ein, weil sie dieselben zu sehr gemißbraucht hatten. Hatte ein Schöppe nun etwas begangen, so wurde er vor dem Freygraf angeklagt, durch 2 Schöpfen schriftlich citirt und ihm ein Termin von 18 Wochen und 9 Tagen gesetzt. Erschien er an diesem ihm bestimmten Termin nicht, so mußte er 60 Schilling Strafe geben, war aber ab instantia huius termini frei. Wurde wider ihn die Klage zum zweitenmal wiederholt, so wurde er durch 4 Schöppen vorgeladen, und ihm ein gerichtlicher Termin gesetzt. Erschien er auch an diesem nicht, so gab er wieder 60 Schilling Strafe, und war gleichfalls ab instantia huius termini befreiet. Wurde die Klage zum drittenmale gegen ihn wiederholt, so wurde er durch den Freigrafen und 6 Schöppen vorgeladen, und ihm der obige Termin wieder gesetzt.

gesetzt 64). Die Vorladung geschah an seine Person, an sein Haus, oder an den Ort seines Aufenthalts, „wo er sein Ein- „und Ausflucht hatt, und sich zu behelfen „pflegt." Die Zeit des Termins konnte verlängert, aber nicht verkürzet werden. Der angeklagte Freischöppe konnte sich selbst vertheidigen, und wenn er auf die dritte Vorladung nicht erschien, so war es dem Kläger untersagt, weiter gegen ihn zu klagen. (non obnoxius accusatori est.)

64) So berichtet uns Senkenberg in den Anmerkungen zu Frehers Tractat de occ. Jud. Datt de pace publ. Libr. IV. N.5. aber hat einen kürzern Termin aus folgender Urkunde: „Ist einer den man „fürhaischen will ein Schöpff, so soll „man ihm zum ersten Geboth fürfordern „mit 2 andern Schöpfen, zum andern- „mal mit vieren, zum drittenmal mit „6 Schöpfen vnd einen Freygraf des- „gleichen, vnd soll ein Rechtstag von „dem andern seyn 6 Wochen 3 Tage, „vnd nicht kürtzer, eh länger."

Die Gerichtsbank in dem Vehmgerichte bestand aus 7 bis 12 Beisitzern, die Sitz und Stimme hatten, die übrigen Mitglieder dieses Gerichts standen um das Gericht herum. Noch war ein Schreiber dabey, der das, was in der Sitzung des Gerichts vorfiel, in ein Buch niederschrieb.

Sie standen in solchem Ansehen, daß Minister und Magistratspersonen sich unter ihre Zahl aufnehmen ließen. In Sachen der Stadt Osnabrück gegen Konrad von Langen, waren über 300 Freischöppen, theils von der Ritterschaft, theils erbaren Standes 65), in der heimlichen Acht, worinne Konrad von Langen verdammt wurde. Werlich schreibt im 2ten Theile seiner Augsp. Chronik Cap. 9. „Es habe sich erfunden, „daß 36 Bürger zu Augspurg, darunter „auch viel von Geschlechtern und des Raths „des scharfen Westphälischen Processes bewußt, ja auch wol gar heimliche und verborgne

65) Siehe Krebs vom Archid. Wesen in app. S. 161.

„borgne Henker gewesen.“ Unter den Räthen des Markgraf Karls zu Baden waren auch Schöppen, wie dieses aus einem Briefe des Raths zu Eßlingen an Herrmann Hackenberg, Freigraf zu Volmenstein beim Datt p. 757. erhellet, worinne es heißt: „Vor den Hochgebornen Fürsten und Herrn „Markgrav zu Baden vnde Grave zu Sponheim, vnserm gnädigen Herrn vnd sinen „wissenden Räthen, oder vor dessen „wissenden Räthen besunder u. s. w.“ In dem Privilegio, das Kaiser Friedrich der Dritte der Stadt Strasburg wider das Vehmgericht gab, werden die Wissenden des Raths zu Basel, Worms und Ulm erwähnt. Herzog Wilhelm zu Sachsen antwortete in dem Schreiben an den Freigraf zu Limburg, Joh. Gardenwech 66) wie er und seine Räthe wissend wären.

Warum sie Wissende genennt wurden, darüber hat man verschiedne Mutmasungen,

66) S. Müllers Reichstagtheater unter Friedr. V. C. VI. N. 3. p. 500.

sungen. Entweder deswegen, weil ihnen allein die Geheimnisse dieses Gerichts bewußt waren, oder weil ihnen als Wissenden kein Verbrecher entfliehen oder sich vor ihnen verborgen halten konnte 67) oder von dem alten deutschen Witte oder Witze, Strafe, daher Witzende, Wissende, Strafende 68).

Wigu-

67) Freher sic loquitur: „Constat hosce „criminum indagatores atque exstirpatores acerrimos, populariter Wissende „dictos: nescio an a scientia, quasi in„ter se secretorum suorum conscios adeoque omniscios, quos nemo scelestus „lateat aut effugiat, an vero potius a „poenis et suppliciis quasi punitores et „animadversores."

68) Im Mittelalter hies wizlih soviel als strafbar, wizen, bestrafen, ungewizinet, unbestraft. Daher in lege Burgund. Tit. 76. Witischalk, servus publicus poenarum administer, Gerichtsknecht, Häscher. So gebraucht Otfried in seiner Erklärung der Psalmen dies Wort, das Wizi das sal dir, supplicium tibi debetur, die Strafe kommt dir zu. Der Dortmundische Codex

Wiguleius Hund erwähnt im Bairischen Stammbuche eines Gerichts der Wissenden, womit es, wie er spricht, „also zugegangen, daß derselbe, welcher „einen Mann oder Frau berichten wollen, „(beklagen wollen,) hat seine Finger auf „des Beklagten Kopf geleget und geschwo„ren, daß er wohl wüßte, daß dieser ein „schädlicher böser Mann oder Frau wäre; „sofort haben sechs andre auf des also „Schwörenden wissenden Arm ihre Fin„ger gelegt, und geschworen, daß sie wüß„ten, daß dieser recht geschworen. Dar„auf ist sofort verdammt und getödtet wor„den, wider welchen geschworen war."

Böcler

dex N. 31. p. 111. giebt einen Grund, aber wohl nicht den Hauptgrund an, warum die Glieder des heimlichen Gerichts Wissende genennt wurden. Er sagt: „darumb so seint die Freischöppen „auch wissent genannt, umb das Sy „nichtes anderst verhandeln, denn nach „gepurlichkeit wissentlichen, mit gnug„samer Vrkundt nach Fryenstulsrecht, „vnd der heiml. beslossenen Acht."

Böcler in Diss. de Wittik. Magno zweifelt aber mit Recht, daß dieses Gericht der Wissenden ein Vehmgericht gewesen sey.

In dem funfzehndten Jahrhundert erlaubten es noch Fürsten und Städte ihren Räthen und Rathspersonen Schöpfen des Westphälischen Gerichts zu seyn, untersagten es ihnen aber in der Folge bei Lebensstrafe. Knipschild de Jure Civit. Imp. III. 3. 35. führt aus Marians Topographie folgendes Beispiel an: „daß A. 1468. „ihrer zween zu Augspurg geköpft worden, „welche wider ihre bürgerliche Pflicht und „Aidt, ja auch wider die Freyheit ihres Vat„terlandes ihre Mitbürger in fremden Ge„richtszwängen, sonderlich aber an den „Westphälischen Gerichten mit Recht vor„genommen hätten.“

Im vierzehndten und funfzehndten Jahrhundert ließen sich sogar Fürsten zu Freischöppen aufnehmen, oder wissend machen. Es ist aus der Geschichte bekannt, daß der Herzog Heinrich von Baiern, der Markgraf von Brandenburg, der Herzog Hein-

Heinrich zu Landshut, der Burggraf Friedrich 69) und der Herzog Willhelm zu Sachsen Mitglieder des Vehmgerichts waren 70). Man erzählt von dem Herzog Willhelm von Braunschweig, welcher Freischöppe war, daß er gesagt hätte: „ich „muß Herzog Adolph von Schleßwig hän„gen, wenn er zu mir kommt, oder die „Schöppen würden mich hängen." Doch bezweifelt der Hofrath Koch in den Anmerkungen über die Westphälischen Gerichte beim Pistorius, diese Erzälung des Johannes von Busche 71), weil der Herzog sich soweit

69) S. Aventini Annal. Boior. Lib. VII. C. 24 §. 21.

70) „Quia inprimis in rem suam vertere di„dicerant cautelam, ut Principes atque „ipsos adeo Imperatores, quos aut su„perstitioni deditos, aut hebetis et stu„pidi ingenii esse intellexerant, in so„cietatem reciperent." Biener de Orig. Jur. Germanici Tom. II. Lib. II. Cap. I. §. 234.

71) Joh. v. Busche de reform. Monast. Lib. 3. Cap. 42 et 43. p. 942.

soweit hierüber nicht habe herauslassen dürfen.

Die Ursache, warum so viele Mitglieder des heimlichen Gerichts wurden, war wohl die, weil ein Schöppe schwerlich verurtheilt werden konnte hingegen jeder Schöppe auch einen rechtschaffnen Mann ins Unglück bringen und wohl gar hinrichten konnte. Eine von den Ursachen, warum Magistratspersonen so häufig Freischöppen wurden, war die, weil sie andre Schöppen verhindern konnten, nichts wider die Stadt und ihre Bürger vorzunehmen. Daher wurde Peter Rußrose von Sneyde im Jahr 1425. auf der Stadt Speier Unkosten Vehmschöppe, mußte aber dem Rath einen Revers ausstellen, und darinne versprechen, nichts wider die Stadt Speier und ihre Bürger vorzunehmen, auch andre zu verhindern beim Vehmgericht wider sie zu klagen 72).

Ihre

72) Siehe den Revers beim Senkenb. von der kays. Gerichtsbarkeit in den Beilagen p. 81.

Ihre ganze Anzahl soll sich im vierzehndten und funfzehndten Jahrhundert auf hunderttausend erstreckt haben. In Dortmund waren vor dem Stul, den man „den „Spiegel und des Römischen Königs Cam„mer“ 73) nennte, bisweilen über 1000 Schöpfen gegenwärtig. Daher war ihr Richterstuhl unentfliehbar, und ihrem Auge konnte kein Verbrechen und kein Verbrecher entgehen. Baiern und Oestreicher, Franken und Schwaben, wenn sie etwas an einem zu fordern hatten, der ihnen vor seinem ordentlichen Richter nicht zu Recht stehen wollte, wendeten sich damals an ein Westphälisch Gericht, und verschafften sich von demselben Ladungen und Urtheile, die sogleich der ganzen Gesellschaft der Freischöppen bekant gemacht wurden, und folglich jene Hunderttausende in Bewegung setzten, die durch den fürchterlichsten Eid verbunden waren, weder ihrer Aeltern noch besten Freunde zu schonen.

Aeneas

73) Er war wie der Dortm. Codex N. 49. p. 120. sagt, im Jahr 1429. am Markt neben dem Rathhause.

Aeneas Sylvius 74) erwähnt ihrer mit folgenden Worten: „Die Vorsitzer heißen „Scabini (Schöppen,) welche vorgeben, „daß sich ihre Gerichtsbarkeit durch ganz „Deutschland erstrecke. Sie haben gehei„me Gebräuche und gewisse Geheimnisse, „(arcana,) womit sie die Verbrecher rich„ten. Und bis jezt hat noch niemand et„was davon, weder aus Furcht noch durch „Belohnung entdeckt. Ein großer Theil „derselben ist verborgen, sie reisen in den „Provinzen herum, zeichnen die Schuldigen „auf, klagen sie im Gerichte an, und be„weisen. Die Verurtheilten werden in ein „Buch 75) aufgezeichnet, und den gerin„gern niedern Schöppen wird die Exekution „aufgetragen. Der Schuldige, seiner Ver„dammung unbewust, wird, wo man ihn „zuerst findet, bestraft."

Die Verbrechen, weswegen einer bey dem heimlichen Gerichte angeklagt werden konnte,

74) In statu Europae. Cap. XXIX.

75) Das sogenannte Blutbuch.

könnte, wären folgende: 1) Wegen Abfall von der christlichen Religion. 2) Wegen Verletzung und Entweihung der Kirchen, der Gebäude und der öffentlichen Straßen. 3) Wegen Entziehung der Landesherrlichen Macht, durch List. 4) Wegen schlechten Betragen gegen schwangere Weiber. 5) Wegen Diebstahl 76), Raub, Todtschlag und Feueranlegung. 6) Wegen schlechten Lebenswandel und Entziehung dieses Gerichts. Einige setzen noch hinzu, wegen Ketzerey und Zauberey. Senkenberg sagt: super omnia quae contra Decalogum commissa, nec non super ea, quae Evangelio adversantur. Die Reform. des Köllnischen Vehmgerichts beim Datt, Cap. 2. bestimmt sie folgendergestalt „Puncten: warumb

76) Einer der wegen Diebstal von dem Vehm-Gerichte verdammt wurde, hies Strick-kind, (andre haben Strickhling) wie uns eine Anmerkung in dem Dortm. Codex belehrt, wo es heißt: „Strickkind ist ei- „ner, der umb Diebstall zu dem Tod „von den Wissenden verfeimt vnd verur- „theilt worden ist.“

„man einen an das Westphälische Gericht
„fordern mag. Zum 1) vber Christen,
„Layen, Männlicher Geburt, so von christen-
„glauben in vnglauben abtretten vnd fallen.
„Zum 2ten vber die so geweihete Kirchen
„vnd Kirchhöf in deß heilgen Reichs freyen
„Königsstrassen aufffetzlich brennen, schenden
„vnd rauben. Zum 3ten die bekanntliche ver-
„rätherey vnd falschheit betreiben vnd damit
„vmbgehen; zum 4ten die Kraen (sind ent-
„weder Kranke, oder Kramer, Kaufleute,)
„Kindelbette vnd Kindelbettsfrauen schen-
„den vnd berauben. Zum 5ten vmb die-
„berey, raub, mord, veroiff vnd mort-
„brennen, vnd vort über alle die Jhenigen,
„so gegen die Ehr handeln vnd darumb zu
„den Ehren nicht antworten, noch rechts
„pflegen wollen." Die Frauenzimmer wa-
ren von diesem Gerichte ausgeschlossen, sie
wurden nie vor desselben Richterstuhl gefo-
dert. Der Jesuit Turckius spricht in den
Fastis Carolinis: „Soli viri non foemi-
„nae judicantur," er hatte seine Nachrich-
ten von dem Vehmgerichte aus einer Mün-
sterischen Handschrift, die vermutlich ein
Freigraf oder Freischöppe geschrieben hatte.

die

Die Reform. beim Datt C. 7. N. 13. spricht: „so soll man nicht heischen noch „Fürbottunge (Vorladung) thun, den „Frauen.“ Auch verbiethet der Dortmundische Codex (7. St. p. 96.) ausdrücklich: „Man soll auch kein Weibßbild noch Kinder, „die zu iren tagen nit kommen seindt, vor „das Gericht laden.“

Auch Juden waren davon ausgenommen; ein Gesetz in der Ordinat. des Vehmgerichts beim Senkenberg in den Anmerk. über Frehers Tractat p. 174. nimmt sie mit folgenden Worten aus: „Man soll auch „keinen Juden mit hailigen haimblichen Ge„richt nit bekomben noch beschweren.“ Der Dortmundische Codex giebt p. 98. folgende Ursache an: „darumb sy des Gerichts „nit würdig seyn.“ Doch als das Vehmgerichte zu Anfange des sechzehndten Jarhunderts ganz ausartete, und sich an keine vorgeschriebene Gesetze mehr kehrte, so citirte es auch Juden vors Gericht, wie Lersner in der Frankf. Chronick 1. Th. p. 558. ein Beyspiel von einem Frankfurter Juden erzählt, der wider die Vorladung des heimlichen Gerichts zu Lichtenfels appellirte.

Vor des Kaiser Ruprecht Zeiten, war in dem Vehmgerichte keine Einrichtung unter kaiserlicher Authorität gemacht worden, Ruprecht aber war der erste, der demselben 1404. die gehörige Einrichtung gab 77). Manche machen folgende ziemlich unrichtige Perioden dieses Gerichts: 1) Unter Karl dem Großen, 2) unter dem Kaiser Otto ums Jahr 1100, da die Freigrafen erblich geworden seyn sollen, 3) da die Bischöffe, Aebte, Klöster, diese Gerichte auch bekamen, und 4) unter Karl dem Fünften.

Im

77) Dies beweiset ein beim Datt Cap. 7. erwähntes Manuscript vom Jahr 1546, das auf der Bibliothek zu Stuttgard befindlich ist. Der Titel ist dieser: „Der „heiligen heimlichen Acht Frey-Grafen „und Schöppen Westphäl. Gerichts Ord„nung und Statuten, welches weyland „vom Kaiser Karl dem Großen 772 Jahr „aufgerichtet, und durch König Ruprecht „1404 Jahr mit seiner Ordnung zu „Erhaltung der Rechtwissenden Stuhl„gerechtigkeit wiederum in vielen irren„den Stücken erneuert und bekräftigt „worden ist.“

Im Jahr 1439 wurde auf Befehl Kaiser Sigismunds die Einrichtung des Vehmgerichts durch den Churfürst Dietrich zu Kölln zuerst verbessert. Es wird in dieser Reformation vorzüglich eingeschärft, daß keiner, wenn er nicht vorher auf gesetzmäßige Art vorgeladen, gehört und überwiesen worden wäre, oder wenn er sich durch einen Eid reinigen könne, in den Bann gethan oder verfeimt seyn solle. Daß nur Vehmsachen in diesem Gericht abgethan werden sollten, und daß, wie vor Alters, nur Schöpfen von unbescholtnem Rufe gewählt werden sollen. Nach dieser Köllnischen Reformation richteten sich hernach die spätern Reformationen. Kaiser Friedrich der dritte schränkte es auf dem Reichstag zu Frankfurt im Jahr 1442. um ein Großes ein, Maximilian gab auf dem Reichstage zu Worms 1495. noch schärfere Gesetze 78).

 Bald

78) Denaisius hat uns in seinem Jure Camer. p. 168. folgendes scharfe Gesetz des Maximil. aufbehalten: „Si quis contra prae„scriptam supra formam citabitur, pro„cessus irritus esto, judex officia remo„vetor,

Bald darauf im Jahr 1512. lies er durch den Erzbischoff von Kölln, Philipp, diesen noch neue Gesetze hinzufügen, und befahl dem Gerichte seine Gerichtsbarkeit nicht über die ihm bestimmten Grenzen auszustrecken, und gesetzmäßig zu verfahren 79). Karl der Fünfte schärfte 1521. auf dem Reichstag zu Worms den Vehmgerichten vorzüglich ein, keine andern Sachen vor ihr Gericht zu ziehen, als die ihnen gehörten. Der Erzbischoff von Kölln, Herrmann, erneuerte im Jahr 1522. die Gesetze seiner Vorgänger. Aber alle diese Reformen bewürkten das nicht, was sie nach der Meinung der Reformatoren bewürken sollten.

Dieses

„vetor, quod ejus obtentu factum per„petratumque fuerit, poenis fractae Pa„cis vindicator. Executionem senten„tiae, nisi qua probabitur, ex forma „Constitutionis lata esse, nemo susci„pito; si qui tentaverint, bis velut pa„cem publicam violantibus sub iisdem „poenis resistitor."

79) Siehe Goldast Reichssatzungen 1. Theil p. 235.

Dieses zeigt der Herr Prof. Hegewisch in seiner Uebersicht der deutschen Kulturgeschichte Kap. VII. mit folgen Worten: Einige Kaiser, Ruprecht, Sigismund, Friedrich der Dritte und Maximilian der Erste, wollten diese Gerichte reformiren. Sie hätten sie ganz aufheben sollen. Aber was vermögen Worte, was vermögen Wahn und Vorurtheil selbst bey aufgeklärten Völkern, wie vielmehr in unwissenden abergläubigen Zeiten? Der Name Karls des Großen — die Behauptung dieses Gerichts, daß sie von Karl dem Großen, dem Heiligen, dem Heidenbekehrer ihre Gewalt bekommen, flößte den Kaisern eine so mächtige Ehrfurcht gegen diese Gerichte ein, daß sie es nicht wagten, sich an dem Andenken jenes Monarchen, durch Aufhebung einer von ihm, wie man glaubte, gemachten Anstalt zu vergreifen 80). Sie ließen es also bey

80) Der Herr Prof. Biener giebt in seinem Comment. de Origine Jur. Germ. P. II. Lib. 2. p. 23 eine noch wichtigere Ursache an: veriti ne sua juris dicundi potestas minueretur.

bey einer Reformation bewenden. Anfänglich widersetzten sich die Gerichte. Ihre Privilegia, behaupteten sie, wären von solcher Hoheit und Kraft, daß kein Kaiser etwas dargegen vermöchte. Worinne bestund nun die Reformation? 1) die Gerichte sollten wieder mit frommen, verständigen und erfahrnen Leuten besetzt werden. Daß dieses von dem Augenblicke an geschehen würde, darüber hatten die guten Kaiser keine andere Sicherheit, als das Versprechen der Freigrafen, 2) daß es damit nicht anders sollte gehalten werden, als von Anbeginn durch Karl dem Großen befohlen wäre. Dieses konnten die Freigrafen leicht versprechen; sie allein wußten, was von Anbeginn durch Karl dem Großen geboten war. Ferner 3) daß niemand dahin sollte geladen werden, als um Sachen, die dahin gehörten. Auch in diesem Stücke mußten die Kaiser sich blos auf das Versprechen der Freigrafen verlassen, denn niemand erfuhr, was für Sachen bey Gerichte anhängig waren.

Das Oberhaupt und Schiedsrichter der Vehmgerichte war der Kaiser, von diesem bekamen sie ihre Privilegien, waren von ihm

ihm mit dem Königs- oder Blutbann belehnt 81), und beziehen sich auf denselben in ihren Gesetzen und Decreten 82). Der Kaiser, wenn er wissend war, und ein Theil seiner Räthe, die auch Mitglieder des heimlichen Gerichts seyn mußten, wußten um die Geheimnisse. Daher ließen sich die Kaiser bey ihrer Krönung unter die Wissenden aufnehmen. Wenn daher Sachen von

81) „Darum so ist das Gericht hoher und „übertreffende alle weltliche Gericht in „seiner Ordnung, um das alle Freyschöpfen mit dem höchsten Kayserlichsten Königlichsten Pann übers Plutt, leib und „ehren zu richten, von dem heiligen „Reich belehnt sind.“ Siehe das 25 Capitel des Dortmundischen Codex, und Müllers Reichstagtheater unter Max. I.

82) Siehe z. B. folgende Befehle der Freigrafen beim Datt p. 729. „das sprechen „vnd schreiben wir vf vnser aide die wir „dem Römischen Könige, vnd dem heiligen Reiche getan heynt.“ Ferner: „1458. hierumb so gebieten wir Freygroven — by uwern Hulden vnd ayden, „so ir dem heilgen Riche vnd der heimlichen Acht getan haben.“

von dem Vehmgerichte durch Beschwerden oder andere Umstände an den Kaiser kamen, so durfte er sie blos durch seine Räthe, die wissend waren, entscheiden lassen. Deswegen — spricht Herprecht in dem Ersten Theil seines Staatsarchivs des Cammergerichts p. 135. — mußten von des Kaysers Räthen in dem Hofgericht, Cammergericht und in dem Hofrath jederzeit eine gute Anzahl wissend seyn.

War der Kaiser nicht wissend, oder mit andern Worten, kein in die Geheimnisse des Vehmgerichts Eingeweiheter, so durften ihm auch die Schöppen das nicht entdecken, was in demselben vorgieng. Nur dann, wenn er fragte: Ist N. N. verurtheilt? konnten sie ihm mit Ja und Nein antworten. Wenn er aber fragte: wer ist in der heimlichen Acht verurtheilt, durften sie ihm keinen mit Namen nennen, wie man solches aus den Antworten 83) sieht, die die Schöp-

83) 5te Frage: „Ob unser Herr der Kaiser „einen Schöppen fraget bey Schöpfen „Aidte, Jme zu sagen, ob er den oder „den

Schöppen dem Kaiser Ruprecht 84) im Jahr 1404. ertheilten. Der Kaiser oder sein

„den verfaimt habe, oder nit, und so er „In denselben, darumb er In fraget, „auch benennet, ob derselbe Schöpfe das „schuldig sey zu sagen oder nicht? Ant„wort. Ein jeglicher sey dem Kaiser „schuldig zu sagen, Ja oder Nein, thut „er das nicht, so ist er dem Kaiser prüch„lich (straffällig) aber sie wollten nit sa„gen, was er verprochen hätte: Wenn „es einer gar viel Guts hätte, das er„tailt man doch dem Kaiser nicht, oder „es verfalle Jme das nit, sondern „er möge also thun, er verfalle Jme den „Leib. Nota: das ist also zu verstehen, „das in diesem Gerichte kein Geld, kein „Straff mag miltern, sondern soll um „alle böse Stück, mit dem Leib, mit „Haut und Haar bezalen." Diese Antworten der Schöpfen stehn beim Datt, Goldast, Hahn, in dem Dortmundischen Codex, und an andern Orten.

84) Der Kaiser Ruprecht lies durch eine Gesandtschaft, die aus Freigrafen bestand, das Vehmgericht um etliche zweifelhafte Fälle befragen. Die Gesandten (der Dortmundische Cod. nennt sie Königsboten)

sein Bevollmächtigter, konnten nirgends Freischöppen machen, als in Westphalen oder auf der rothen Erde, (so wurde Westphalen beim heimlichen Gerichte genennt,) an einem freien Stuhle, unter den Beistand von 3 oder 4 andern Schöppen als Zeugen. Was aber für ein geheimer Sinn unter der rothen Erde verborgen liegt, und warum Westphalen die rothe Erde genennt worden, ist ungewiß, vielleicht zielte man, nach Mösers Meinung, auf die Farbe des Feldes in dem Herzoglich Sächsischen Schilde. Der Kaiser Wenzel hatte Freischöppen außerhalb Westphalen gemacht, und als der Kaiser Ruprecht fragte, wie sich ächte Freischöppen gegen dieselben verhielten, so gab man ihm zur Antwort: „man hängt sie von Stund an „ohne Gnade." Der Kaiser allein und kein

boten) waren: Gebel von Werdingshausen, Claus von Willenbort, (die Westph. Ger. Ordn. b. Hahn nennt ihn Claus von Wilkenpracht) Steynecken, Rüde und Berchthold Moster, (die W. G. O. nennt ihn Bernhard Moshart.)

kein andrer Fürst konnte einem, der in dem heimlichen Gericht verurtheilt war, ein freies Geleit ertheilen; Karl der Große hatte sich dieses überhaupt in den Sächsischen Capitularien vorbehalten. Doch, antworteten die Schöppen, ziemte es dem Kaiser besser, dergleichen Geleit nicht zu ertheilen, weil ihm mehr daran gelegen seyn müßte, die heimlichen Gerichte zu stärken, als zu schwächen, und hierinne hatten sie Recht, weil die Freigrafen oder vielmehr die Westphälischen Gerichte, den unmittelbaren Einfluß der Kaiserlichen Gewalt gegen die anwachsenden Territorialhoheiten behaupteten. Den oben erwähnten Konrad von Langen nahm der Kaiser Sigismund in seine Dienste, um ihn zu retten. Allein die Vehmgerichte verfolgten ihn mit ihren Erkenntnissen, wovon er endlich an das Koncilium zu Basel apellirte 85).

Den

85) Konrad von Langen hatte einem Osnabrückischen Bürger, Namens Blom, drei Kühe geraubt. Dieser bekam sie mit Hülfe des Osnabrückischen Gaugrafen von der Wick wieder, und Konrad mußte

Den Kaisern waren sie überhaupt eine große Hülfe 86), denn sie hiengen, wo sie auch

muste deswegen flüchten. Damit man ihn aber vor unschuldig halten sollte, so lies er den Osnabrückischen Bürger Blom vors Vehmgericht zu Limburg laden. Dieser aber protestirte darwider, weil Osnabrück das Privilegium de non Evocando hatte, und verklagte Konrad von Langen beym Müddendorfer Vehmgericht, von dem die Stadt Osnabrück Ober Stul Herr war. Da nun der von Langen auf dreimalige Vorladung nicht erschien, so wurde er für verfehmt erklärt. Er wendete sich nun an den Kaiser Sigismund, der dem Dortmundischen Freigreichte befahl, die Sache näher zu untersuchen, dieses aber bestätigte die Erkenntniß des Muddendorfischen Freistuhls. Sigismund übergab nun die Untersuchung und Entscheidung der Sache dem Freistuhl zu Soest, welcher aber auch dem Urtheil des Muddendorfischen Stuhls beipflichtete. Von allen diesen Gerichten appellirte nun Konrad

86) Hieher gehört, was der Herr Prof. Biener im 2ten Th. s. Comment. de Orig. et

auch wären, blos von denselben ab, und hielten ihnen alle Länder offen, denn sie handelten, ohne sich an Territorialgränzen zu kehren, als auserordentliche die Kaiserliche Majestät repräsentirende Kommissarien, und würden, wenn sie geblieben wären, alle Territorialhoheit verhindert haben. Der Kaiser Karl der Vierdte und sein Sohn Wenzel

rad von Langen an das Concilium zu Basel, und Sigismund nahm ihn unter seine Diener auf, damit ihn das heimliche Gericht nicht hängen möchte. Siehe ein mehreres davon in Pfeffing. Vitr. Illustr. IV. B. p. 487.

et Progr. Jur. Germ. Libr 2 Cap. I. pag. 234. sagt: „mihi praetereundum non videtur, sub his judiciis latuisse etiam sacram inquisitionem, quae in Germania aliter exerceri non potuit, nisi auctoritate Caesarea, et cum per se jurisdictionem caussarum criminalium constituere non posset, necesse erat ut judiciis criminalibus adderetur, atque inde nova patet ratio, cur ista judicia per totam Germaniam propagaverint potestatem.

zel scheinen sich ihrer in den deutschen Unruhen bedient zu haben. Wenzeln würden sie noch mehr geholfen haben, wenn er ihre Geheimnisse nicht verrathen hätte. Sie ließen die unruhigen Fürsten Deutschlands vor dies Gericht ziehen und bestrafen. So übergab Kaiser Sigismund den Herzog Ludwig von Baiern wegen Maiestäts Verbrechen dem heimlichen Gerichte. Kaspar der Töringer, welcher den Bairischen Adel wider den Herzog Ludwig aufwiegelte, forderte im Jahre 1421. als dieser Krieg durch des Kaisers Vermittelung geendigt worden war, eben diesen Herzog vor das Vehmgericht; dieser erschien selbst und lies sich unter die Schöpfen aufnehmen, wodurch er sich von aller fernern Anklage befreite, und auch dem Gericht, durch den Beitritt seiner Person, ein großes Ansehen verschaffte. Eine alte Magdeburgische Chronik 87) erzählt: „Im „Jahr 1389 ward der Graf von Wernige„rode, Herr Heinrich genannt, an einem „Tag, da er geleitet, aber Sicherheit ihm „ver-

87) S. v. Rohr Merkwürdigk. des Oberharzes p. 146.

„verheisen war, denn er sonst bey ihm hatte „den Bischoff Albrecht, den von Reinstein, „und er ward durch Westphälische Schöp„pen zum Tode verdammt, darum, daß er „viel Untreu verübt hatte. Dies geschah „auf Kaisers Befehl" 88).

Was die wahre Ursache des grosen Ansehens, in dem die Vehmgerichte zu Ende des vierzehndten und zu Anfang des funfzehndten Jarhunderts standen, gewesen ist, darüber sind die Gelehrten nicht einig. Insgemein glaubt man, sie hätten sich durch die Westphälischen Landfrieden gehoben. Allein dieses kann unmöglich die Ursache seyn, weil nach dem Sinn des Westphälischen Landfriedens von 1325. 89): 1) die eilende Hülfe der Verbundenen, 2) das Landrecht, worunter ein jeder steht und 3) die Land-

88) S. auch Wenker de registrat. p. 245. und de Recess. Imp. Francof. A. 1442. §. 13. sq.

89) Beim Haeberlin in Analectis p. 288.

friedens oder Konföderationsgerichte, alle diejenigen Mittel ausmachen, wodurch einer zu seinem Rechte gelangen kann. Hätte man hier zur Handhabung des Landfriedens gegen dessen Uebertreter die Freigrafen und Freischöppen nöthig gehabt; so würde man ihrer gewiß gedacht und sich ihrer anstatt besonderer Konföderationsgerichte bedienet haben, davon findet sich aber keine Spur. Wahrscheinlicher ist es, daß sie bei eben der grosen Anarchie im Reiche, welche die partikulären Landfrieden nöthig machten, ihr Haupt emporgehoben und statt der Reichsgerichte gedienet haben. Diese waren damals noch nicht eingerichtet, und ihre allgemeine Befugniß ist erst aus dem allgemeinen Landfrieden entstanden 90). Sie sind, nach des Herrn Justizrath Mösers Meinung, im Grunde Konföderationsgerichte, die in Reichs-

90) Incrementa coepit hoc malum seculo XIV. partim ex labente imperii disciplina, partim ex Caesarea, quam ubique prae se ferebant, auctoritate. Bien. in Comm. de Orig. Jur. Germ. P. II. p. 229 et 30.

Reichsgerichte übergegangen sind, nachdem die deutsche Konföderation, oder der allgemeine Landfrieden zu einem Reichstagsschluß erhoben worden. Vorher war also in Westphalen und vielen andern Reichsprovinzen, nach abgegangener, zerrütteter oder geschwächter Herzoglichen Gewalt kein Reichsgericht, vor welchem man eines jeden Reichsstandes zu Ehren oder zu Rechte mächtig werden konnte, und diese Lücke füllten die Freigerichte aus. Man sieht dieses nicht deutlicher als aus den Gegenmitteln, deren sich die Fürsten gegen die Freigerichte bedienten. Einige sagten: der Kaiser wäre ihrer zu Ehren und zu Rechte mächtig, und so brauchten sie vor keinem freien Stuhle zu erscheinen, dieses wollten aber die Vehmgerichte nicht gelten lassen, weil sie eben diejenigen zu seyn behaupteten, die unmittelbar unter des Kaisers Banne richteten. Hierinne irrten sie sich jedoch, denn der Missus mußte, wenn es hohe Standespersonen betraf, an den Kaiser berichten, der dann die Sache derselben vor die Reichsversammlung brachte. Andre Fürsten und Städte nahmen ihre Zuflucht zu Austrägen, und schützten

ten vor, weil sie Austräge hätten, vor welchen sie besprochen werden könnten, so wären sie nicht schuldig den Freigerichten in der ersten Instanz zu antworten. Dieses lies man gelten, und jedermann, auch sogar Städte, wählten sich andre Städte zu Austrägen, um dem heimlichen Gerichte zu entgehen. Noch andre beriefen sich in dieser Absicht auf ihre Provinzial Reichsgerichte, wie auf das kaiserliche Gerichte zu Rothweil 91), und beförderten deren Aufnahme. Viele Fürsten errichteten, um ihre Edelleute gegen die Vehmgerichte zu schützen, fürstliche Landgerichte, und der Adel, wie auch die Städte begaben sich mit Freude darunter 92); alles in der Absicht, um der unzähligen Menge von Schöpfen zu entgehn, die unbekannt in Deutschland lebten, und jeden Verfehmten vom Leben zum Tode richteten. Man kann also wohl behaupten, daß das

91) Von diesem Gerichte s. Mauritius de Judicio Rotweiliensi u. v. Senkenb. von der kays. Gerichtsbarkeit.

92) Siehe ein mehreres davon pag. 128.

das Westphälische Vehmgerichte die jezige Reichsverfassung in vielen Stücken befördert, und das in der Anarchie verfallne Volk noch am meisten unter den Schutz der Fürsten und Bischöffe gejagt, diese aber genöthiget haben, sich einem allgemeinen Reichsgerichte zu unterwerfen, und sowohl für sich als für ihre Unterthanen einen Oberrichter zu erkennen, vor welchem man, wo nicht in der That, doch wenigstens in der Theorie aller Hohen und Niedrigen in Deutschland zu Rechte mächtig werden kann. Sobald aber das Vehmgericht dieses wichtige Werk, obgleich wider seine Absicht, zu Stande gebracht hatte, bedurfte man dessen grausamer Hülfe nicht weiter 93).

Wir kommen nunmehr zu der innern Einrichtung und den Gang des Prozesses in den Vehmgerichten selbst. Da die Schriftsteller hierüber nicht genau mit einander

93) Möser in der Berlin. Monatschr. 1786. in seiner kurzen Nachricht von dem Westphäl. Freigerichten.

übereinstimmen, ja in vielen Stücken sogar einander zu widersprechen scheinen, so halten wir vors dienlichste, ihre verschiedne Meinung und Berichte hierüber einzeln anzuführen.

Thomasius 94) fällt von denselben folgendes Urtheil: „Es sind — spricht er — „Sächsische oder alte deutsche Criminalge„richte, durch die Päbste, Kaiser und Bi„schöffe, vorzüglich aber durch den Erzbi„schoff zu Kölln, als Herzog zu Westphalen, „und Vikar des Kaisers in Westphalen zu „Anfange des vierzehndten Jahrhunderts „dergestalt verbessert, daß statt des Prozes„ses, der ehedem mit Geschrei geführt wur„de, ingleichen statt der gemeinen Beweise, „eine andre gewisse geheime Verfassung die„sen Gerichten, die eine Mischung von dem „Klag-

94) in dissert. de vera origine, natura, progressu et interitu Judiciorum Westphalicorum 1711. Sie ist die XC. des dritten Bandes, in der zu Halle bey Gebauer herausgek. Samml. seiner Dissertat. p. 474.

„Klag- und Inquisitions-Prozeß waren, ge„geben wurde, die aber wenig von der vori„gen Art, den Prozeß zu führen, verschieden „war, in der Absicht, daß die Gerechtigkeit „desto geschwinder gehandhabet, und die Län„der von schädlichen Leuten und Verbrechern „gereiniget würden 95). Von dem Prozesse „des Vehmgerichts spricht er:" Processus fuit ex orali et scripto mixtus p. 500. Sententiae sunt vel interlocutoriae, vel

F 5 defi-

95) Sunt judicia Saxonica criminalia, seu germanica antiqua, sed per papas, imperatores et episcopos, inprimis autem per Archiepiscopum Coloniensem, tamquam ducem Westphaliae et vicarium Imperatoris in Westphalia, seculi XIV. initio ita emendata, ut loco processus cum clamore olim peracti, item loco probationum vulgarium, alia quaedam forma secreta illis judiciis daretur, ex processu accusatorio et inquisitorio mixta, non tamen plane a priore processu discrepans, hunc in finem, quo celeri modo justitia administraretur, et regiones ab hominibus nocentibus et delinquentibus purgarent.

definitivae. Hae vel condemnatoriae vel absolutoriae. Omnes fiebant ad interrogationem partis, non a comite, sed ab uno e scabinis cum consensu aut saltem praescitu reliquarum praesentium et circumstantium, p. 582. Malli praeses suffragium non dedit ad sententiam, sed potius pronuntiabat eam, quam Scabini tulissent.

Der Dortmundische Codex giebt uns von der innern Beschaffenheit der Formalitäten und Einrichtung der Vehmgerichte folgende weitläuftigere und zuverlässigere Nachricht, die wir bey keinem Schriftsteller antreffen:

Das Gerichte wurde damit eröfnet, daß sich der Freigraf auf seinen Stuhl setzte 96), und den Fronbothen um ein Urtheil (wie sich die

96) Neben dem Freigraf lag ein Schwerdt, dabey ein Stock oder Weidenzweig, (S. die 5te Frage im Dortm. Cod, pag. 88.) Das Schwerdt, spricht der Codex, bedeutet das Creutz do Jesus Christus gelitten hat, vnd die Gestrengigkeit des Gerichts, die Wyd bedeutet die Straff der Bösen umb ihr Missethat. 25. St. p. 107.

die Stelle ausdrückt) mit folgenden Worten fragte: „Ich frage dich Frone, ob es wohl am Tage und an der Zeit sey in statt und in stul unsers allergnädigsten Herrn des Römischen Kaysers oder Königs, daß ich ein Gericht und heylich Dingk hege, zu richten unter Königs Panne.“ Der Fronbote soll weisen für recht (soll antworten) „Sydenmal das er dann von der Freigrafschaft von der stelle wegen von den Römischen Künig vnd seine Hand leiplichen oder sonst mit fug empfangen hab. So möge er das tun zu rechte.“ Drauf sprach der Freigraf: „So tun ich als man hie gefunden und geweist hatt, und hege ain Gericht vnd pillich Dingk vntter Künigs Panne, vnd besluß des Künigs Panck Stat und Stull mit diesen echten rechten freyen des Künigs mit Namen N. N. (er nennt nun die 7 Freischöppen, die ihm zur Seite auf der Gerichtsbank saßen) vnd fürbaß mit diesen andern Freischöppen. Als sich das mit Recht gepürtt unter Königs Pann vnd höchsten Wette (Strafe) by der Wyd. (des Stranges.) „Wenn das Gericht also nach der Sprache des Vehmgerichts, unter Königs Banne

verbannt wurde, (vermuthlich wenn die Sitzung ihren Anfang nahm,) so muste aller Freischöppen Haupt entblöset, und ihr Gesicht unbedeckt seyn. („zu Wartzeichen das sy kein Recht mit Unrecht bedeckt haben.“) Sie durften keine Handschuh anhaben, und musten ihren Mantel auf die Schultern legen. S. d. D. Cod. N. 28. p. 108.

Wenn ein Unwissender (der kein Mitglied des heimlichen Gerichts war,) sich in dasselbe einschlich und entdeckt wurde, so befiehlt der Codex im 7ten Stücke folgende Strafe: „Der Fron soll ihm die Hand „vornan (vorne) zusammen binden mit ei„nem Strick bey die Füß, vnd in (ihn) „denne hengken, an den nechsten Paum, so „man gehahen (haben) möge, zunächst „dem Stull.“

Wurde ein Freischöppe in dem Vehmgericht verklagt, so bat er den Freigraf um den Innhalt der Klage; hatte der Freigraf denselben dem Freischöppen gesagt; und dieser wuste sich unschuldig, oder konnte nicht

nicht mit genugsamen Beweisen überwiesen werden, so legte er die zwei Vorderfinger der rechten Hand auf das Schwerdt, das neben dem Freigraf lag, und schwor folgenden Eid: „Herr Grafe, die Hauptsachen „und die Hauptdatt (that) die Jr mir ge„sagt habt, und des mich der Cläger zeicht „(bezüchtigt), bin ich unschuldig als mir „Gott helf und alle Heiligen.“ (16. St.) Darauf muste er dem Freigraf einen „Creuz„pfennig“ zur Urkunde des Schwurs geben.

Wer in das heimliche Gericht als Freischöppe aufgenommen seyn, oder, wie es hies, das Recht der heimlichen Heimlichkeit annehmen wollte, der muste mit entblöße-tem Haupte niederknien, zwei Finger der rechten Hand, zunächst dem Daumen, auf des Freigrafen Schwerd legen, und dem Freigraf folgenden Eid nachsagen:

„Das ich nunmehr will die Feym be„waren, hüten und halten für mich, „für Wasser und Feuer, vor Sonn, vor „Mond, vor Stern, vor Laub, vor al„len Creaturen, und vor alle dem, das

„Gott

„Gott zwischen Himmel und Erden ge-
„schaffen ia hat lassen werden, vor Va-
„ter und Mutter, Schwestern und Brü-
„dern, vor weib und Kinder und vor
„allen Menschen, wann an den Mann
„der das Reich hüttet, und die Feym-
„ben waren hilft huten, und zu recht
„handhaben, und das er woll fürbrin-
„gen für diesen freyen Stuhl oder für einen
„andern freyen Stuhl h. a. d. k. was er
„für war wisse, oder was er von war-
„haftigen Leuten hör sagen, das Feym
„Sach sind, das er werd gericht mit
„Recht oder mit Gunst gefristet mit wil-
„len des Clägers, und will das nicht
„lassen, weder durch Lieb noch um Layd,
„noch vmb Gold oder Silber, vmb Edel-
„gestein, vmb Vatter, Mutter, noch
„vmb Schwester, Bruder, weder vmb
„miett noch gab, noch vmb keinerley
„Ding, das Gott hat lassen werden,
„vnd will füro Stärcken die Feym vnd
„Gericht, vnd diese vorbenannte Puncten
„alle, nach aller meiner Macht vnd möge
„halten, das mir Gott helffe vnd alle
„Heiligen."

Drauf

Drauf sprach der Freigraf: „Ich frage „dich Frone, ob ich diesen Mann zu Recht ge„steurtt habe des Aides der heimlichen Acht, „vnd ob er mir auch zu recht gevolgt habe.“ Der Fron antwortete: „Ja Herr Gräff, „ihr hapt dem Mann den Aid zu recht vor„gestürt, und er hat dem Recht nach ge„volgt und gesworen.“ Denn erst, spricht „der Codex, „soll der Freigraf, den Mann „so er zu Freyschöppen gemacht hat, die Lo„sung der Heimlichkeit kund tun, vnd ihm „die Bevelchen nach alten Herkommen und „Gesetzen.“

Der Stulherr bekam von einem Neuaufgenommenen „eine putt aymer Weins,“ ein Rittermäßiger Schöppe bekam eine Mark Goldes, ein schlechter Mann eine Mark Silbers. Dem Freigraf muste er seinen grefflichen Huth verbessern, (war vermuthlich auch ein Geschenk das der Freigraf bekam.) Dem Frohn gab er 4 Schilling turnas doch alles auf Gnade nach Vermögen der Personen. (D. C. p. 96.) „Es soll „auch ein yeglicher Freigraf ein Buch ha„ben, darein er schreiben sol mit Namen „und

„und Zunamen alle die er wissent macht,
„vnd auch ire Bürgen und Landte davon sie
„seyndt, vnd alle Ladung die von ihm aus-
„gesandt vnd Gerichtshändel, Glabßbrief,
„Abfördrung, Compromiss und Vrtail-
„brief, vnd soll zu yedlichen Jar dasselb
„Buch in das Capittel mit Im bringen.“

Folgende Entschuldigungen konnte derjenige vorbringen, der sich auf die Vorladung nicht gestellt hatte. 1) Gefängniß. Dieses mußte er aber mit dessen Brief und Siegel beweisen, der ihn gefangen gehalten hatte. 2) Krankheit. 3) Gottesdienst, Als Wallfarth oder „Kirchenfartt, da einer „innen begriffen vnd vsländisch wer, ehe „eine Verbottung oder Compromiss ver- „kündigt worden wär,“ 4) Reichsdienst. „Dieselbig echte Nott des Reichsdienstes „hilfft allezeit vnd entschuldigt einen yegli- „chen, wann es einem gebotten wirtt, es „sey vor der Sach oder nach der Sach. „Den Reichsdienst beweiset er durch ainen „Brief, kann er keinen haben, so thut er „einen eyd.“ (D. Cod. p. 105.)

Wer

Wer auf die erste Vorladung nicht erschien, gab 30 Schilling oder 45 Rheinische Gulden Strafe; wer auf die zweite ausenblieb, gab 60 Schilling oder 90 Rheinische Gulden Strafe; wer aber das drittemal ungehorsam war, der verfiel in Leib und Ehre, oder war in der Sprache des Westphälischen Gerichts verfeimt. (D. C. N. 28. p. 109.) Konnte einer die bestimmte Strafe nicht erlegen, erschien aber doch das drittemal, der muste auf das im Gericht liegende Schwerd mit den zwei Vorderfingern der rechten Hand „bei dem Tod, den Gott am Creuz gelitten hat,“ schwören, daß er die festgesetzte Strafe zu erlegen nicht im Stande wäre. (N. 28. p. 109.) Erschien eine Stadt, Fürst oder Gemeine nicht, so waren sie „dartzu verfallen vnd verlustig aller irer Freiheit, Privilegia und Begnadigung.“

In diesem Dortmundischen Codex N. 35. p. 113. ist auch folgendes merkwürdige Gesetz anzutreffen. „Ob sie (die Richter, Feymers) anderst richtten denn gepür-

G „lich

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

„lich Sachen 97), so soll der Schöpfe seine „Lehenschaft vnd Herrlichkeit des freyenstulls „verfallen sein, vnd der Freigraf sol von „seinem Amptte der Fryen Grafschaft ent„setzt werden."

Von den Procuratoren sagt der Codex N. 46. p. 119. „Wenn sie iemandes verant„wortten sollen, ist das Sy des Reichsfürsten „verantwortten, vnd ist der Procurator ai„ner, so soll er ankommen mit einem grünen „Creuz vnd halten das Creuz, an dem rech„ten Arm einen Handschuh haben, vnd soll „auch uffenbar ainen gulden Pfenning ha„ben, der unter dem Reiche gemünzt sey. „Wenn sy aber do in aines slechten Für„sten Namen, so mag Jr yedlicher ainen „silbrin

97) Es ist hier nicht gewiß zu bestimmen, was unter diesen gepürlichen Sachen zu verstehen ist. Gebührliche Sachen können solche seyn, die blos vor das Vehmgericht gehören, (denn nicht über alle Vergehungen richtete das Vehmgericht,) es können aber auch strafbare Vergehungen darunter verstanden werden.

„silbrin Pfenning haben, vnd bekennen vor
„mit dem Creuz das der Herr den sy ver-
„antwurten wöllen nach Gnaden Besstunge
„thun wolle, nach Vsweisung des Glau-
„bens den der gecreuzigt Jesus geprediget
„habe.“

Dis ist das merkwürdigste, was der Dortmuudische Codex hiervon berichtet; wir kommen nun zu dem was Datt 98) und Senkenberg 99) uns davon aufbehalten haben, und liefern das wesentlichste hiervon.

Wenn der Kläger oder der Beklagte an dem festgesetzten Termin durch einem Bevollmächtigten (Procurator) erschien, so wurde zuförderst seine Vollmacht (mandatum) oder die vors Gericht gebrachte Akten, die seinen Prozeß betrafen, untersucht, und derselben Gültigkeit gewöhnlich durch einen Beybe-

 scheid

98) Datt de pace imperii publica. Cap VIII.

99) Senckenberg in den Anmerk. zu Freher Tract. de occult. Jud. Westph.

scheid (sententia interlocutoria,) bekannt gemacht. Hierauf schritt der Kläger oder dessen Bevollmächtigter 100) zu den vorzüglichsten Punkten der Klage, und bat um ein Urtheil. Nachdem der Vorsitzer des Gerichts eine Urtheilsformel abgefasset hatte 101), so befahl er einem Schöppen der von bürgerlichen oder adlichen Stande seyn konnte, mit den übrigen Schöppen und andern

100) Bey dem heimlichen Gerichte wurde das meiste durch Bevollmächtigte oder Procuratoren ausgeführt, und diese wurden aus den Schöppen gewählt. S. Datt Cap. V. N. 3. Wenn einer Procurator bei der einen Parthei gewesen war, so durfte er es bei der andern nicht seyn, wenn er auch gleich von der erstern abgegangen war. S. d. D. Cod. 66. p. 126.

101) Sie lautete gemeiniglich so: „Nachdem daz dat Procuratorium ledeganß sey, an Pergamenen, Schriften und Siegeln, sunder irley Rasur, off mißmael, so iß im Rechte dat Procuratorium in sinem Inholde vollmächtig, bündig und von Werde. S. Scheda anni 1443. beim Datt.

dern Anwesenden 102), die den Kläger, der aus dem Gerichte gehen muste, begleiteten, was Recht und billig wäre, genau zu untersuchen und bekannt zu machen. War die Sache auf diese Weise untersucht, und kamen die Beistehenden mit den Schöppen in demselben Urtheile überein, so giengen sie, den Schöppen an ihrer Spitze, wieder in den Gerichtsplatz, und der Schöppe erklärte durch einen solennen gerichtlichen Ausspruch (per modum sententiae iudicialis,) was ihm Recht zu seyn schien. Wenn der Vorsitzer des Gerichts, nebst den andern Beisitzern, beipflichteten, so war das Urtheil unumstößlich 103).

102) Diese nennt eine Urkunde beim Datt, die Standesgenoßen, Dingpflichtige u. Vmbständter des Freigerichts.

103) Zur Gültigkeit eines Urtheils gehörte, wie die Urkunden sagen, „eine Vrage „(Frage) des Clägers, eine Stellung „des Vrteils auf einen echten rechten „Freischöppen und eine Volge des Vmb„standes.“

Der Beklagte gieng gewöhnlich mit einem Bevollmächtigten vors Gericht, und wenn er keinen hatte, so redete er selbst den Richter an, und sagte, er wäre deswegen hier erschienen, um sich zu vertheidigen, daher bäte er um die Klage und des Klägers Namen. Der Freigraf antwortete ihm: Der Kläger steht hier, du bist deswegen vorgeladen worden, um dich wider seine Beschuldigungen zu vertheidigen. Darauf wurde ihm die Klage durch des Klägers Bevollmächtigten bekannt gemacht; wußte er sich nun unschuldig, so legte er zum Zeichen seiner Unschuld die rechte Hand auf den Freistul.

Wenn der Kläger auf seiner Klage wider den Beklagten bestand, so erschien er auf einem andern Termin mit drei Freunden und einem Bevollmächtigten, entfernte des Beklagten rechte Hand, der sie zum Zeichen seiner Unschuld an den Freistuhl gelegt hatte, und gab durch dieses Verfahren seine Absicht zu erkennen. Der Beklagte aber, welcher mit 6 Freunden erschien, suchte sich mit seinem Vertheidiger, wider den von

dem

dem Ankläger vorgebrachten Beweis zu vertheidigen. Dieser ihr Zeugniß verwarf der Kläger durch 21 glaubwürdige Zeugen aufs neue, und deren Zeugniß war unumstößlich und unverletzlich. Aber alle diese Zeugen mußten öffentlich zugegen seyn. War dieser gerichtliche Akt geendiget, und konnte die Gegenparthie nichts darwider einwenden, so wurde zu einem Endurtheil geschritten, und die Stimmen gesammlet und bekannt gemacht. Diese waren so lange gültig als der Verurtheilte lebte.

Es wurde auch in diesem Gerichte Caution erlaubt, wenn der Beklagte binnen einer gewissen Zeit sich zu vertheidigen versprach. Hatte er Caution in dem Gericht niedergelegt, so wurde ihm eine Zeit von 6 Wochen verstattet oder ein Königstag 104) gesetzt, und unter den Partheien wurde ein

104) Königstag: spatium sex hebdomadum et dierum in Judiciis Westphalicis, datum ex gratia ante ultimae sententiae eventum. S. Haltaus Glossar. med. aevi 2ter Th. p. 1115.

gütlicher Vergleich versucht. Hielt der Beklagte sein Versprechen nicht, so ward ihm auch keine weitere Caution verstattet. Brachte er aber an dem bestimmten Termine gesetzmäßige Ursachen zu seiner Vertheidigung vor, so war er von aller weitern Anklage befreiet, und brauchte vor Gericht nicht wieder zu erscheinen.

Die Appellationen geschahen an den Kaiser, oder an sein Cammergericht, zuweilen auch an den Pabst 105). Sie waren aber nur in solchen Fällen erlaubt, wenn die Urtheile der Schöpfen getheilt waren 106). An keine andre Instanz oder Gericht durfte nicht appellirt werden. Die Köllnische Reformation giebt deswegen im 18ten Artikel folgendes

105) Habent illi — spricht der 54. Art. der Reform Carol. qui Scabini non sunt, recursum ad imperatorem, ftatque in sua potestate his inducias centesimales dare, quae durant per centum annos ac sex septimanas, quia homo ad centum annos vivere praesumitur.

106) S. Struvii Histor. Jur. Romani.

des Gesetz: „Auch soll man umb keinerley „Puncten und Articul, so mit rechten Ur„teilen vom wroge (für Vehm Wruge 107) „erkannt und gewisen worden, und sich ge„bühren in der heimlichen Achten zu richten, „davon, auch des heiligen Reichs heim„licher Achten gerichte appelliren, oder „sich davon in einer andern Statt oder Ge„richt beruffen, aus Ursachen, dieweil die „heimliche Acht das höchste Gericht ist.“

Wider einen der sich nicht stellete, verfuhr man folgender Gestalt. Wenn er auf die dritte Vorladung oder Verbottung nicht erschien, so wiederholte der Kläger, nachdem vorher die Freischöppen den Freigraf von der gesetzmäsigen Einhändigung der Vorladung an den Beklagten, Bericht erstattet hatten, die Klage, und bat um Gerechtig-

107) Vehmwruge waren die Klagen und Prozesse die vors Vehmgericht gehörten. In alten sächsischen Urkunden heißt wrugen soviel, als: anklagen, Wrugere der Ankläger; Wruginge die Anklage, ungewrogen, unbestraft.

keit, um Gottes, des Kaisers und des Rechts willen. Der Freigraf redete hierauf den Kläger mit folgenden Worten an: „Willst du deine Klage nicht zurücknehmen oder aufschieben? kann man von dir durch keine Bitte Erlaß erlangen? Der Kläger verneinte dieses, und gieng sogleich mit 7 Schöppen vor den Freistuhl, mit welchen Geschwornen er die vorgebrachte Klage bestätigte. War also die Zeit des gütlichen Vergleichs verflossen, so war der Freigraf verbunden, wenn es der klagende Schöppe verlangte, Rechtens zu verfahren. Er citirte daher den Nichterscheinenden zum vierdtenmale im Gerichte mündlich, daß er entweder ihn, oder seinen Vertheidiger erwarten solle. Wenn nun keiner von beiden erschien, so that er folgenden Ausspruch:

„Eck nomme den Mann N. N. hieruff „den rechten, uht den Frieden, uht den „Fryeheiten die Kaiser Karolus gesetzet, „Pabst Leo confirmiret hefft, und fort allen „Fürsten und Herrn, Rittern, Knecht, „Fryen und Fryeschöpfen geschworen und „geleihtet heffet, in dem Land tho Sach-

„sen,

„sen, und wrege (werfe) en nieder von „höchsten Gradt, und hätte eme (versetze „ihn) uht allen seinen Freyheiten, Frie„den und Rechten in Königs Bahn, und „straffe eme mit höchsten ohnfrieden und „ohngenade, und mache ehme ohnwürdig, „achtloeß, rechtloeß, siegelloeß, redtloß „und ohnbequem, (declaro indignum, „infamem, omni iure, sigillo, pace „regia exuo, ac horum iurium inca„pacem facio) tho allen rechten, und „verfahre, und sette ehmen hin, (con„demno et depono secundum iura „arcani iudicii) nach den Sette (Sa„tzung) de hemlichen Achte, und wiese „seinen Hals den rege (assigno ipsius „collum, funi,) sienen Lingnamb den „Vogelen und den Thieren in der Luft, „tho vertheren (zu verzehren) und befeh„le seine Seele Gott in den Himmel in „siene Macht und Gewalt, und hiette „sien Lehe und Gut den Herrn ledig, „(feuda domino, a quo dependeat, „ut libera et vacantia adiudico) der „die von the Lehne röhret, sien Wieb, „Wedewe, siene Kinder, Weisen."

Die

Die Westphälische Gerichtsordnung beim Hahn pag. 634. hat folgenden etwas veränderten Fluch:

„So verweine und verwören ich Jn
„als recht ist, und neme Jn aus der
„rechten Zale, und setze und wyse in die
„von rechten Zale, und wyss Jn von
„allen rechten wart, das er ye gehätte,
„fint der zeyt, dass er uss der Tauffe ge-
„zogen ward. Und ich verweise Jn for-
„ter von den 4 Elementen die Gott dem
„Mensche zu Troste gegeben und ge-
„macht hatt, und wyse Jn furt recht-
„loss, wordloss, zeckerloss, missdadich,
„veemplichtige, lybloss, das man mit
„Jm thue, und vortbare mach, als mit
„einem andern verfeympte zufarender
„verwysten Mann. Und er soll nun
„unwerdlich gehalte sein, und er soll
„kein Gerichts noch Rechtes gebrauchn
„noch besitzn, und er sol kein Freyheit
„noch Geleit meer haben, noch gebrau-
„che in eygn Steln, den ingewerden
„Stette, und ich vermaledin hyn (ihn)
„sein Fleisch und Blut bleibt das das
„nyemant

„nyemant zu der Erde gemenge, (begra-
„be,) es werde dye Krayen und den
„Rauen, und die Gedirrte verberend und
„betreuet, und ich teil und wist zu den
„Krayen and den Rappen (Raben) und
„dem Geuogeln und andern Tyren sein
„Fleisch, sein Blut und Gebeine, und
„die Seel aus sein Leib Herrn Gott auff,
„wenn sie Gott haben wol. Nu gebeute
„ich allen Könign, Fürstn, Herrn,
„Grauen, edlen, Rittern und allen de-
„nenienen, die zu dem heilge Reichs
„höret und Freyschöppen sin, und ge-
„meinlichn allen Freyschöppen der heim-
„lichen Acht bei iren Trewen und Eyden,
„die sie dem heylgn Reiche in der heim-
„lichen Acht gethan han, dasſ sie dartzu
„hebn, und beystandlich zu sin mit vol-
„ler Macht, das over (über) diesen Ver-
„feimten und verwonden und verwysten
„Man, der sich schreibet und nennet
„N. N. über sein Leib und über sein
„Gut gerichtet werde, und Correxion ge-
„schen, als des heiligen Reichs und der
„heimlichen Acht recht ist, vnd erlasſ das
„umb Leib, noch vmb Leyde, noch vmb
„Frund,

„Frund, noch vmb Magd, noch vmb
„yemantz willn Eres, Leibs oder gutts,
„noch vmb eines Dinges willen, die in
„der Welt sint."

War dieser Fluch ausgesprochen, so warf der Freigraf darauf einen Strick oder geflochtnen Weidenzweig vor den Gerichtsplatz hin, die Beisitzer spieen aus und billigten das Urtheil 108). Er selbst nebst den Schöppen muste nüchtern seyn, bei der Aussprechung des Fluchs, muste er mit blosem Haupte ohne Handschuh und Waffen stehen. Der Kläger verlangte nun Zeugniße von der geschehenen Verdammung, und diese gab der Freigraf nebst den 7 Schöppen die auf der Gerichtsbank sasen. Sie durften aber nicht bekannt gemacht werden, und wurden zur Vollstreckung der Verdammung gebraucht. Der Beklagte war nun, nach dem Ausdruck des Vehmgerichts, der heimlichen Acht übergeben, oder verfeimt, es konnten ihn daher die ausgesandten Schöppen

108) Siehe den Turckius in Fastis Carolinis.

pen des Westphälischen Gerichts auf der Stelle umbringen, wo sie ihn fanden.

Wenn während eines Prozesses der Frei-Graf starb; so konnte der Kläger seine Klage in einem andern Freigerichte anbringen, besonders wenn es dringende Nothwendigkeit erforderte. Es wurde ihm auch erlaubt zu widerrufen, wenn er einen Eid schwor, daß die Sache sich anders verhielte, als er sie vorgebracht hätte. Dieses geschahe in dem Prozesse, den Eberhard Rorich von Eßlingen in dem heimlichen Gerichte hatte 109).

Die Einsetzung in den vorigen Standt fand in diesem Gerichte nur bei Schöppen statt, wenn das Bannurthel wider den sich nicht stellenden Schöppen gefället war. Sie muste mit den grösten Feierlichkeiten geschehn. Der Verurtheilte muste 1) mit 2 Schöppen ins Gericht gehen, um Verzeihung bitten und seine Unschuld vorstellen,

2) mußte

109) Siehe Datt de pace publica p. 757.

2) muste er mit einem Strick am Halse erscheinen, 3) mit gefaltenen Händen vor Gericht treten, 4) weise Handschuhe anhaben, 5) in der Hand ein grünes Kreuz und einen Kaiserlichen Goldgülden halten, und 6) mit seinen Freunden niederknien und um Gnade bitten. Dann konnte ihn der Freigraf wieder in seinen vorigen Stand setzen, wobei er ihm folgendes Zeugniß gab, welches die Wirkung hatte, daß er nun keinem Freigerichte weiter verantwortlich war.

„Ego Frigravius N. N. bannisa-„tum ac proscriptum, et omni pace „et iure, honore et dignitate exutum „ac privatum, eodem modo ac in „iisdem terminis et punctis, quibus „destitutus est, quoad vitam, digni-„tatem ac honorem atque bona, nec „non pacem regiam auctoritate regia „restituo ac redintegro, mandans „Ducibus, Principibus, Baronibus, „ac Dominis, ut hunc virum plena-„rie in integrum restitutum agno-„scant, neque hunc nullo modo sub „praetextu passi banni, vel in cor-„pore

„pore vel in honore vel in bonis lae-
„dant ac prosequantur, sed hunc
„omni meliori modo tueantur ac de-
„fendant.“

In zwei Fällen konnte man von einem Vehmgerichte an ein andres appelliren, 1) wenn die Zeugnisse zweifelhaft oder einander widersprechend waren, 2) wenn die Richter in ihrem Urtheil uneins waren. Dies beweiset Datt p. 736. aus einem alten MS. worinn folgendes stand: „Item diß sind die „zwey Stück, davon man von einem zu dem „andern Gericht appelliren mag. Nem„lich: ob das geschehe, daß in dem Gericht „ein zweifelhaftige vnd widerwärtige Zeug„niß gezeugt, geweißt vnd gesagt, für„käme. Oder ob die vrthel der Freyschöpfen „und Richter der heimlichen Acht gespalten, „nit einhellig oder zugleich in der vmbfrag „der vrtheil stüende vnd kein Theil dem an„dern weichen wollt. Vmb diese zwey Stück „mag man sich beruffen, vnd ferner gedin„gen vnd erkennen an den Stetten, da sich „das mit Recht gebührt, were aber ein vr„thel also vor Gericht geschiden oder gespal-

 ten,

„ten, so solle der Freygraf glůbd nemen, „von beiden theilen, so viel als recht ist.“

Die alte Westph. Gerichtsordnung 110) in dem 2ten Bande von Hahns Collect. Monum. p. 598. enthålt folgende, die innre Einrichtung und Formalitåten betreffende Umstånde, die der Dortmundische Codex, Senkenberg und Datt nicht haben: „Wenn der Freigraf ein Gericht besitzen oder „Schöffen machen will, so fragt er ein Ur„teil, ob es an dem Tag wil, und Zeit sy, „vnd ob die Sunne an dem hôchsten sy, „und ob er ein Gericht besitzen môge, sei„tenmale (sintemal) das er den Gewalt und „Macht habe von einem [illegible]mischen König, „vnd

110) Von dieser W. Gerichtsordnung spricht Hahn in der Vorrede: „Quae sexto loco „comparet Ordinatio Judicii Vehmici „s. Westphalici vetus, ex codice char„taceo illustris Academiae Juliae desum„pta, hucusque lucem non viderat, „adeoque confido, me gratiam initu„rum apud multos, quod primus ego „protraxerim nobilissimum monumen„tum.“

„vnd von seinem Stulherrn. So wisst „(weiset) Jn (ihn) darnach, so er an dem „Gericht zeschicken (zu schicken, zu thun) „hatt, der gett für, vnd bitt vmb ein Für„sprechen, der Jm sein Wort thu vnder „Künigs Pann. So spricht der Fürspre„cher: Wollt ir mir aller Fürsprecher Recht „gebn? Ja. So bitt er das man Jn ein „Acht gebe, die giebt man Jm. So berat„ten (berathschlagen) sie sich dann die Sach „fürzubringen, und Feimrog machen, vnd „tretten dann wiedder für, und spricht der „Fürsprecher: Wollt Jr des Clägers Acht „wissn vnder Künigs Pan. So spricht der „Freigraf: Jch mag das vnder Künigs Pann. „So bringen sie die Clag für p. 622.“

„Erscheinet einer nicht dahin man Jn „verpott (geladen) hat, so frogt der Fry„greue die zween Boten, ob sie die Bott„schaft geworbn habn, so sprechn sie, Ja. „So enschet, (heischet) der Freigraf den „Man mit seinen Cristn Namen, zum ersten„mal, zum andernmal, zum drittenmal, „vnd erkunigt ob er do sy oder yemants der „in (ihn) verantwurtn wolle, zu seinen

 „höchstn

„höchſtn Ern (ſeine Ehre und Leben betref-
„fend). So fragt dann der Widerteil um
„Urteil, ſeittenmale, das der do nit eineſt,
„(nicht weis) wie er mit Im faren ſoll, das
„Im Recht geſchen vnd dem andern nicht
„Vnrecht. So wurt Im gewiſſt (zu wiſſen
„gethan) das man Im ſoll machen 4 Bot-
„ten, vnd verbottet In dann über 6 Wo-
„chen und drey Tage an dieſelbe Maieſtät,
„dahin er vorn verbottet was (vorher ge-
„laden war.) Und do ſoll der Greue machn
„an dem Gericht 4 Schöppen. Were es
„denn, das er nit keme, und ſich verant-
„wurt, ſo volget man den Botten, als des
„erſtenn, und gewyne Im dann 6 Schöpf-
„fn zu verbotten, vnd der Frygreue ſoll den
„ſelber der ſiebent ſein, umb das man ſehe,
„das er recht verbottet ſy, vnd wer dieſe
„Bottn ſind. Were es dann das er aber
„nit keme vff den letſtn Tag, ſo fragt dann
„der Cläger: Freigraf, iſt der Man her
„verport, als ich am nechſten von Gericht
„ſchied, ſo rufft der Freigraf ſeine 6 Geſel-
„len und ſpricht: Iſt euch wol kundig, daß
„wir die Bottſchaft geworben haben, als
„wir von Recht (von Rechtswegen) ſollen.

„So

„So sprechen sie Ja. So heyschet der Frei-
„graf den Antwortter als vor, ist er dann
„nit do, so bitt der Clåger Gerichts vmb
„Gott, vmb den Kunig. So spricht der
„Graue: Kannst du das nit entporn (ent-
„behren, umgang haben) umb Gottes willn.
„Der Clåger spricht Nein. So mus denn
„der Clåger die Schuldn eren vnd hegen mit
„7 Freischoppn swern zu den Heiligen, das
„er die Vnthat gethan habe, die er über
„In gesagt habe, (der er ihn beschuldiget
„habe,) vnd er des Todes würdig sey.
„So richt dann der Freygrav über ihn. p.
„608 u. 609.“

„Were aber das der Mann keme, zu
„der dritten zeytn einer, als er verpott
„were, vnd sich verantworten wollt, so sol
„man den Man und sein Freund sicher und
„fry rittn lassen. Hat er dann ein Bieder-
„mann, der Im sein Wort spreche, oder
„aber das selber thut und spricht: Herr
„Greue, ich bin her geladen an das Gericht,
„und hörte gern, was Schuld man mir
„gebe. So ertzelt ihm der Grave die Sa-
„che: so spricht der geladn ist: Herr Greue,

„ich bin der Sache vnschuldig, und mag „das verantworttn mit seinem Eyde. Kommt „dann der Clåger, der mag Im sein Hand „selb dritt nyeder ziehn, die drey mag dann „der Antworter selb siebend nyderlegen, vnd „alle die die man mit zewgen mag oder wil, „die müssen gegemvertigt vnder Augen sein. „Dieselben mag dann der Clåger oder Schul„diger mit 14 wider niderlegen. Mit ein „und zwantzigen, darůber geht dann kein „zůgg noch Weisung mer, und der Sach„walder mus dann stillstan, und mag sein „Pott (Gebot) nit wandeln noch kein Be„ratt nit habenn als lanng bis er sich ver„antwortt hat" 111.

Tur-

111) Dieses hat Senkenberg mit folgenden Worten ins Kurze gebracht: Processus in eo consistit, ut reus vocatus offerat purgationem per juramentum, actor contradicat tribus testibus juratis, quibus reus septem opponat, actor autem quatuordecim testibus sua afferente, reus viginti et unum adducens absolvendus sit, cum ulterius probationis non fiat locus.

Turckius giebt in den Fastis Carolinis folgende den Prozeß beim Vehmgericht betreffende kurze Nachricht. „Der Ankläger muß seine Anklage mit einem Eide bekräftigen, darauf werden die Stimmen der Schöppen über den Beklagten gesamlet, in dem Gericht liegt ein Strick, den dieienigen anrühren, die auf den Tod erkennen 112). Glaubt der Beklagte, daß er ungerechter weise sei angeklagt worden, so kann er es frei gestehen, und sich setzen, bis er durch Zeugen überwiesen wird."

Im Anfange untersuchte man, ob die Sachen vor das heimliche Gerichte gehörten oder nicht, oder um mich mit der Sprache dieses Gerichts auszudrücken, ob es Vehmwruge wäre, in der Folge aber wurde dies nicht mehr beobachtet. Nachher kamen die Verbot oder Ladungsbriefe auf, worinne den Vorgeladnen der Termin fest-

 gesetzt

112) Ponetur in medio chordula, quam qui necandum censent reum, digito tangunt. Turckius.

gesetzt ward, auf welchem sie erscheinen musten. Folgender Ladungsbrief ist bei dem Senkenberg anzutreffen, der unsern Lesern einen Begriff von der Abfassung derselben machen kann.

An Contzin wohnhaftig zu Frangfort kom dieß Brief.

Wisse Heintze Contze schatze, wohnhaftig zu Frangfort, das du ser schwerlichen vor mich an den freyen Stuhl zu Lichtenfels vor das heymlich Gericht gebracht bist, von ordentlicher Clage wegen Contzin von Molhusin siene vollmechtige Procurat: antreffende dinen Lip und hoeste Ehre, und mir derselbe Procurator mit Orteil und mit Rechte abgewonnen sind dir eynen gerechten Gerichts dagh zu legen, und das lege ich dir eynen gerechten Gerichts dagh zu Lichtenfels unter der Linden vor das uffenbare Ding des heiligen heymelichen Gerichts, das du darkomest mit dir selbs Lybe uff den chesten Dienstag nach S. Lamperti dagh zu rechtl. Nune zyt daghes und verantwortest den dinen Lip und deine höeste Ere kegen den egenl. Contzin, oder seinen vollmächtigen Procu-

Procurator, den er als den an sine staid dar in Gericht hatte, und gebyden dir das von kayserlicher Gewalt von meyns Ampts wegen und wer Sache das du daz abschlugest, und nicht indedest, daz ich mich doch nicht versehe, so muste ich alsden über dich richten, als sich das geborde, daz dir den swerlichen vallin möchte, und reden dir getruwelichen das du das darzu nicht kommen lassest, unter meinen Insigel. Dat. feria tertia proxima post division. apostolor. Johann Laske, Frygreue zu Lichtenfels.

Der Ladungsbrief, muste, wie der Dortmundische Codex spricht (N. 48. p. 119.) „auf gut zeitig birment (Pergament) geschrieben seyn mit 7 anhängenden Siegeln von 6 Freyschöppen, und mit des Freigrafen Siegel, weniger als 7 Siegel durften es nicht seyn. Das Gerichtssiegel des Vehmgerichts war ein geharnischter Mann mit einem Schwerdte. Siehe die Abbildung hiervon auf dem Titelblatt, wie sie uns Senkenberg in seiner Schrift: von der kayserlichen Gerichtsbarkeit gegeben hat.

Die gewöhnliche Zeit des Termins war 6 Wochen 3 Tage, oder 14 Tage und

14 Nächte. Die Ladungsbriefe muste der Fronbothe, Frei-Frohn überbringen. Sie wurden von demselben an des Beklagten Haus, oder an den nächsten Heiligen bei dessen Haus, oder an den Allmosenstock, der etwa bey einem Crucifix auf dem Felde stand, angeschlagen 113). Da rufte dann derselbe Bote sogleich den Wächter oder den ersten Vorübergehenden, und ermahnte ihn dem Beklagten dieses zu zeigen. Darauf schnitt er 3 Späne von dem nächsten Baume, oder von den Pfosten des Hauses, um dieselben zu gewisser und gründlicher Urkunde seiner Verrichtung mit sich zu nehmen. War der Angeklagte abwesend oder hielt sich verborgen, so wurde an die Wegscheidung oder gegen alle 4 Ecken des Landes Ost, Süd, West und Nord, die Vorladung angeschlagen. Diese Fronbothen wurden in der Folge oft umgebracht 114), ersäuft, oder

113) Siehe Werlichs Augsp. Chronick. 2 Th. Cap. 9.

114) Siehe das Gesetz (beim Datt) aus dem Bündniß einiger Fürsten und Städte wider

oder ins Gefängniß geworfen, daher musten sie mit der Anschlagung behutsam zu Werke gehn,

der die Westph. Gerichte im Jahr 1461, das, die Fronbothen, die einen Unschuldigen in ihrem Ladungsbriefe vorladen, an ihrem Leibe zu bestrafen befiehlt. Es lautet folgendergestalt; „„Item, daß jedermann an seinen Ort „alle die Botten so ladebar vnd andre „Brief von den Westphälischen Gerichten „bringen werden, so verren man die be„griffen mag, uffhalten vnd sollich Brief „durch erber fromme Lute besehen laßen „sol, vnd ist die Sach dann redlich und „gnüglich, laße mans bliben vnd den „Botten ungeleidigt hinfaren: Wer aber „das nit, daß dann der Botte, der sol„lich Brief getragen hatt, er sy geswo„ren oder ungesworen, an s i n e m L i b e „g e s t r a f f t werden soll, damit andre „sollichs zu tunde nit vnterstanden.“ Die Westphälischen Gerichte setzten aber diesem Gesetz ein andres entgegen. (S. d. Dortm. Cod. N. 68. p. 127.) das dem, der einen Boten aufhielt, einen Königstag von 6 Wochen zu seiner Verantwortung ansetzte, und wenn er dann nicht erschien, seines Leibes und Gutes verlustig erklärte.

gehn, und dieselbe bei Nacht verrichten. Dieses beweiset ein Gesetz aus dem 9ten Kapitel der Köllnischen Reformation (beim Datt Cap. IV. p. 757.) „Item ob die Botten an dem Tag von Angstes wegen, nicht „kommen dorfften, da die Verbottung ge„schehen solte, so mögten sie die Verbottung „in der Nacht thun vor der Stadt oder „Schloß, darinnen oder dorauff der Mann „were, oder da er zu zeiten seine flucht „hätte, und den Brief in den Grendel (Thor„gitter, Schlagbaum oder Riegel) vnd „port stehen, vnd einen Span daraus ker„ben vnd hauen, zur Vrkunde den mit sich „nehmen, vnd denn den Richter ansprechen „vnd ruffen, daß er dem Manne N. N. „sage u. s. w."

Von denen vor das heimliche Gericht Geladenen hies es „ihr Liff (Leib) und Ehre verantworten." Bei einem Ungehorsamen, der sich nicht stellte, brauchte man die Formel „daß man ihn an Leib und Gut sämtlich und ins besondere angreifen und antasten möge mit Gericht oder sunder Gericht." Bei einem Todeswürdigen Verbrechen hat

der

der Kläger „bei Königsbann das Urtheil zu sprechen“ 115). Die Strafen waren verschieden, der Strang war die gewöhnlichste, seltner war die Landes Verweisung, Geld oder Leibesstrafe. Wenn ein Uibelthäter auf frischer That, nach Westphälischer Sprache „mit hebender Hand, blychendem Schiene und gichtigem Munde“ erfunden wurde, den tödteten die Schöppen auser Gericht ohne weitern Prozeß. Wer, nach dem Ausdruck des Gerichts „verfeimt“ war, war so gut als völlig überwiesen 116), war ehr und rechtloß 117), und wurde ohne weiter erlaubte Vertheidigung hingerichtet 118). Man gebrauchte von den Ver-

115) In Scheda anni 1458. »Daruff bat »Heinrich Murer durch denselbigen sinen »Fürspreche aber eines rechten Ordels „vnder Könixbann.«

116) »Der verfeimt ist, ist verfaimt, und »hilfft nicht daß er fromm sey, wer ver- „feimt ist, ist auch vollkommen bewiesen. „S. Datt Cap. 7.“

117) Siehe den Dortm. Cod. N. 30. p. 110.

118) »Ein Verfaimter ist einer, der um »arge und böse Missthat, an diesen »Westph.

Verfeimten den Ausdruck: „daß sie dem „heiligen Riche vnd frygen heimlichen Ge„richte, darumb in die höchste Wedde (Stra„fe) des Königs verfallen, und dem König, „und dem heiligen Riche, vnd der heimli„chen Achte truwloß und meineidig worden „wären.“ Wer mit einem Verfeimten, wider einen andern auszog, und wuste, daß der mit dem er zog, verfeimt war, fiel ebenfalls in des Verfeimten Schuld, und wurde, gleich jenen, gerichtet. Dies beweiset folgende Antwort der Schöppen, die sie dem Kaiser Ruprecht gaben. (S. Datt C. 7. p. 777.) „Ob einer verfaimt wäre, und riten „mit ihm 4, 5, 6, mer oder minder, die „wol wußten, daß er verfeimbt war, vnd „hülfen ihme iemand beschedigen, und legen „die mit ihm nider, so mag man sie gleich „den Verfeimten halten, vnd also auch über „sie richten mit dem Strange.“ War aber keiner im Gerichte verdammt, oder für ver-

»Westph. Gericht zu den Strick schon »verurtheilt worden ist. S. Datt Lib. »IV. Cap. V.«

verfeimt erklärt, so durfte ihm auch kein Freischöpfe nach dem Leben stehen. Datt führt aus den Statuten des Vehmgerichts folgendes Gesetz zu diesem Behufe an: „daß „man niemand verwinden möge, oder nach „dem Feim Recht verderben solle, Er sey „denn vor ervolgt und verfeimt alß recht ist, „an den Stülen da sich das gepürt." Wenn der denuncirende Schöppe schwor, daß seine Anklage wahr und gerecht wär, so wurde der Angeklagte in ein Buch, das Blutbuch genannt, geschrieben 119) und dann konnte ihn ieder Schöppe umbringen, der ihn antraf. Dieses ist aber in den nachmaligen Reformationen bei scharfer Strafe untersagt worden. Sigismund befahl ausdrücklich, den Angeklagten erst zu citiren, die Citation solle ferner mit Vorwissen des Stulherrns geschehen, in voller Versammlung ausgefertigt, und die Ursachen darinne angegeben werden.

119) Münster in Cosmographia. Lib. 3. p. 113. „So einer verdammt oder verurtheilt ist, den schreiben sie in das Blutbuch, und befehlen den iungen Schöppen „das Nachrichter Handwerck."

werden. Sie muste des Citirten Vor- und Zunamen enthalten, dessen Namen vor den er geladen wurde, und den Ort des Gerichts. War aber der Verklagte durch hinlängliche Zeugen überwiesen, so wurde er nach dem alten Rechte des Gerichts ohne Vorladung verdammt 120). Sigismund setzte in seiner Reformation auch noch folgendes fest. „Ein angeklagter freier Mann kann sich mit 30 Freunden vertheidigen, doch muß er unbewaffnet im Gericht erscheinen, und durch den Procurator um Verhör bitten. Wird ihm das Gehör verweigert, so kann er zu einem andern Freigerichte gehen, und das erstere hat keinen weitern

120) Einen solchen konnte der Freigraf nicht lossprechen. Er mußte nach vollzognem Gericht das Urtheil mit folgenden Worten publiciren, wie sie uns Letzner in Hist. Carol. M. aufbehalten hat: Ich N. N. Freigreve des Ehrwürdigsten in Gott N. N. Erzbischoff zu Kölln thu kund allen frommen Freigreven und allen echten und rechten Schöffen der heiml. Acht, daß dieser Mann N. N. nach Verwürkung seiner bösen Werke, recht gerichtet ist.

tern Theil an ihm. Er ist auch frei, wenn er das Gericht verschlossen findet, doch muß er auf die Richter von Mittags bis Nachmittags 3 Uhr warten 121).

Die

121) Dies ist von den öffentlichen Sitzungen des Gerichts zu verstehen, denn jedes Vehmgericht hatte auch seine öffentliche Sitzung. „Der Prozeß — spricht Senkenberg in s. Abhandl. von der kayserl. Gerichtsbarkeit p. 70. — „war öffentlich, und heimlich. Oeffentlich gieng „er, so lange es blos Fälle von Zahlungen oder andern Genugthuungen gab, „es wurde aber sodann eine jede Sache „zum Follgerichte oder der heimlichen Acht qualificirt, wenn man dem „Judicato nicht nachkam, oder sich gar „dem Gerichte widersetzte." Die öffentlichen Sitzungen geschahen bei Tage unter freien Himmel, die heimlichen aber bei Nacht in einem Walde oder in unterirrdischen, ungangbaren, verborgnen Orten. „Jeder Ort — sagt eine alte Nachricht — mag zur Hegung des Vehmgerichts taugen, wenn er nur heimlich und hehr ist." Bei einem solchen heimlichen Gerichte konnte freilich der Angeklagte den Ort des Gerichtes nicht wissen, daher,

Die Angeklagten hatten, wie Senkenberg bezeugt, folgende Rechtsmittel zu ihrer Entschuldigung: 1) primae instantiae, 2) exceptio status, 3) non devolutionis, 4) fori incompetentis, 5) prohibitio processus, 6) processuum illegalium, 7) vocationis, 8) nullitatis, 9) appellationis interpositae, 10) feriarum et aliae plures.

Letzner in Histor. Carol. M. C. XV. erwähnt eine sonderbare Verfahrungsart des heimlichen Gerichts in der ehemaligen Grafschaft Wolpe, die im Braunschweigischen lag, mit folgenden Worten: „Ein sonderlicher Gebrauch dieses alten heimlichen

Gerichts

her, sagen einige, das Mittel, wie eine solche Person zur Gerichtsstätte habe kommen können, wär dieses gewesen, daß der Angeklagte drei Viertelstunden vor Mitternacht, sich auf den nächsten Platz, wo sich vier Wege scheideten, habe begeben müssen, da sich denn allezeit ein Schöppe gefunden hätte, der ihn mit verbundnen Augen vor Gericht führte.

Gerichts ist noch bey Menschengedenken 122) in der Grafschaft Wolpe und in der Vogtey zum Rotenwalde, so iezt dem Fürsten zu Braunschweig zustehen, im Brauch gewesen. Wann daselbst die heimlichen Richter und Schöppen in ihrem Gebieth einen gewust, der sich nicht allzurichtig in seinem Handel und Wandel verhielte, haben sie demselbigen für erst eine wohlmeinende und heimliche Warnung gethan, nehmlich ihm bey Nachschlaffender Zeit ein Zeichen an seine Thür gemacht, auch in Zechen und Gelagen, die Kann, Krug oder Glas, für ihm übergehen laßen. Wenn er dann von seinen Unthaten nicht abgelaßen, und sich nicht gebessert, und man unversehens das Gericht gehalten, haben sie alle an den Ort des Gerichts erscheinen, und sich unter den blauen Himmel niedersetzen müssen. Dann sind die Richter und Schöppen mit Stricken zu ihnen kommen, im Kreyß dreimal herumgegangen, und alle zugleich folgende Worte gesprochen: Wer ein frommer Mann

 ist,

122) Letzner schrieb dies ums Jahr 1602.

ist, der sitze still. Wer sich nun einer Mißhandlung schuldig gewußt, der hat wol mögen aufstehen und davon gehen, und dorfft ihm niemand folgen. Der hat aber damit sein Gut verwürkt, welches der hohen Obrigkeit und ein Theil an das Gericht gefallen. Bleibt er aber sitzen und Richter und Schöppen kommen zum drittenmal, so werfen sie ihm den Strick um den Hals, trecken ihn hin, und henken ihn, an den nähesten darzu verordneten Baum, kommen wieder und verlesen oder vermelden denen im Kreiß durch das Urthel, daß der, den sie jezt hingeführet, recht gerichtet sey. Es weiß aber niemand, wer unter den Schöppen der Nachrichter ist, drum darff und kann mans auch niemand aufrücken oder zumessen. So müssen auch Richter und Schöppen verschwiegene Leute seyn, und nichts aus dem Rathe schwazzen, anders hat man sie am Leben gestraft.

Dieweil aber die Rodenwolder dieses ihren gebräuchlichen heimlichen Gerichts gemißbrauchet, hat es ihnen der Durchlauchtige und Hochgebohrne Fürst und Herr,

Herr

Herr Erich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, zugenannt der Elter, auf Anhalten des Ehrenvesten und Hochgelahrten Justin Goblers, der Rechten Doctorn aufgehaben und niedergelegt 123); und haben sich an dem gemeinen Landgericht müssen genügen lassen, wie andere Unterthanen desselben Landes.

Schottelius de singulis quibusdam et antiquis in Germania Juribus erwähnt (p. 578. 124), eines andern Gebrauchs das Vehmgericht zu halten, mit folgenden Worten:

 „Wenn

123) Das nehmliche spricht Werdenhagen de rebus publicis Hanseaticis. 631. der dieses Gericht auch erwähnt: „Quamvis „autem omnis iustitiae abusus per se „condemnabilis, tamen maxime natura „ipsa abhorret, tale iudicium occultum „bansellaticum, quam meram importet „tyrannidem. Jdeoque ex consilio Ju„stini Gobleri, ICti optimi recte illud „tandem in suo Ducatu Ericus Senior, „Dux Brunsvicensis penitus abolevit."

124) Er spricht: „In monumento aliquo an„tiquo scripto inveni sequentia:"

„Wenn das Veinrecht angestellet, so musten in einem Gerichte oder Amte alle Einwohner, so über 12 Jahr alt waren, auf einer Heyde oder auf einem grosen Platze unausbleiblich erscheinen, sich auf die Erde niedersetzen, da wurden dann in der Mitte etzliche Tische gesetzt, dabey saß der Landesfürst, seine Räthe und Vögte, und musten dann die heimlichen Richter die Delinquenten und Delicta anmelden, die giengen dann mit einem weisen Stocke rings herum, und schlugen die Verbrecher auf die Beine, wer in dem ein böß Gewissen hatte, und sich einer Leibes straffbaren Missethat schuldig wußte, dem war vergönnet aufzustehen, und in Tag und Nacht das Land zu räumen, und möchte auch wol den andern Schlag aushalten, wenn er aber zum drittenmal getroffen ward, das war eine väterliche Warnung, sich hinfort zu bessern, daher es Jus Veniae, daß noch Gnade dabey wäre, welches Wort hernach Fein Recht genennet worden. Herzog Wilhelm zu Lüneburg, sol in der Person solches Vein Recht zum letztenmale bey Zelle geheget und gehalten haben."

Wir

Wir kommen nunmehr zur Geschichte des Untergangs der Vehmgerichte, als dem Beschluß dieser Schrift. Diese Gerichte arteten schon im dreizehndten, noch mehr aber in den folgenden, besonders zu Ende des funfzendten und hernach im sechzehndten Jarhundert immer mehr und mehr aus, und setzten ihre ursprüngliche und erste Bestimmung ganz aus den Augen. Die öftern Reformationen der Kaiser besserten sie nicht, auch kümmerten sie sich um dieselben sehr wenig. Sie zogen Sachen vor ihr Gericht, die nicht dahin gehörten, verdammten oft Unschuldige 125) ohne Verhör und Vorladung,

125) In den Acten des Reichstags zu Trier vom Jahre 1512. steht: „Nach dem von „wegen der freyen oder heimlichen und „Westphälischen Stulgerichten und Rechten, mannig Biedermann um seiner „Ehre, Leib, Leben und Gut gebracht „worden ist.“ Datt de pace publica erzählt im 2 Kap. einen Fall von einem gewissen Claus von Reichenbach, der von den Vehmschöppen ohne Vorladung und Vertheidigung unschuldig hingerichtet wurde.

ladung, und liesen würkliche Bösewichter und Uebelthäter durch Bestechung entwischen, oder zogen sie gar nicht vor Gericht. Man sagte daher von ihnen spottweise: erst hängt man die Beklagten, dann untersucht man erst, ob sie schuldig oder unschuldig gewesen sind 126). Dieses bestätigt Hagen in Comitiologia P. III. §. 38. p. 287. mit folgenden Worten: „Das heimliche, westphälische Gericht, welches von Carolo M. wider die Apostatas, oder vornehmlich wider die reos apostasiae angeordnet, und der heimlichen Spanischen Inquisition nicht ungleich war. Es wart aber bald durch verschelmte, böse Richter sogar mißbraucht, daß man oft unschuldige Leute hingerichtet, und alsdenn, wenn der Kerle gehenkt war, allererst eine Inquisition und Nachfrage anstellte,

126) Illic reos primum in furcam tolli, deinde de illorum admissis aut innocentia demum anquiri solere. Siehe Freher de occ. Jud. Westph. Maurit. de Judicio Rodweiliensi Cap. 1. §. 5. und Bernh. Zurcz in not. ad Constit. Crim. Carol. V. Cap. 47.

stellte, ob er schuldig oder unschuldig gewesen." Dieses bestätigt auch Spangenberg in der Mannsfeldischen Chronick 1. Th. p. 85. beim Jahr 802. „Darzu der Schöffen ein theils auch so gantz vermessen worden, daß sie gemeinet, Jr Gewalt strecke sich durchs ganze Deutschland. Daher sie denn one Schewe zu weit gegriffen, unschuldige Leute ihres Gefallens zum Tode verurtheilt und umbs Leben bracht, und darnach allererst erkennen lassen, ob ihnen Recht oder Unrecht geschehn." Alle diese Ungebührnisse, deren sich die Vehmgerichte zu schulden kommen liesen, rührten blos daher, daß man Schöppen ohne Rücksicht auf bescholtenen oder unbescholtnen Charakter aufnahm. Hierüber klagte schon Aeneas Sylvius mit folgenden Worten: „degeneravit autem hoc judicium. Nam et viles aliquae personae admittantur et civilia negotia tractare audent, quibus erat solum de criminalibus permissa potestas." Erdwin Erdmann 127) spricht

127) Erdwin Erdmann war im 14ten Jahrhundert Bürgermeister in Osnabrück; seine

spricht in Chron. Osnabrug. in dem 2ten Theile von Meiboms Script. rer. German. „Quatuor millia et quingenti mortis supplicio a Carolo Sancto fuerunt puniti, propter quod maxime a sua Majestate Sedes liberae sunt constitutae, quae ex tunc et merito ex fundationibus per Nobiles legales et virtuosos gubernari consueverunt, in defensionem fidei Christianae et poenam malignorum ad forum et cognitionem eorum spectantium. Prout et ego legi in vetustis literis ubi Nobiles militares scribebantur Frigravii. Nunc proh dolor! illud judicium per pauperes et infames pervertitur et viles caussae illuc attrahuntur," und Aventinus in Antiquitat. Germaniae klagt mit folgenden Worten darüber: „Parentum, avorumque memoria, cum sordidae conditionis, quique in album huiusmodi consultorum describuntur, hique passim per caeteras Germaniae regiones, vt collibitum fuit, quosvis licentius, quam boni ferre possent,

seine Chronik hat Hammelmann 1564; herausgegeben.

sent, furti, perfidiaeque alligant, indemnatos necant, laqueo et suspendio infamant.

Johannes de Francofordia, welcher unter Kaiser Sigismund ums Jahr 1430. lebte, ist einer der heftigsten Gegner der heimlichen Gerichte, er wirft den Richtern desselben in seinem Tractat: contra Scabinos occulti Judicii Feymeros appellatos 128), mit den heftigsten Worten ihre schlimmen Prozesse, ohne Vertheidigung und Vorbereitung zum Tod vor. Er sagt, einige Richter wären nicht werth Schweine zu hüten und verdienten selbst gehängt zu werden 129). Er wundert sich, daß sich niemand

128) Joh. de Françofordia war Doctor zu Heidelberg; seinen Tractat hat Marquard Freher aus der Spanheimischen Bibliothek, wo er in Mspte war, seiner Schrift: de occultis Jud. Westph. mit beigefügt.

129) „Et famatur a quibusdam, quod aliqui tales qualemcunque vel a qualibuscunque impetraverint talem qualem potestatem, ita supendendi homines, qui vix digni essent porcos custodire: sed quod sint homines per se suspendio digni,

mand öffentlich wider sie auflehne, und behauptet, sie hätten ihre Macht weder von dem Kaiser noch von dem Pabst. Gewiß, dieses war damals viel gewagt, da die Vehmgerichte so große Macht hatten und in so grossem Ansehen standen.

Die Reichsstände klagten endlich über alle diese Ungebührnisse der heimlichen Gerichte, sie bekamen daher von den Kaisern entweder selbst das Recht, Vehmgerichte zu halten, oder wurden ihrer Gerichtsbarkeit entzogen, und der niedre Adel bekam eigne Gerichte 130). Schon im Jahr 1111. bekam

gni, si beneactus et gesta ipsorum discuterentur, et quod tales vident festucam in oculo fratris sui, trabem autem maximam in oculo proprio non considerant."

130) Kaiser Ruprecht hat 1401. und in den folgenden Jahren vielen freien Reichsstädten, als Ulm, Nürnberg, Lückkirchen, Bibrach, Bopfingen, Nördlingen, Aulün, Dünckelspiel, Stadt S. Gallen, Kostnitz, Buchhorn, Memmingen und andern, wie auch den Grafen v. Schwarzburg,

bekam die Stadt Bremen einen Freiheitsbrief wider die sedes liberas 131). Der Bischoff Adalhert gab im eilften Jarhundert den Bürgern der Stadt Mainz ein Privilegium, daß sie zu keines Advocaten Vortrag außerhalb der Stadt citirt werden durften. Friedrich der Zweite gab 1230. der Stadt Regenspurg ein Privilegium, daß deren Bürger nicht gezwungen werden sollten, vor einem Gericht außer der Stadt zu erscheinen.

Der

burg, Burggrafen zu Nürnberg, in Blafelden, desgleichen den Adlichen die Macht verliehen, entweder in Person oder durch andre die peinlichen Halsgerichte selbst auszuüben. S. Datt. Cap. VIII.

131) Der Herr Prof. Biener zweifelt aber, (p. 238.) ob unter dem Worte sedes libera das Vehmgericht zu verstehen sey. Er sagt: In Charta Henrici V. ann. 1111. Bremensibus data, occurrit sedes libera, sed an iudicium vemicum significet, valde dubito, sed cum Senkenb. de Jurisd. Caesarea §. 123. de quolibet iudicio a liberis et ingenuis habito, interpretor, ut taceam ipsas tabulas quibusdam videri suspectas."

Der Pabst Alexander der VI. gab zur Zeit des Interregni der Stadt Speier 1261. ein Privilegium, daß niemand außerhalb der Stadt vor Gericht gezogen werden könne, so lange man vor seinem ordentlichen Richter zu stehen bereit wäre. Kaiser Rudolph der Erste gab Frankfurt ein gleiches Privilegium, welches im Jahr 1294. Adolph von Nassau und andre nachfolgende Kaiser bestätigten. Karl der Vierdte nahm 1377. die Geistlichen davon aus 132). Pabst Nicolaus der Fünfte gab 1451. den Frankfurtern einen Freiheitsbrief wider dieses Gericht. Pabst Pius der Zweite (Aeneas Sylvius) gab 1463. den Städten in Oberyssel einen gleichen. Strasburg bekam 1460. vom Kaiser Friedrich dem Dritten ein nehmliches Privilegium. Die Grafen Dietrich, Cunrad von Mandterscheid und Blanken-

132) Das Gesetz, das uns Pistorius unter den Mindenschen Privil. aufbehalten hat, lautet so: „Ne quis clericum vel pro caussa criminali vel civili in iudicum seculare et specialiter ad iudicium Freyding trahere praesumserit.“

Blankenheim bekamen von Maximilian 1488. einen Freiheitsbrief, daß sie mit ihren Land und Leuten vor kein Westphälisch Gericht zu erscheinen brauchten. So auch 1489. Philipp Graf zu Hanau und 1495. Eberhard, Herzog zu Würtemberg. (S. Pfeff. Vitr. Illustr. 4. Th. p. 491.)

Einige Fürsten, Adliche und Städte, machten im Jahr 1461. ein Bündniß contra processus Westphalicos et eiusmodi litterarum clandestinos gerulos, wo sie dieselben mit Tode zu bestrafen beschlossen. Mehrere Fürsten und Städte machten zwei Jahr darauf ein ähnliches, welches ihnen Kaiser Friedrich der Dritte bestätigte, weil das Vehmgericht so mächtig worden war, daß sie nicht zuließen, daß sich jemand von ihrem Urtheile auf den Kaiser berief, oder an denselben appellirte. Der Churfürst von der Pfalz hatte im Jahr 1488. alle seine Macht nöthig, um sich wider ein Urtheil zu schützen, das das heimliche Gericht wider ihn ausgesprochen hatte. Daher erneuerte er auch in diesem Jahre dies Bündniß

niß 133), welches in der Folge (1509) der Markgraf von Baden Christophorus von neuem zu schliesen versuchte. Folgendes Beispiel, welches zeigt, wie wenig die Vehmgerichte sich aus dem Kaiser, ob er gleich ihr Oberherr war, machten, hat uns Müller in seinem Reichstagtheater unter Friedrich den V. im 6. Kap. p. 508. aufbehalten. Der Herzog Willhelm zu Sachsen ward

1454.

133) „Anno 1488. auf Freytag nach S. „Margaretha Tag wurde die Westphälische Vereinigung wiederum erneuert „und prolongirt zwischen Pfalzgraf Philipp Churfürsten, andern Fürsten, „Herrn und Städten, angesehen den „schweren Getrang, Ueberlast und verlichen Mutwillen, damit allermenglich „Geistlich und Weltlich, Edel und Unedel, „Rig und Arm in unsern Fürstentümern, „Lantschafften und Städten von etlichen „unredlichen, mutwilligen Leuten bißher „mit Westvelischen Gerichten fürgenommen, beleidigt, beschwert und getriben „worden seyn, auch tagelichen zu verderplichen Kosten und Schaden bracht „worden. S. Wenker de Registrat. et „Renovatura p. 390.“

1454. in Sachen des Bartholomäus von Bibra von Joh. Gardenwech Freigraf zu Limburg, von den Freygraf Wyneken Paßkenthal zu Pragkel und Wyntheim, ferner von Willhelm von der Sungar, Freigraf zu Dortmund und Waltorff, und von Heinrich Valbrecht, Freigrafen zu Ludenschein in dem Süderlande vor das heimliche Gericht geladen. Er bat daher Kaiser Friedrich den Dritten, dem Vehm-Gerichte dieses zu untersagen. Friedrich lies daher deshalb etliche Befehle an obgenannte Freigrafen ergehen, allein diese kehrten sich nicht daran. Der Freigraf Friedrich Poßkenthal gab in seiner Antwort dem Kaiser zu verstehen: „Ihro Majestät wär noch nicht wissendt, noch Freyschöpp." Gartenwech sagte gleichfalls in seiner Antwort an den Kaiser: „Wiewohl daß eurer Kais. Gnade der heimlichen Gerichte nicht wissend sey, als ich berichtet bin 134).

Kai-

134) Selbst Friedrich der Dritte, nebst seinem Judex Camerae. Ulrich von Passau scheute sich dieses Gericht nicht, auf Leib,

 Ehre

Kaiserliche freie Reichsstädte giengen zulezt so weit, daß sie dem Bürgereid die Clausel beifügten sich nicht vor dem heiml. Gerichten zu stellen, und blos sich an den Ausspruch und das Gutachten ihrer Obrigkeit zu halten. Den lezten Schaden haben ihnen überal die Archidiakonen gethan, welche als bischöffliche Kommissarien eine bessere und nähere Unterstützung an ihrem Herrn, als die Freygrafen an den entferntern Kaiser hatten, und besonders den Theil der freigräflichen Gerichtsbarkeit, welcher in dem kayserlichen Kirchen- und Kirchhofsschutz bestand, an sich zogen, auch den Freigrafen nicht weiter das Urtheil über Zauberei

Ehre und Recht vor seinem Richterstuhl zu laden, und als sie nicht erschienen, wurden sie verurtheilt, nachdem das Vehmgericht zuvor einem scharfen Brief an den Kaiser geschrieben hatte, in welchem es ihm bedeutete, daß seine Ehre und Leben daran hieng, wenn er nicht erschien und seine Sache ausführte, weil das Recht bei der Nichtbefolgung des Befehls seinen Fortgang nehmen würde.

rei und Ketzerey gestatten wollten, wie solches aus verschiednen Beschwerden der Freigrafen über jene bischöffliche Kommissarien zu ersehen ist. Sie hörten daher in der Mitte des sechzehndten Jahrhunderts, nach eingeführter peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Karls des Fünften auf, weil auch die Prozeßordnung dieser Gerichte, mit denen in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung enthaltnen Formalien übereinkommen konnte. Sie sind aber, wie einige wollen 135) durch die Reichsgesetze nie völlig

135) Werlich spricht im 2ten Theil der Augspurgischen Chronick, (Cap. I. p. 166.) daß die Vehmgerichte durch Kaiser Maximilian auf dem Reichstag zu Kölln 1512. durch ein öffentliches Decret abgeschaffet worden wären. Datt beweiset aber aus dem Köllnischen Reichsabschiede, daß Maximilians Absicht nur die gewesen wäre, daß die Klagen vor ein ordentliches Forum gebracht werden sollten. Daß sie noch fortgedauert haben, beweiset dieses, daß 1516. Herzog Ulrich von Würtemberg Westphälischer Richter war. Auch waren 1571. im Münsterschen noch welche, denn die Münstersche Lands-Gerichts

aufgehoben, sondern nur auf ihre ursprüngliche Einrichtung und Districte eingeschränkt worden 136). Noch jezt giebt der Kaiser freie

Gerichts-Ordnung verweiset 1571. ihre Richter noch auf die alte Westph. Gerichts-Ordnung unter dem Kaiser Sigismund, und auf dessen Reformation von 1512 und 1521, will auch die Freischöppen, so derselben nicht gemäs verführen, bestraft wissen. S. Senkenb. v. d. kays. Gerichtsb. p. 76.

136) „Ipsa quidem iudicia hodieque adsunt, sed cessat illa delegatio Caesarea et potestas criminalis extra territorium, redieruntque ad pristinos, quos prima institutione acceperant fines.“ Biener. Chytraeus spricht in Chron Saxon. Lib. 3. p. 77. „Jampridem vero per totam Westphaliam haec clandestina judicia obsoleverunt, et quamvis Scabini illi etiamnum in nonnullis, perpaucis tamen oppidis supersint, judicia tamen nulla clam, sed omnia palam citatis et auditis iis, qui denunciantur, peragi solent. Et magistratus oppidorum, ubique judicia tam civilia, quam criminalia exercent, nec Scabinis de cuiusquam sanguine, nisi judiciali ordine, cognoscere permittitur.

freie Stühle zu Lehen, und man findet auch noch verschiedne Freigerichte in der Grafschaft Mark und dem Herzogthum Westphalen, die aber doch nicht mehr unmittelbar unter dem Kaiser, sonder unter ihrem Landesherrn stehen.

Es sei uns noch erlaubt, diese Abhandlung mit folgenden kurzen aber treffenden Urtheile über die Vehmgerichte von dem Herrn Prof. Hegewisch 137) zu beschliesen: „Wahrscheinlich, sagt er, entsprang aus der den Bischöffen sowohl als den Commissarien gegebnen Inquisitions-Gewalt jenes Ungeheuer von Criminalanstalt — die westphalischen Gerichte. Ich kann sie in keinem andern Lichte betrachten. Diese Freigerichte, wie sie sich selbst nannten, haben ihre außerordentliche Gewalt während des ganzen Mittelalters ausgeübt — Am berühmtesten und furchtbarsten waren sie im vierzehndten und funfzehndten Jahrhundert.

 Sie

137) S. seine Uebersicht der deutschen Kultur-Geschichte.

Sie hatten ihre Sitze in Westphalen. Der Vorsitzer des Gerichts hies der Freygraf, seine Beisitzer oder Eidgeschwornen, die die Urtheile sprechen halfen und vollzogen, hiesen Freischöpfen. Ihre Sitzungen, Freydinge, und der Ort, wo die Sitzung gehalten wurde, der freie Stuhl. Der freien Schöpfen war eine unzählige Menge, und in allen Provinzen, in allen Städten Deutschlands war ihrer eine große Schaar. Sie selbst kannten einander an gewissen Zeichen oder Losungen, daher wurden sie die Wissenden genannt. Sonst kannte sie niemand. Diese Gerichte maßten sich das Erkenntniß an über Ketzerei, Zauberei, Diebstal, Nothzucht, Mord und Raub. Ihre Verfahrungsart war diese. Es war genug, daß ein Freischöpfe jemanden eidlich als eines dieser Verbrechen schuldig denuncirte, so wurde der Denunciat dreimal eingeladen, dadurch, daß ein Freischöpfe, der sich selbst nicht zu erkennen gab, ihm die Ladung an die Thüre heftete, ohne daß der Vorgeladne erfahren konnte, von wem dieses geschehen war. Wenn er auf die dritte Ladung nicht erschien, wurde er in einer feierlichen Sitzung des Gerichts, die man die

die heimliche Acht nannte, verdammt, noch einmal vorgeladen, und wenn er auch diesmal ausblieb, verfehmt, das ist, den Freischöpfen Preis gegeben. Der erste Freischöpfe, der den Unglücklichen traf, knüpfte ihn auf an einem Baume, nicht an einem Galgen, anzuzeigen, daß der Freischöpfe der Henker gewesen war. Wehrte sich der Verurtheilte, so hatten die Freischöpfen das Recht ihn niederzustoßen. Sie knüpften dann den Körper an dem Baum, und steckten ihre Messer darbei, zum Zeichen, daß es kein Mord, sondern von einem Freischöpfen vollzogne Strafe wäre. Ganz Deutschland fürchtete sich vor diesen Freischöpfen, und mit Recht. Ist es nicht augenscheinlich, daß jeder, der mit irgend jemanden Streit bekam, jeder der habsüchtige Erben hatte, jeder der einem andern auf seiner Glücksbahn hinderlich war, jeden Augenblick fürchten mußte, einem Freischöpfen in die Hände zu fallen? Anfänglich zwar, sagt man, bestand das Gericht aus lauter edlen redlichen Männern, aber in der Folge wurde es zur Gewalt, Rache, Eigennutz, Bosheit und Unterdrückung ge-

 miß-

mißbraucht. Man hat behauptet, daß an die hundert tausend dieser heimlichen Henkersknechte in ganz Deutschland zerstreuet waren, eine unglaubliche Zahl. Wie viel edle, redliche Männer kann man darunter annehmen? Ein Freischöpfe, der aus Freundschaft, Mitleid, oder auch aus Gefühl von Billigkeit, die Hinrichtung eines Verurtheilten verhindern wollte, und ihm etwa einen Wink darüber gab, wurde von den übrigen Freischöpfen als ein Verräther angesehn und aufgeknüpft 7 Fuß höher, als andre Verurtheilte. Man glaubte damals, daß dergleichen Winke wohl zu Zeiten von irgend einem mitleidigen Freischöpfen gegeben wurden. Sie sollten sich, zum Exempel, der Formel bedienen: auswärts sei auch gut Brod essen, womit sie einem Verurtheilten angedeutet hätten, er sollte sich mit der Flucht davon machen, sein Leben sei in Gefahr. Kann man nicht annehmen, daß mancher ehrliche, furchtsame oder einfältige Mann, der entweder seinen Erben zu lange lebte, oder sonst andern im Wege stand, durch dergleichen von irgend einem schlauen Menschen ihm zugeflüsterten Schreckworte, bewogen wor-

worden sei, die Flucht zuergreifen, wenn er gleich nicht würklich angeklagt war?

Diese Freigerichte selbst behaupteten von Karl dem Großen errichtet zu seyn, sie behaupteten ihre Gewalt vom Kaiser zu haben, in des Kaisers Namen übten sie sie aus. Aber alles was in ihren Gerichten vorgieng, blieb vor dem Kaiser selbst ein Geheimniß. In der That waren diese Gerichte die abscheulichsten Mißgeburthen von Justizanstalten, die man bei irgend einem Volke jemals angetroffen hat. Richter, die dem Oberhaupt des Staats, von dem sie ihre gerichtliche Gewalt zu haben, selbst gestehen, gleichwohl über die Ausübung ihrer Gewalt keine Rechenschaft geben wollen — Richter, die im Finstern schleichen — Richter, die ihre Urtheile nie bekannt machen — die ihre Urtheile durch Meuchelmörder vollziehen lassen — bei denen die Aussage eines ihrer Henkersknechte — denn was waren die Freischöpfen anders? — genug war, um einen Angeklagten ungehört zu verdammen! — Woher konnte der Richter gewiß seyn, daß der Freischöpfe in der Person des Verurtheilten nicht geirrt habe? Was würde man heut

zu Tage von einer Justiz sagen, die ihre Henkersknechte aussendete, mit dem Auftrage, eine gewisse Person, von der man ihnen eine Beschreibung mitgäbe, auf der Stelle, wo sie sie träfe und ihrer mächtig wäre, aufzuknüpfen oder niederzustossen? Gewiß die Klage des ganzen Deutschlands über dieses Ungeheuer von Gerichten war gerecht.

Bei-

Beilage No. 1.

Privilegia der Vehmgerichte.

Wir Ludewich, von der Gnade Gotz, Römischer Keyser, ymmer mehrer des Rychs, bekennen vnd don kund, allen luten, die sehen und hören diesen breff, dat wy met rade vnser getruwen geuen haben, vnd geben an disem breue, vnserem Erbaren Versten, vnd lieben Ohemen, Bischoff Ludewich von Minden vnd sinen nachkommen Bischopen to Minden, ein fry Hertzogdom in dem stifft to Minden vnd Frygerichte, darinne to sittende vnd Konigesbann nach Vemereechte, also in dem Lande Westfalen recht is en wertli zum richte, van vnser vnd vnser nakommen wegen, Romischer Keyser oder Koninge; vnd Frystete in dem Hertzogdom to hauene, einen to Berndessen by der Linden, den andern to Berckercken, den dritten by Blasne; vnd dry ander Frystete to leggende, wer se eme oder sinen nachkom-

kommen bequelich ſyn in dem Stift to Minden. Aber wen vns vorfaren Romiſche Keyſer vnd Koninge den Biſchopen van Colne, van Münſter vnd van Palborn, de gnade han thon, das ſe fry Gerichte vnd fry Geſtele han, in erem Stiffte, nach Vemerechte alſo in dem Lande to Weſtfalen recht is, ſo geuen wir vnſerm Ohme vnd ſinen nakommen vorbenent, deſeluen gnade in dem Stiffte to Minden mit gelichem Rechte, alſo de dry Biſchope Frygerichte vnd Stele von dem Romiſche Riche hauen. Wir frygen ock Burcherde Cruſſen, der ein Denſtman was des Stifts van Münden, vnd fryget is van dem Biſchope van Minden to einem frygen Grauen aus Richte to ſitzende van des Biſchops wegen, vnd helegen em darmit. Wer ock das derſelbige Burchart an libe oder am tote des nicht ſitzen en mochte, ſo mach de Biſcop to Minden, wer der is, einen anderen Frygen grauen ſetzen, alſo lange das Richte to ſitzende, wen der Fryg graue der geſatzt wurt, an vns oder vnſere nachkommen möge kommen vnd ſin

Lehn

Lehn empfan. Und daruber zo einer Urkunde geben wir ine desen Bref, versigelt mit vnsem Keyserlichen Insigel, der geben is zu Nurnberg an dem Weseme Sontage, do man zalt von Gots gebort dritzen hundert iare, darnach in dem 32, Jar, in dem 18. Jar vnsers Reichs, vnd in dem fünfften des Keysertombs.

Carolus Dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus et Bohemiae rex, ad perpetuam rei memoriam. Etsi Regiae dignitatis circumspecta benignitas, universos et singulos fideles suos, quos Romanum ambit imperium, pio favore persequitur: ad illorum tamen statum et commoda promouenda specialius et feruentius aspirare tenetur, quos pro exaltandis sacri Imperii honoribus fide et opere repererit continua sollicitudine, assiduisque laboribus indefessos. Attendentes

dentes itaque multa grata servitia et accepta, quae venerabilis Theodoricus Mindensis Ecclesiae Episcopus, Princeps consiliarius et devotus noster dilectus nobis et sacro imperio fructuose et fideliter hactenus exhibuit, exhibet in praesenti, et exhibiturum speramus fructuosius in futurum, volentesque sibi intuitu praemissorum gratiam facere specialem, ei in persona et successoribus suis, ac ipsi ecclesiae Mindensi duas liberas sedes, quae proprie et vulgariter Vemeding nuncupantur, unam videlicet ante villam Haleri prope Lubeck, et aliam ante villam Walkeri prope Mindam, de liberalitate Regia et certa nostra scientia damus, concedimus et donamus, statuentes, decernentes, auctoritate praesentium et volentes, ut dictus Episcopus, successoresque sui, ac ipsa Mindensis Ecclesia, dictas duas sedes cum universis et singulis jurisdictionibus, honoribus, praerogativis, juribus, gratiis, utilitatibus, commodis et libertatibus tenere, habere, ac ipsis gaudere debeant, quibus caeteri consi-

consimiles sedes habentes, sicut ducatus Ascaniae et Westfaliae gaudent, jure vel consuetudine quomodo libet potiuntur. Mandamus igitur universis et singulis Principibus tam spiritualibus quam secularibus, Baronibus, Nobilibus, universitatibus, caeterisque nostris et sacri Imperii fidelibus cuiuscunque dignitatis, eminentiae, conditionis vel status existant, praesentibus et futuris, firmiter et districte, quatenus praedictum Theodoricum Episcopum, successores suos et ipsam Ecclesiam Mindensem, in hac nostra donationis et collationis gratia, non impediant, ab aliis impediri permittant, verum eos in ea manuteneant, protegant favorabiliter et conservent. Contrarium facientes poenam banni Regii et centum Marcharum auri puri se noverint irremissibiliter incursuros, quarum medietatem Regiae Camerae sive fisco, residuum vero venerabilium Episcoporum dictae Mindensis Ecclesiae, qui pro tempore fuerint, utilitati et usibus volumus applicari, praesentium sub nostrae Majestatis sigillo testimonio literarum. Datum Frank-

Franckfordie Anno Domini MCCCLIV. Indictione ſeptima XVIII. Kalend. Februarii, Regnorum noſtrorum anno octavo.

Rupertus Dei gratia Romanorum Rex, ſemper Auguſtus. Notum facimus tenore praeſentium univerſis, quod ad ſupplicem petitionis inſtantiam altigeniti principis Hermanni Landtgravii Haſſiae, ſwagerii noſtri dilecti, Hennen Salentin fidelem noſtrum dilectum Frigravium ſeu comitem liberum in dominio Zuſchen conſtituimus, ipſumque de dicta ſede Frigıaviatus tenore praeſentium inveſtimus, dantes ſibi poteſtatem ibidem liberum de caetero judicandi et omnia exercendi quae ad Frygraviatus huiusmodi officium ſpectare noſcuntur de conſuetudine ſeu de jure. Quapropter univerſis et ſingulis Principibus eccleſiaſticis et ſecularibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, miniſterialibus, militibus, clientibus civitatum communitatibus, et ſignanter Frygraviis ſeu comitibus liberis,

liberis, ſub poena privationis Frygraviatuum officiorum, firmiter inhibemus, ne dictum Hennen in eiusmodi Frygraviatus officio impediant aliqualiter vel moleſtent, ſicut noſtram indignationem regiam voluerint evitare, praeſentium ſuo regiae Maieſtatis noſtro ſigillo teſtimonio literarum. Datum Marpurg. Anno Domini MCCCCX. die quarta Martii, Regni vero noſtri anno decimo. Ad mandatum Domini regis, Johann Weinheim.

Beilage No. 2.

Von den Feldgerichten der alten Deutschen.

Da die alten Feldgerichte der Deutschen einige Aehnlichkeit mit den Vehmgerichten haben, so halten wir es nicht für unnöthig, unsern Lesern in dieser Beilage einige Nachricht davon zu ertheilen.

Diese freien Feldgerichte, von denen uns Letzner in seiner übrigens unbedeutenden Historia Caroli Magni, einiges noch aufbehalten hat, bestanden aus sechzehn Personen. Ihr Oberrichter wurde der „Eltergreffe" genannt, der unterste hies der „Froner oder Fronbote," die andern vierzehn hiesen „Schöppen" oder Rechtsprecher. Diese sechzehn Personen musten von unbescholtnem Charakter und ehelicher Geburth seyn, auf welches letztere Attribut man in den damaligen Zeiten sehr viel hielt, und ein besonderes Augenmerk darauf hatte. Starb einer von ihnen, so wählten damals, als die Sachsen noch nicht die christliche Religion ange-

angenommen hatten, die Priester der Irmensäule mit Rath und Zuthun des Eltergrafen einen andern. Diese Wahl wurde unter freiem Himmel, vor des Gewählten Hause, durch siebenmaligen Ausruf angekündiget und bekannt gemacht.

Als die Sachsen durch Karls des Grossen Dreinhauen mit dem Schwerdte, einer bis auf jezige Zeiten üblichen Bekehrungsmethode, die christliche Religion, sie mochten nun wollen oder nicht, annehmen musten, und Ludewig der Fromme das Kloster Corvey stiftete, so übergab er diesem Kloster die Direction des freien Feldgerichts. Dieses Corbeische Feldgericht aber war zu folgendem Endzweck errichtet. Wenn einem Hausvater an seinem Acker, Hof, Garten, Wiesen und Weide in Etwas Abbruch gethan worden war, so konnte er seine Klage deswegen vor dem Freigraf und zweien Freirichtern vorbringen.

Alsdenn befahl der Freigraf, im Beiseyn zweier Freirichter dem Fronboten bei scheinender Sonne und unter freiem Himmel

allen Freirichtern und Freien, so viel an dem Orte wohnten, wo der Irrthum war, zu verkündigen, daß sie auf den nächsten Sonnabend, an dem Ort, wegen welchem geklagt wurde, vor dem ordentlichen und im alten Recht erkannten freien Königsstul, bei Strafe der alten anerkannten Buse, sich versammlen sollten. Die Strafe bestand in einem Pfund Wachs, und neun Werbergischen Pfennigen. Der Königsstul aber war auf jedem Felde, das unter den District des Feldgerichts gehörte, ein viereckiger, freier, grüner Platz, sechzehn Schuh lang und breit, und wurde auf folgende Art zum Königsstul eingeweiht.

Der Frohnbote grub in der Mitte eine Grube eine Elle tief, dann warfen alle sechzehn Freirichter, ein jeder besonders, eine Hand voll Asche, einen Kollen *) und ein Stück Ziegelstein hinein, worauf es der Frohn-

*) Was Letzner unter dem Wort „Kollen" verstanden wissen will, ist schwer zu errathen. Vielleicht war es ein Klos oder Klump Erde.

Frohnbote wieder zuscharrete. Auf dieser Stelle muste derselbe den Freigraf den Stul setzen, wenn Feldgericht gehalten wurde.

Wenn nun der angesetzte Gerichtstag herankam, so versammleten sich die Freirichter und Freie des Orts, wo das Gericht gehalten wurde, vor des Oberrichters Hause. Dann gieng dieser heraus, und verfügte sich an den Ort wo, der Königsstul stand. Ihm folgten die Freirichter; die jüngsten von ihnen trugen einen Stul und Stange, dann kamen die freien Leute, die an dem Orte wohnten, und folgten ihm bis an den Ort, wegen welchem geklagt worden war. Niemand aber durfte in den Königsstul, das heißt, in den viereckigten grünen Platz, bei Strafe, gehen. Waren sie alle zugegen, so geboth der Fronbothe Stillschweigen, und sagte folgende Reime her:

Herr Greve
Met Orlove,
Unde met Behage
Eck iock frage,
Segget my vor Recht
Eff eck yuwe Knecht

 Dießen

Dießen Stôl setten möge,
Up den König Stôl met Orloeve.

Der Oberrichter oder Freigraf antwortete darauf mit folgenden Versen:

All dewile der Sünne met Rechte,
Beschynet Herrn und Knechte,
Un de alle use Wercke,
So sprecke eck dat Recht so stercke,
Den Stoel tho setten even,
Unde rechte mate tho geven,
Den Kleger tho recht hören
Den Beklageden tho antworten.

Der Froner setzte darauf den Stul in den Platz des Königs Stuls, und sprach zum zweitenmale:

Herr Greve, leve Herre
Eck vermahne yöck yuwer Ehre,
Eck so yuwe Knecht
Darum segget my vor Recht,
Eff düße Mathe sy gelicke,
Dem Armen also dem Ricken
Tho meten Land und Standt
By yuwer Seelen Pand.

Sogleich legte der Froner die Stange vor den Königsstul auf die Erde, der Oberrichter trat darauf mit seinem rechten Fuße an das Ende der Stange, und die andern funfzehn Freirichter, wie sie nach einander in das Amt gekommen waren, folgten seinem Beispiele. Der Froner sprach nun zum drittenmale:

Herr Greve
Ek frage met Orlove
Eff eck moge meten
Met yuwen mede Weten,
Openpar und unverholen,
Diesen freyen Königs Stoel.

Der Oberrichter antwortete in folgenden Reimen:

Eck erloeve recht
Unde vorbede unrecht,
Bey Pann der olden erkannten Recht.

Der Königsstul wurde dann die Quer und überquer in aller Gegenwart gemessen, so, daß er allenthalben sechzehn Schuh lang und breit seyn muste; wenn etwas daran fehlte, so suchte man das Mangelnde in den daran liegenden Aeckern. Welcher

Acker mehr Land hatte, als ihm gehörte, dessen Herr muste die alte Strafe sogleich an den Königsstul bezalen. Betraf es einen Freirichter, so muste dieser doppelte Strafe erlegen.

Der Oberrichter setzte sich darauf auf den Königsstul, und die beiden jüngsten Froner brachten Klage und Vertheidigung vor. Darauf ermahnte er die Freirichter in Gegenwart aller Freien Recht und Urtheil zu sprechen. Die Anrede war diese:

All dewile an düssem Dage
Met yuwer allem Behage
Under dem hellen Himmel klar
Ein fry Feldgericht openbar,
Geheget bym lechen Sünnenschin,
Met nechterm Mund kommen herin,
De Stoel ook is gesettet recht,
Dat Maht befunden upgerecht
So sprechet Recht ene With und Wonne,
Up Klage und Antwort, wiel schient die Sunne.

Jeder sagte darauf seine Meinung, die meisten Stimmen galten, nach diesen sprach man das vollgültige Urtheil, von welchem nicht appellirt werden durfte.

Wenn

Wenn auch auf solchen Fluren und Feldern, die unter den District des Corbeischen Feldgerichts gehörten, ein Mord oder Diebstal an Vieh, Feldfrüchten und Ackergeräthe geschehen war, so wurde nach obiger Form gerichtet, auch nach Beschaffenheit der Umstände dem Schuldigen das Leben abgesprochen, und derselbe der Landesobrigkeit zur Bestrafung übergeben.

Wer unrechtmäßigerweise klagte, dem ward zweifache Strafe zuerkannt. Wurde ein Freirichter einer schlechten Handlung überwiesen, so muste er vierfache Strafe geben, und war seiner Würde und Freiheit beraubt. Letzner schließet mit folgenden Worten, die wir in seinem eignen Style hersetzen wollen.

„Darumb hat dieses Gericht nicht we„niger, als das Fehmrecht in der Zucht ge„halten das Volk, damit sie nicht um ihre „Freyheit kommen möchten. Endlich ist „dieses Feldgericht, bey Herzog Heinrichs „des Lawen Zeiten, als die Greffen, so ge„meiniglich Oberrichter waren, und nun-

„mehr zum Kriege gebraucht wurden, in ei„nen Mißbrauch und endlichen Abgang ge„rathen und kommen, und zuletzt gar ge„fallen. So gehet es mit allen Dingen zu, „wann sich der Mißbrauch mit einmengt, „das Recht ist zwar an ihm selbst heilsam „und gut, aber Gunst, Geschenke, unbe„schnittne Gulden und vollwichtige Thaler, „machen alles Recht zu Unrecht."

Beilage No. 3.

Kaiser Friedrich des Dritten Privilegium der Stadt Straßburg wider die Westphälischen Gerichte ertheilt im Jahr 1451. *)

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Herzog zu Oestreich, zu Steyer, zu Kärndten und zu Krain, Herre uff der Windischen Marckh und zu Portenaw, Grafe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfyrd und zu Kyburg, Marggraffe zu Burgawe, und Landgraffe in Elsaß. Bekennen und thun kund offenbahr auf diesem Brieffe allen den, die ihn sehen oder hören leßen, daß Uns die Ersamen Meister und Rath der Stadt Straßburg, Unser und des Reichs liebe Getreue, durch Ihre Erbare Bottschaft fürbracht haben, wiewohl sie, auch die Stadt Straß-

*) Vergl. Müllers Reichst. Theater unter Friedr. dem Vten, Kap. 9. p. 125. und Goldast Reichssatzungen.

Straßburg und Ihr Inwohner von Unsere Vorfahren am Reiche, Römischen Kaysern und Künigen, mit Freyheiten und Gnaden, für alle ußwendig Gericht löbelich fürsehen seyn. Jedoch so werden Sie, Ihr Bürgere und Inwohnere, und die Ihren, darüber mit den Heimlichen und Westfelischen Gerichten fürgenommen und beswerет, und haben Unß Sie in solchen durch Unser Küniglich Mildigkeit, auch genädiglich zu fürsehen demütiglich gebetten. Wann wir aber insonderheit geneiget sein, die sich Unß und dem heiligen Reich mit steter Trewe bewiesen, nicht allein bey ihren alten Freyheiten zu behalten, sondern Ihnen die auch gnädiglichen zu mehren. So haben wir angesehen und gütlich betrachtet, der vorgenannten von Straßburg demuetige und fleißige Bitte, auch die Getrewen und nützliche Dinste, die sie Unß und Unserm Vorfahren am Reiche willielich und unvertrossenlich haben gethan, thun mögen und sollen in künftigen Zeiten. Und darumb mit wohlbedachten Muthe, guten Rath Unsrer und deß Reichs Fürsten, Graven, Edlen und Getruwen, so meinen, setzen und wollen

len wir von Römischer Königlicher Macht, Vollkommenheit wissentlich in Krafft diß Brieffes, daß auch niemandts, in was States, Würden, oder Wesens der sye, die vorgenannte Stadt Straßburg, Ihre Bürgere, Inwohner, noch die Ihren, sammentlich noch sonder, fürbaßmehr vor dehem heimlichen oder Westphälischen Gerichte, Stulherrn, Freygraven noch freyen Stuhl in Westphalen, noch in andern Landen, Stätten, Dörfern und Gebieten, wie die genannt, oder wo die gelegen sint, umb dehein Sache mit Clage fürnehmen, dehin nit laden, noch fürheischen solle, in dhein weise, und daß auch die Stulherrn, Freigraven und Freischeffen dieselben heimlichen Gericht oder freyen Stüle, dhein Ladunge oder Fürheischunge über die vorgenannte Stadt Straßburg, Ir Bürgere, Innwonere, noch die Ihren, nit geben, über sie auch nicht richten noch urtheilen sollen, auch in dhein Weise, sonder die Cläger, als offt das zu schulden kumpt, gen Straßburg zu recht wissen, doselbes dann die vorgenannten von Straßburg, Ihr Bürger,

Bürger, Innwohner und die Ihren den Clägern zu recht stehen und gerecht werden sollen, Es wäre denn, daß demselben Kläger Recht doselbes geverlich verzogen oder versaget würde, das kündlich were, so mag derselbe Kläger alßdann sein Recht verrer, und do sich das gebühret, suchen. Und wir gebiethen darum allen und jglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Graven, Herren, Rittern, Knechten, Hoffrichtern, Landrichtern, Landvögten, Vögten, Stulherrn, Freigraven, Freischöffen, Bürgermeistern, Schultheißen, Richtern, Amtleuten, Bürgern und Gemeinden, und sonst allen andern und des Reichs Unterthanen und Getruven, in welchen Adel, Würden, Stade oder Weßen die sint, von Römischer Küniglicher Macht und Vollkommenheit ernstlich und festiglich mit diesem Briefe, daß sie die vorgenannten von Straßburg, Ihre Bürger, Innwohner und die Ihren, an der vorgeschrieben Gnade und Freyheit nicht hindern, noch irren, noch darwider thun, in dhein Weise, sonder Sie der gerühlichen gebruchen und genießen laßen, und auch die vorgenannte Stulherrn, Freigra-

ven

den und Freyschöffen, über die vorgenannten von Straßburg, Ihr Bürger, Inwohner und die Ihrige nicht richten, urtheilen, noch sie in einiger Wise mit dem heimlichen Gericht an dheinen Enden fürnemmen noch bekümmern, als lieb einem ieglichen seye Unßer und des Reichs schwere Ungnade, und darzu funffzig Marckh lödiges Goldes, die ein jeglicher, als dickh er freveliche darwider thäte, halb in Unser Königlich Cammer, und den andern halben Theil den vorgenannten von Straßburg, zu rechter Poen verfallen sein soll, unablåßlich zu bezalen, wolle vermeiden.

Wir setzen und wollen auch von ehgemelter Königlichen Macht, in Krafft diß Brieffs, obe ichtes wider diße Unser Freyheit, von jemandts in was Stades, Würden oder Wesens der oder diesem, fürgenommen oder gethan würde, in welcherley Weiß daß beschee, daß dasselbe alles kein Krafft noch Macht haben, und den ehegemelten von Straßburg, Ihren Bürgern und den Ihren, unschädelich sein solle. Mit Urkunde diß Brieffs, versiegelt mit Unserm

serm Königlichen angehängten Insiegel. Geben zu Wien, am Freytag nach Sanct Franciscen Tag, nach Christs Geburth vierzehnhundert und darnach in dem Ein und funfzigsten, und Unsers Reichs im zwolfften Jore.

Beilage No. 5.

Schreiben Wynecken Passkenendalls, Freygrafen zu Bentheim, an Herzog Willhelm zu Sachsen, wegen geforderter Sächs. Unterthanen an den Freistuhl zu Brackel 1453.*)

Irluchtige, Hochgeborne Fürste, Gnadiger lieber Herre, Mynen untertenigen willigen Dienst, und weß ich gudes vermag, als uwer Gnade mir hat tun schriben, wie daß ich itzund uwer Gnaden Amt lude, Reiten und Gemeynden uwer Stede Coburgck, die dar Frieschepphen sint, für mich an den Frien Stule zu Brackell gefordert habe, Clagen halb Johans von Soist, Frieschephen, darumb daß sy Martyn Meßerschmyden, und Martin Peters, die der Erber und Veste Wilhelm von der Sunger, Fry-

*) Dieses Schreiben ist ein Beweis der grosen Macht und Ansehens, in dem zu damaligen Zeiten die Freigrafen standen. Es steht in Müllers Reichstagstheater unter Friedr. dem Fünften p. 494.

Frygreve zu Dortmünde, in syner Bottschaft habe vßgefertiget, sollent gefangen habe, wider alle Statute der heymlichen Achte, und halten der Citacie daruff sprechende, und daß uwer Gnade meyn, man vynde die Statute nirgen, die besthediget, daß ein Freigreve der uwern, der uwer Gnade zu Eren und Recht mechtig sy, für sich an die frien Stulle laden sollte, als Wilhelm von der Sunder sich deß in synem Hoemut und Mutwillen vermessenlichen Kegen uwer Gnade nöitigen, uwer Stete Coburgck, Eßvelt, Hilperßhusen und Königsperg, vor den uwer Gnade, Eren und Recht nye vorsacht habe, für sich gen Waltorff an den frien Stulle geladen habe, in Swechunge uwer Fürstlichen Gnaden, Fryeheiten, wider die Gesetz und Friheiten der heymlichen Achte, auch wider die gülden Bullen, von Kaiser Karll dem Vierden geben, vnd sunderlich wider die Reformation des allerdurchlauchtigen Fürsten, unsers allergnädigsten Herrn, des Römischen Kaisers in seinem Statu uf dem Tagck zu Franckfurt geordnet rc. Hayn ich uwer Gnade beslossen Sende Brieff gütlich entfangen in Gerichte

richte der heimlichen Achte vnd den beurtheiln laßn, daruff zum ersten mit gemeiner Volge für Recht erkannt und gewist is unter Königs Banne, diweil das des heilgen Reichs in des heiligen Richs Werbe und Botschafft gefangen sin, als das inbracht, und von des heiligen Richs wegen geclaget ist, daſſ für soliche oder dergleichen Clagen, wann die ingebracht oder geclaget sin, kein Glaube für engebürt, und want uwer Gnade ein merklicher Fürst sy des heiligen Richs, ob sich gebührt, Geloiben für die Clage zu nehmen, daß soliche Geloube euwere, und uwer Gnade ouch nach Clagen halb des Vesten Juncker Caspars von Isenburg mit dem heymlichen Gerichten gesmytzet sollen syn, als ich verstanden hayn, darvon die Vrdeil Brive noch in Westfalen vorhanden sollen syn, dorumb uwer Gnaden Gelobs Briff, ob er so heisen soll, vnbündig erkannt ist. Ouch als uwer Gnaden Brieff wret von der Reformation zu Franckfurt, so en was nach en is unser gnedigster Herre Römischer Keiser zur Zyt, König zu der Zyt, noch nicht wissent noch Frie-

 schep-

schepphe *) vnd die Reformation ist sunder Consens Wissen und Wort, oder zulassen der Fürsten, Herren, Graven, Fryen, Edlen, Rittern, Knechten, die Stulherrn sint in Westfalen, die ihr Lehen von dem heilgen Reiche entphangen, hand gesatzt, und der groß Keiser Karl, der diese Recht gesatzt, und Pabst Leo confirmiret hait, haynt den Westfelischen Herren ire Privilegia zu bestedigen, der frien Gerichte geben und gesatzt, der keyn König noch Kayser in zukomenden Zyten kein vorder Privilegie, Fryheit, ader nuwe Recht fundiren, setzen oder besthedigen solde, damit die Westvelischen Gerichte geswechet, genydert oder verdrucket solden oder möchten werden. Darumb derselben uwer Gnaden Myßyven eyn mit eyn teils uwer Gnaden Retde besigelt unbündig erkannt worden ist, vnder Königs Bann, doch gnädige Herrn, so hebe ich mit Hülffe eyn deils Frie Grevn damit an dem frien Stulle waren, der Ritterschaft und Vmstender, die sweren

*) Ein Beweis, daß Römische Kaiser Mitglieder oder Freischöppen des heiml. Gerichts gewesen sind.

sweren lezte Sententie und Ful Gerichte *) un zur Zyt verbetten bis das nechstin Recht Tagis nach Sanct Catharinen Dagck nechstkompt, beheltlichen dem Gerichte und Cleger iss Rechten, umb ob sich die Verklagten icht auß dem Gerichte wircken möchten, nach Frien Stuls Recht, sunder wes ich uwer Gnaden sust zu Lieve gedynen möchte, dette ich gerne zu mir gebieden. Geben under myn Sigel des nechsten Montags nach Sanct Severius Victorum Dag. Anno Domini etc. LIII.

Wynecke Paßkendall
zu Bentheim rc. Frei Greve.

*) Ful oder Foll Gerichte, wie es v. Senckenberg in seiner Abhandlung von der höchsten kaiserlichen Gerichtsbarkeit nennt, war die geheime Sitzung der Westphälischen Gerichte, und ist von der öffentlichen, die über keine Todeswürdige Verbrechen richtete, sehr zu unterscheiden.

Beilage No. 5.

Verzeichniß der Schriften, die der Verfasser bei dieser Schrift benutzet hat.

Agricola Auslegung deutscher Sprüchwörter 650.

Aventini Annales Boiorum. Lipſ. 710.

Aventini Antiquitates Germaniae. ibid. 688.

Beſold. Theſaurus practicus 650.

Biener de Origine et Progreſſu Legum Juriumque Germanorum T. II. Lipſ. 790.

Boecler Diſſert. de Wittikindo Magno in Excerpt. Controv. Illuſtr. 680.

Botho Sächſiſche Chronick. 588.

v. Buſche Ioh. de Reform. Monaſter.

Chytraei, Chron. Saxon. Lipſ. 590.

Cocceii, Iuris Publ. Prudent. Frcf. 713.

Conring, Herrm. de Orig. Iur. Germ. Helmſt. 665.

Datt, Volumen rer. Germ. novum ſeu de pace imperii publica. Ulm 698.

Denaiſii Ius Camerale Argent. 652.

Erdmann, Erdwin Chron. Oſnabrugenſe 564.

Goldaſt

Goldast Reichshandlungen und Reichssatzungen. Hanau 601.
Marq. Freher de occ. Iud. Weſtph. cum notis Senkenb. edit. Goebel. Ratisb. 764.
Gryphiander de Weichbildis Saxonicis. 623.
Haeberlin Analecta medii aevi. Norimb. 764.
v. Hagen Comitiologia. Brem. 657.
Hahn Collectio Monumentor. veterum et recent. ineditor. Brſchwg. 726.
Haltaus Gloſſarium medii aevi. Lipſ. 758.
Harprecht, Staatsarchiv des Cammergerichts.
Hegewisch, Uiberſicht der deutschen Kultur-Geschichte. Hamb. 788.
Henr. de Herfordia de factis illuſtribus ab orbe condito uſque ad annum 1353. beim Leuckfeld.
Hund, Wiguleius Bairisches Stammbuch 598.
Johannes de Francofordia Tract. contra Scabinos occ. Jud. Feymeros appellatos beim Freher de occ. Jud. Weſtph.
Knipſchild Jus Civit. Imper. 670.

Koch, Anmerkungen über die Westph. Gerichte, in Pist. Amoen. Hist. Jurid. IV.B.
Kress vom Archiv. Wesen.
Leibnitz Collect. Etymol. Hannov. 717.
Leibnitz Script. Rer. Brunsv. 681.
Lersner, Frankfurter Chronik.
Letzner Hist. Caroli Magni 602.
Leuckfeld Script. rer. Germ. T. II. 707.
Lodtmann Diss. de Origine Jud. Vemicor. 751.
Ludwig Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monut. inedit. Vol. XII. Hal. 720-41.
Meibom de Irmensula Saxonica. Helmst. 612.
Mauritius de Judicio Rotweiliensi 660.
Menck, Joh. Burchard. Diss. de Feymeris vet. Westph. Judic. Scabinis in Diss. Acad. 734.
Möser, Justus kurze Nachr. von den Westph. Gerichten, in der Berl. Monatsschr. 86.
Müllers Reichstagstheater, unter Friedr. den Vten, Jena 738.
— — unter Maximil. d. Ersten. 713.
Paulini Amoenitates Curiosae, oder Zeitverkürzende Lust. P. 1. 669.

Paulus Aemilius Veronensis de rebus Francor. 580.

Pfeffinger Vitriarius Illustratus. 4ter B. Goth. 731.

Rolevincius, Wernerus de situ et laudibus Westphal. s. de antiquorum Saxon. moribus Colon. 602. auch in Leibn. Script. Rer. Brunsv. T. II.

v. Rohr Merkwürdigkeiten des Oberharzes 730.

Schilter Institut. Iur. Publ. 689.

Schottelius de Lingua Germanica 670.

— — de singulis quibusdam et antiquis in German. Juribus 672.

Schütz, Histor. Rer. Pruss. edit. M. Casp. Schutz. 640.

Senckenberg, von Corpus Jur. Germ. T. II. 766.

— — von der kayserl. Gerichtsbark. Frankf. 760.

Spangenberg, Mansfeldische Chronik. Straßb. 599.

Spathen, Teutscher Sprachschatz. 681.

Speidel, Speculum Juridico-Politico-Philologico-Histor. Observat. Norimb. 647.

Struvii Historia Juris Romani. Jen. 718.
Sylvii, Aeneas Status Europae in Meibom Script. Rer. German.
Thomasius de vera origine, natura, progressu et interitu Jud. Westph. 711. Diss.
Trithemii Polygraphia Argent. 613.
Turckii Fasti Carolini in Leuckfelds Script. Rer. German. 707.
Wehner Observat. Practicae. Frcf, 615.
Wencker Apparat. et Instruct. Archivorum von Registratur und Renovatur. Argent. 713.
Werdenhagen de rebus publicis Hanseaticis. Lugd. Batav. 631.
Werlich, Augspurg. Chronik, Franff. 595.
Winkelmann Notitia Historico-Politica veteris Saxo-Westphaliae. Old. 667.

Verbesserungen.

Seite 1 Zeile 22 statt Saxonci lies Saxoncis S. 10 Z. 1. st. Lindenberg l. Lindenbrog S. 12 Z. 16 st. eine l. einer S. 19 Z. 10 ab uti l. abuti S. 21 Z 14 st. bunden l. bueden S. 24 Z. 9 (28) l. (31) S 28 Z. 16 st. cujus vis l. cujusvis S. 33 Z. 19 st. Borhe l. Botho S. 38 Z. 12 st. Bitnickhorn l. Bitnikhore S. 41 Z 18 st. Hanspe l. Haespe S 76 Z 5 st Herprecht l. Harprecht S. 112 Z. 16 tnrminis l. terminis S. 127 S. 4 st. 113 l. 1113 S. 136 Z 3 st. Rodweiliensi l. Rotweiliensi S. 139 Z. 8 st. Schlift l. Schrift,

---

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hütter, Carl Christian,

Das Vehmgericht des Mittelalters nach seiner Entstehung, Einrichtung, Fortschritten u. Untergang

Leipzig 1793

Crim. 135 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394733-5
VD18 14606186-001